<36634531530018

Der bayerische Artillerist.



München 1872.
R. Oldenbourg.

Leitfaden

für den

Unterricht des Artilleristen der Königlich bayerischen Armee.

Herausgegeben

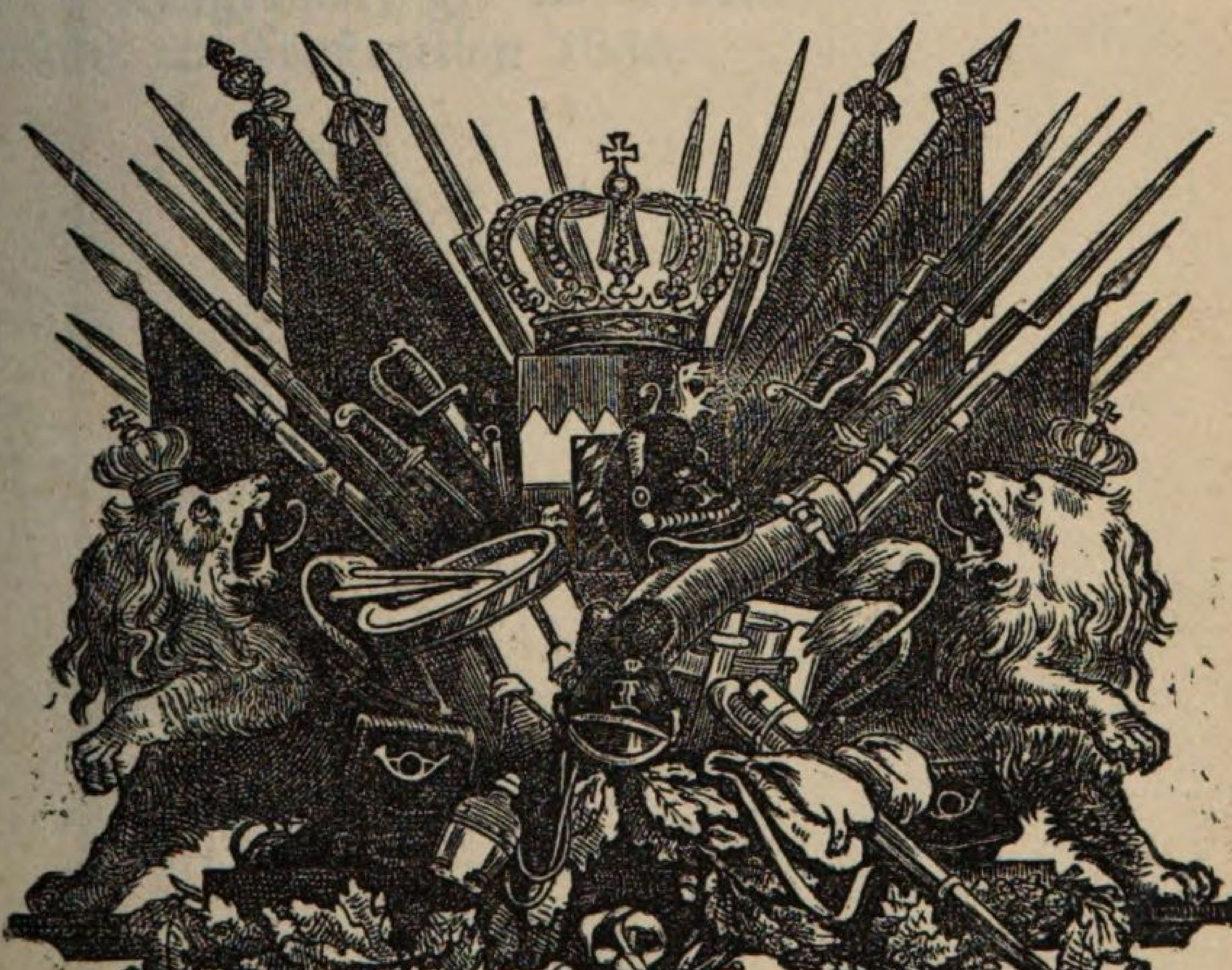
von

Phil. Passavant,

Hauptmann.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Mit 10 Holzschnitten.



München 1872.

R. Oldenbourg.

Vorbemerkung.

Nachdem erst während des letzten Druckbogens eine neue Eintheilung der Artillerie erfolgte, so mußte dieselbe in einem Nachtrag aufgenommen werden, um das Erscheinen des Leitfadens nicht noch länger zu verzögern.

Die vorkommenden Abkürzungen sind nachstehende:
m. = Meter; cm. = Centimeter; mm. = Millimeter.
K. = Kilogramm; gr. = Gramm.
C/1836 = Construktion 1836.

Inhalt.

Erster Theil.

Dienstlicher Unterricht.

I. Die Pflichten.

Seite.

Zweiter Theil.

Artilleristischer Unterricht.

Erster Theil.

Dienstlicher Unterricht.

I. Die Pflichten.

1) Verpflichtung zum Dienste.

Jeder bayerische Unterthan, welcher gesund und nicht moralisch unwürdig ist, hat die Verpflichtung, als Soldat zu dienen. Als solcher hat er das Vaterland gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen und im Innern Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten; letzteres jedoch nur, wenn er von seinen Vorgesetzten hiezu aufgefordert wird.

Die Verpflichtung zum Dienste dauert 12 Jahre, und zwar 7 Jahre im stehenden Heere, wovon die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst bestimmt sind; und 5 Jahre in der Landwehr.

2) Pflichten des Soldaten.

Seine Majestät der König Ludwig der Zweite von Bayern ist der oberste Kriegsherr.

Die erste Pflicht gegen Seine Majestät oder dessen Stellvertreter ist unbedingte Treue, Gehorsam und Tapferkeit.

Die Treue ist die unerschütterliche Liebe und Anhänglichkeit an König und Vaterland; sie wird gestärkt und gefestigt durch Erinnerung an die aufopfernde Treue unserer Voreltern auch in den schwersten Zeiten.

Der Gehorsam besteht in der strengsten Befolgung der gegebenen Befehle, der genauesten Beachtung der Vorschriften und im musterhaften Verhalten in und außer Dienst.

Die Tapferkeit zeigt sich durch Ausdauer und besonnenes Handeln in der Gefahr und wenn nöthig durch Auf-

opferung des Lebens, wenn es der Dienst und das Wohl des Truppentheils erfordert.

Deshalb schwört jeder bei seinem Zugange: „Daß er „seinem Könige treu dienen, allerhöchst dessen Wohl nach „Kräften befördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Re-„spect und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede „und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu „Wasser und zu Land, bei Tag und Nacht, auf Märschen „und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, „überhaupt bei allen Gelegenheiten sich als tapferer „und muthiger Soldat erweisen, seine Fahne nie-„mals treulos und meineidig verlassen, vielmehr „sie stets muthig vertheidigen und nach Vorschrift der Kriegs-„gesetze sich jederzeit so benehmen wolle, wie es einem ehr-„liebenden Soldaten geziemt."

Auch schwört er, „im Kriege den Befehlen Sr. Majestät „des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt „Folge zu leisten.

II. Allgemeine militärische Verhältnisse.

1) Eintheilung der Artillerie-Regimenter.

Es besteht:

das 1. Artillerie-Regiment aus:

1. Fußabtheilung { 1. u. 2. leichte Batterie, 1 u. 2. schwere „

2. Fußabtheilung { 3. u. 4. leichte Batterie, 3. u. 4. schwere „

1. Festungsabtheilung 1., 2., 3., 4. Festungs-Compagnie,
1. Park-Compagnie;

das 4. Artillerie-Regiment aus:

3. Fußabtheilung { 1. u. 2. leichte Batterie, 1. u. 2. schwere „

4. Fußabtheilung { 3. u. 4. leichte Batterie, 3. u. 4. schwere „

4. Festungsabtheilung 1., 2., 3., 4. Festungs-Compagnie,
4. Park-Compagnie;

Es besteht:

das 3. Artillerie-Regiment aus:

5. Fußabtheilung: 1., 2., 3. schwerer Batterie,
6. Fußabtheilung: 4., 5., 6. schwerer Batterie,
1. reitende Abtheilung: 1. u. 2. reitende Batterie,
3. Festungsabtheilung: 1., 2., 3., 4. Festungs-Compagnie,
3. Park-Compagnie;

das 2. Artillerie-Regiment aus:

7. Fußabtheilung: 1., 2., 3. schwerer Batterie,
8. Fußabtheilung: 4., 5., 6. schwerer Batterie,
2. reitender Abtheilung: 1. u. 2. reitender Batterie,
2. Festungsabtheilung: 1., 2., 3., 4. Festungs-Compagnie,
2. Park-Compagnie.

2) Namen des Truppentheils, bei welchen der Soldat zugegangen ist.

Der Neuzugehende muß Nummer und Namen seines Regiments, Abtheilung und Batterie kennen lernen. Nach einigen Wochen muß er wissen, zu welcher Brigade und Armeekorps das Regiment gehört.

3) Namen der Vorgesetzten.

Er muß den Namen des Inspekteurs, Brigade- und Generalkommandanten zu dem die Artilleriebrigade gehört, ferner des Stadtkommandanten, der Stabs- und Batterieoffiziere, der Adjutanten des Regiments, der Unteroffiziere der Batterie kennen. Er läßt sich die Wohnungen obiger Offiziere und mit der Zeit die Militärgebäude des Orts zeigen.

3) Rangordnung und Gradauszeichnung.

Seine Majestät der regierende König Ludwig II. trägt die Uniform eines General-Feldmarschalls, oder die Obersten-Uniform des Leib-, oder eines Infanterie-, Cavalerie oder Artillerie-Regiments, das Seinen Namen führt.

Dann folgen:

A. Angehörige des Waffendienstes.

I. Offiziere:

a) Die Generalität, trägt in Gold oder Silber gestickt die Gradauszeichnung und zwar:

1) der Generalfeldmarschall: ein Gewinde von Eichen und Lorbeerblätter,

2) die Generale der Infanterie
die Generale der Cavalerie
der Feldzeugmeister
} eine doppelte Reihe von Laub und Bandstreifen,

3) die Generallieutenants: eine einfache Reihe von Laub und Bandstreifen,

4) die Generalmajore: eine einfache ausgezackte Stickerei;

b) die Stabsoffiziere: eine breite Gold- oder Silber-Borte um den Kragen, und:

1) die Obersten: 3 Striche,
2) die Oberstlieutenants: 2 Striche,
3) die Majore: 1 Strich;

c) die Hauptleute und Rittmeister } 3 Striche;

d) die Subalternoffiziere:

1) die Premier-Lieutenants: 2 Striche,
2) die Sekond-Lieutenants: 1 Strich.

II. Unteroffiziere:

1) Unteroffiziere mit dem silbernen Portepee:

a) Junker (so lange noch vorhanden),
Hartschiere
Werkmeister
Oberwachtmeister
} haben keine Auszeichnung;

b) Feldwebel
Wachtmeister
Oberfeuerwerker
Zeugfeldwebel
Wallmeister
Vicefeldwebel
Vicewachtmeister } des activen Dienstes
Zahlmeister-Adspiranten, wenn Feldwebel,
} Wie jene des Obersten, jedoch in Wolle,

Stabshoboisten
Stabshornisten
Stabstrompeter
} 2 Silber- oder Goldborten um den ganzen Kragen;

c) Portepee-Fähnriche: keine Gradauszeichnung.

d) die Auditoriatsaktuare: wie Sergeanten.

2) Unteroffiziere, mit der wollenen Säbelquaste:

a) Sergeanten Feuerwerker Zeugsergeanten	wie der Oberstlieutenant, jedoch in Wolle;
b) die Unteroffiziere Oberjäger die Gendarmerie	wie die Majore, jedoch in Wolle.

Sergeanten oder Unteroffiziere sind je nach ihrer Beförderung:

Zahlmeister-Adspiranten, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Hornisten der Jäger und Pioniere, Trompeter der Cavalerie, Artillerie und Equitations-Anstalt — Hoboisten.

c) Die Schmiede der Cavalerie, Artillerie, des Trains und der Equitations-Anstalt.

III. Die Gemeinen.

Die Obergefreiten nur bei der Artillerie Arbeiter I. Classe Gefreiten der Artillerie und Pioniere Arbeiter II. Classe	eine Wollborte um den Kragen,

die Gefreiten der andern Waffen: einen wollenen Strich.

Die Gemeinen,
Jäger,
Kanoniere,
Arbeiter III. Classe,
einjährig Freiwillige.

Außerdem sind Gemeine oder Gefreite Tamboure oder Hornisten der Infanterie und Sanitäts-Compagnie, Trompeter des Trains, der Ouvriers- und Feuerwerk-Compagnie, Spielleute der Garnisons-Compagnie, Oekonomie-Handwerker, Krankenwärter und Zeugdiener.

B. Angehörige des Sanitäts-Corps.

1) Generalstabsarzt	mit dem Rang eines	Generalmajors,
2) Generalärzte I. Classe	„ „ „ „	Obersten,
Generalärzte II.	„ „ „ „	Oberstlieutenants,
Oberstabsärzte I. Classe	„ „ „ „	Majors,
3) Oberstabsärzte II.	„ „ „ „	Hauptmanns,
die Stabsärzte	„ „ „ „	Hauptmanns,

4) Assistenzärzte I. Classe mit d. Rang eines Premierlieutenants,
Assistenzärzte II. " " " " " Sekondlieutenants,

C. **Veterinärärztliches Personal.**

1) Oberstabsveterinairarzt m. d. Rang eines { Oberstlieutenants oder Majors,
2) Stabsveterinärärzte " " " " Hauptmanns,
3) Veterinärärzte I. Classe " " " " Premierlieutenants,
" " " II. " " " " " Sekondlieutenants.

Vorstehend unter A., B. und C. Aufgeführte sind Personen des Soldatenstandes.

III. Verhältniß des Soldaten.

A. Zu den Vorgesetzten.

1) Die Vorgesetzten.

Der Soldat ist seinen Vorgesetzten „Gehorsam, Hochachtung und Vertrauen" schuldig.

Seine Vorgesetzten sind von Personen des Soldatenstandes:

1) die Offiziere,
2) die Unteroffiziere,
3) jeder Obergefreite oder ältere Kamerad, sobald derselbe durch höheren Befehl in das Vorgesetzten-Verhältniß tritt,
4) die Angehörigen des Sanitätscorps und des veterinärärztlichen Personals,
5) die Schildwachen.

2) Subordination.

Die Subordination besteht im unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, welche die Gesetze des Dienstes in Anwendung bringen. Doch verlangt dieselbe keine knechtische Unterwürfigkeit.

Der Soldat ist daher verpflichtet, alle ihm gegebenen Befehle ohne Einwand und Zögern pünktlich zu erfüllen.

Insubordination ist die Nichtbefolgung eines Befehles oder achtungswidriges Betragen gegen einen Vorgesetzten; sie kann bestehen in Worten, Geberden, Nichtsthun, Thätlichkeiten u. s. w. Insubordination im Glied und in Gegenwart anderer Kameraden wird am strengsten gestraft.

3) Ehrenbezeugung oder Honneur (sprich Honnör).

Die Ehrenbezeugung ist das äußere Zeichen der Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten, sie wird Tag und Nachts gleichmäßig erwiesen und zwar:

a) Durch Frontmachen.

Der Kanonier macht Front: vor Seiner Majestät dem König, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Ihren Majestäten dem deutschen Kaiser und allerhöchstdessen Gemahlin ohne jede Ausnahme; dem Kriegsminister, General-Feldmarschall, kommandirenden General des Armeekorps, Inspekteur der Artillerie und des Trains, dem Regiments-Inhaber, dem Gouverneur oder Kommandeur seines Garnisons-Ortes, dem Brigade-Regiments-Abtheilungs-Commandeur und vor jedem Offizier seiner Batterie oder Compagnie.

Beim Frontmachen wird niemals die Hand aufgenommen. Das Tragen eines Briefpacketes oder leichter Sachen entbindet von dieser Ehrenbezeugung nicht.

b) Durch Anlegen der Hand an das Sturmband der Kopfbedeckung im Vorübergehen.

Vor den Fahnen und Standarten, allen übrigen Offizieren, den Aerzten, Veterinären, dann den oberen Militär-Beamten und Feldgeistlichen, wenn sie Uniform beziehungsweise Ornat tragen. Feldgeistlichen auch dann, wenn an der Dienstmütze erkennbar; vor den Unteroffizieren aller Waffen. Ferner vor den unter 1a angeführten Vorgesetzten, wenn dieselben stehen, abwinken, oder überholt werden.

c) Durch Vorübergehen in Haltung.

1) Wenn der Kanonier ohne Kopfbedeckung ist,
2) Bei Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand,
3) Tragen von schweren oder größeren Gegenständen.

Die Beehrung unter 2 und 3 findet vor Offizieren nicht blos auf offener Straße, sondern überall und selbst dann statt, wenn dieselben am Fenster einer Wohnung sichtbar sind.

d) Zu Pferde.

Zu Pferd sieht der Kanonier den Vorgesetzten frei an und reitet stets im Schritt in gerader Haltung, mit herabhängendem rechten Arme, den Vorgesetzten womöglich rechts lassend vorbei.

Mit Handpferden hat der Kanonier sich auf der rechten Seite der Straße zu halten, und nimmt beim Vorbeigehen

die Zügel kurz, richtet den Pferdekopf auf und läßt immer den Vorgesetzten links, damit das Pferd denselben nicht schlagen kann. Der Säbel bleibt eingehackt.

e) Ausführung im Allgemeinen.

Vor Ihren Majestäten und Hoheiten wird die Beehrung auf 10 Schritte Entfernung erwiesen, alle anderen Ehrenbezeigungen müssen auf 3 Schritte vor den zu Beehrenden vollzogen sein und enden, nachdem derselbe 3 Schritte vorüber ist. Der Säbel wird hiebei nach Vorschrift angefaßt.

20 Schritte Entfernung bildet im Allgemeinen die Grenze für Ehrenerweisungen.

Nähert sich ein Vorgesetzter einem stehenden oder sitzenden Kanonier an öffentlichen Orten oder Localen, so nimmt er die militärische Haltung an, der allenfalls offene Rock wird zugeknöpft, dieß geschieht in kleineren Localitäten immer, in größeren bis zu einer Entfernung von etwa 5 Schritten.

f) Besondere Fälle.

Vor dem Hochwürdigsten verhält sich der Kanonier seinen religiösen Gebräuchen gemäß.

Nimmt irgend eine Abtheilung Stellung zum Gebet, so hat der in der Nähe befindliche Kanonier dasselbe zu thun; Vorübergehende nehmen zuvor Front.

Niemals darf der Kanonier weder im Gliede noch einzeln seinen Vorgesetzten mit Worten begrüßen; den Gruß desselben muß er erwiedern. So erfolgt z. B. auf die Begrüßung: „Guten Morgen Kanoniere!“ — Guten Morgen Excellenz! (Herr Oberst, Herr Hauptmann rc.).

Vor Schildwachen hat der Kanonier keine Ehrenbezeigung zu machen, dagegen aber während des Vorübergehens die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde zu nehmen.

Kutschirt oder fährt der Kanonier in oder auf einem Wagen, so wird ohne aufzustehen gerade Haltung angenommen.

4) Vertrauen zu den Vorgesetzten.

Der Vorgesetzte ist nicht nur der Lehrer und Führer, sondern auch der Vertreter des Soldaten und dieser darf daher, wo er des Rathes und der Hilfe bedarf, mit Vertrauen auf dessen Unterstützung rechnen; deshalb aber muß der Soldat dem Vorgesetzten auch aufrichtig ergeben sein, ihm nie die Wahrheit verhehlen und ihn in keiner Gefahr verlassen.

5) Militärische Schicklichkeit.

a) Im Allgemeinen.

Jeder Kanonier wird gerne die Gelegenheit ergreifen jedem Vorgesetzten seine Dienstwilligkeit zu beweisen, dem vom Pferde steigenden Offizier unaufgefordert sich zum Halten des Pferdes erbieten und beim Wiederaufsitzen behilflich sein, wozu er mit der rechten Hand die Backenstücke über dem Nasenriemen erfaßt, den Kopf des Pferdes nach vorwärts und in die Höhe hält, mit der linken Hand dagegen den rechten Bügelriemen kurz über dem Bügel ergreift und im Augenblicke des Aufsitzens nach abwärts zieht.

Will der Offizier zu einer Thür hinein, so springt der Kanonier rasch vor, öffnet sie, außen stehen bleibend bis der Offizier hinein ist. Fällt dem Offizier etwas aus der Hand, so hat es der Kanonier aufzuheben.

Steht der Soldat im Gliede, so thut er derartige Dienstleistungen nur auf Befehl.

b) Beim Zuruf eines Offiziers.

1) Ruft ein Offizier einem Kanonier, so wird dieser zum Zeichen, daß er gehört hat mit lauter Stimme dessen Rang z. B. „Herr Hauptmann" nennen und sich rasch zu dem Offizier begeben, indem er ihn anredet „Herr Hauptmann befehlen?" So lange der Offizier mit ihm spricht, steht der Soldat ruhig.

2) Der Kanonier steht am Fenster, und wird gerufen so begibt er sich nach Nennung der Charge (sprich Scharsche) rasch zu ihm hinunter.

3) Steht der Offizier am Fenster, so tritt der Angerufene, wenn es zu ebener Erde ist, an dieses heran, ist dieß nicht der Fall, so geht er in das Zimmer des Offiziers.

c) Beim Reden mit einem Offizier.

Der Kanonier soll mit seinem Vorgesetzten frei und offen sprechen, dessen Fragen deutlich aber kurz beantworten.

Unterbricht der Vorgesetzte den Soldaten, so hält er sofort ein; ist er genöthigt gegen die Voraussetzung des Vorgesetzten einen Einwand zu machen, so beginnt er denselben mit: „Entschuldigen Herr Major" ꝛc.

Bei einer Verneinung sagt der Kanonier: „Nein Herr Lieutenant"; bei einer Bejahung: „Zu Befehl."

Erhält der Kanonier einen Auftrag, so hat er ihn pünktlichst zu erfüllen; würde ihn jedoch eine dienstliche Bestimm-

ung an der Ausführung verhindern, so hat er dieß mit Bescheidenheit anzuführen z. B. „Entschuldigen Herr Lieutenant, ich bin kommandirt“ rc.

d) Bei Begleitung eines Offiziers.

Hat der Kanonier mit einem Offizier zu gehen, so folgt er diesem auf 4 Schritte, spricht der Offizier mit ihm, so geht er auf dessen linker Seite.

6) Anreden der Vorgesetzten.

Der König oder die Königin wird angeredet: „Eure Majestät“.

Jeder königliche Prinz und Prinzessin: „Eure königliche Hoheit“.

Der Kriegsminister, die General- und Divisions-Commandeure, sowie alle Generale, welche den Titel Excellenz führen: „Eure Excellenz“.

Die Generalmajore und alle anderen Vorgesetzten mit der Charge unter Vorsetzung des Wortes: „Herr“.

Wird über einen hohen Vorgesetzten Etwas gemeldet oder gesprochen, so sagt man:

„Seine Majestät der König“,

„Seine königliche Hoheit der Prinz N. N.“

„Seine Excellenz der Herr Generallieutenant N. N. (hat befohlen)“.

„Herr Generalmajor N. N. (ist fortgeritten) u. s. w.

B) Zu den Kameraden.

Kameradschaft heißt: das feste Zusammenhalten der Soldaten unter einander.

Kameraden des Kanonier sind alle Soldaten der Armee.

Ein engeres Band vereinigt diejenigen, welche bei derselben Batterie dienen.

Der ältere Kamerad sei das Vorbild des jüngeren, dieser nehme die Belehrung des älteren willig an.

Das Eigenthum der Kameraden ist heilig.

Würde sich bei allenfallsigen Streitigkeiten keine ruhige Verständigung erzielen lassen, so muß die Entscheidung dem nächsten Vorgesetzten vorgelegt werden.

Durch gute Kameradschaft und gegenseitige Unterstützung wird der Dienst leicht; der Stärkere und Geübtere muß dem Schwächern helfen.

Die Ehre des Ganzen muß jeder als ein theu-

res Gemeingut betrachten, den dagegen sich Verfehlenden zur Besserung auffordern, den Unwürdigen, bei dem es fruchtlos bleibt, und der die Ehre durch Verbrechen befleckt, ohne Schonung anzeigen.

C) Zu Personen anderer Stände.

Gegen Personen anderer Stände benehme sich der Soldat stets höflich und ohne Anmaßung, denn er ist aus ihnen hervorgegangen und tritt wieder in dieselben zurück; deshalb thue er, was er dereinst selbst verlangen wird.

Vermeidet der Soldat bei einem solchen Benehmen schlechte Gesellschaften, verrufene Häuser und das Laster der Trunkenheit, so wird er in keinen Streit noch weniger in Thätlichkeiten verwickelt werden. Jede ihm ohne Veranlassung zugefügte Beleidigung hat er seinen Vorgesetzteu anzuzeigen und darf von ihrer Fürsorge volle Genugthuung erwarten.

Beim Verkehr mit einer Civilbehörde erweist der Soldat, wenn er mit dem Säbel bewaffnet ist, auch im Zimmer die Ehrenbezeugung in militärischer Weise. Ist er ohne Waffe, so nimmt er die Schirmmütze ab.

IV. Pflege des Körpers, Kleidung, Ausrüstung.

1) Pflege des Körpers.

Ein Hauptmittel zur Erhaltung der Gesundheit ist Reinlichkeit, deshalb muß der Kanonier sich täglich mindestens Gesicht, Hals, Brust, Arme, Hände und Füße waschen; im Sommer so oft wie möglich baden; im Winter bittet er um ein Badebillet.

So lange der Körper im Schweiß ist, darf keine Waschung vorgenommen werden, da sonst leicht Krankheiten entstehen.

Die Haare werden täglich aus dem Gesichte gekämmt, von Staub gereinigt, und alle 4 bis 6 Wochen kurz geschnitten.

Der Bart soll ordentlich gepflegt und da, wo man ihn nicht stehen läßt, fleißig rasirt sein.

Der Mund soll Abends und Morgens ausgespült, der Speichel, welcher zur Verdauung nothwendig ist, nicht unnöthig ausgeworfen werden.

Der Unterleib ist vor Erkältung zu bewahren, und regelmäßige Ausleerungen durch ein geregeltes Leben zu er-

zielen. Störungen im Unterleib werden am raschesten durch Wärme und Enthaltung von jeder Speise, außer leerer Suppe, beseitigt.

Das Wundwerden der Afterspalte, namentlich bei zu Schweiß geneigten Leuten, wird durch große Reinlichkeit und Bestreichen mit Hirsch- oder gewöhnlichem Unschlitt verhütet oder geheilt.

Der Umgang mit lüderlichen Weibspersonen kann für die Gesundheit von nachhaltig üblen Folgen sein. Ist eine Ansteckung erfolgt, so soll sich der Betreffende nicht durch falsche Scham abhalten lassen, alsbald einen ordentlichen Arzt zu Rathe zu ziehen. Nur hiedurch kann er den bösen Folgen des Uebels vorbeugen.

Die Pflege der Füße ist für den Soldaten von großer Wichtigkeit.

Der Anlage zu Fußschweißen wird am besten durch häufiges Waschen mit lauem Wasser und stets reiner Fußbedeckung (Socken oder Lappen) entgegengetreten. Unschädliche Mittel dagegen sind Beifügung von Gerberlohe, Asche oder Salz zu den Fußwaschungen und Einstreuen von Korn- oder Weizenkleie in die Socken oder Lappen. Die Anwendung scharfer Mittel darf nur auf ärztlichen Rath stattfinden.

Die Fußnägel müssen regelmäßig, aber nicht zu kurz, geschnitten werden.

Hühneraugen werden durch fleißiges Baden, warme Ueberschläge, Ueberlegen von Speckscheiben und sorgfältiges Abschaben der verdickten Haut und Heraushebung des Kernes beseitigt. Doch ist die größte Vorsicht geboten, um jedes Bluten zu vermeiden, da sonst Rothlauf, Brand, selbst der Tod herbeigeführt werden kann.

Blasen an den Füßen sind mittelst Wollfaden an einer Nadel zu durchstechen und austrocknen zu lassen oder aufzuschneiden, jedoch nicht abzunehmen, und mit einem gefetteten Läppchen zu bedecken.

2) Kleidung.

a) Allgemeines.

Der Kanonier muß immer ordentlich, sauber und vorschriftsmäßig angezogen sein. Dazu gehört, daß:

1) Die Tuchsachen vollständig gereinigt, das Leder der Reithosen und Stiefel blank gewichst, alles nach Vorschrift angelegt ist,

2) auf der Straße der Rock oder Spenser stets zuge-

knöpft, der Hacken eingemacht, die Kopfbedeckung gerade aufgesetzt wird.

An Sonn- und Feiertagen hat der dienstfreie Soldat, wenn er ausgeht, bis Mittags 12 Uhr den Helm zu tragen.

3) Beim Reinigen der Bekleidungsstücke nachsehen, kleine Reparaturen sogleich selbst besorgen, größere machen lassen. Insbesondere ist hiebei auf das Reithosenfutter sowie die Säbelkuppelriemen zu sehen, da hier am leichtesten Zerreißungen vorkommen.

Beim Einnähen der Knöpfe ist die gerade Stellung der Regimentsnummern zu beachten.

4) Er darf die ärarialischen Montur-Stücke weder veräußern, verpfänden, noch auf andere Weise sich zueignen, weil er sonst sich einer Unterschlagung schuldig macht.

Ohne Genehmigung des Vorgesetzten darf Niemand die Montur und Ausrüstungsstücke eines Andern gebrauchen.

Außer Dienst dürfen Bekleidungsstücke, aus eigenen Mitteln angeschafft, getragen werden, müssen jedoch vorschriftsmäßig gemacht sein.

Da mancher vor seinem Eintritt in die Armee an keinerlei anliegende Bekleidung gewöhnt war, so folgen einige Regeln für den Anzug, welche auch in gesundheitlicher Beziehung Beachtung verdienen.

Die Cravatte soll nicht zu fest anliegen, da sonst -- besonders bei Hitze — Schwindel, Ohrensausen, selbst Betäubung, Anschwellung der Drüsen entstehen kann.

Bei heftiger Kälte ist das Tragen von zwei Hemden zu empfehlen. Leibbinden leisten in Gegenden, wo die Temperatur rasch wechselt, sowie wenn Durchfall, Ruhr 2c. herrschen, gute Dienste.

Die Unterbeinkleider sollen oberhalb der Knöchel nicht fest gebunden sein, da sonst Anschwellung der Füße entsteht. Hosenträger sind dem Tragen von Leibgurten vorzuziehen, da letztere Unterleibsbrüche veranlassen können.

Die Bekleidung der Füße soll eine Hauptsorge für den Soldaten sein. Am besten sind Socken (von Schafwolle), welche keine Falten machen, oder — wenn man damit umzugehen versteht — Fußlappen aus weichem Leinen ohne Näthe.

Vor anstrengenden Märschen bestreiche man sie auf der Fußseite mit Hirsch- oder gewöhnlichem Unschlitt. Natürlich ist gehöriger Wechsel nothwendig.

Der Stiefel selbst darf nicht zu weit sein, er darf aber auch keinerlei Druck oder Reibung auf den Fuß ausüben.

b) Reinigung der einzelnen Stücke.

1) Kleidungsstücke von Tuch werden ausgeklopft und mit der Kleiderbürste nach dem Strich gereinigt. Wird der Rock oder Spenser hiebei an der Schleife aufgehängt, so reißt man leicht ein Loch in den Kragen, daher man ihn besser über ein, von einer Schnur gehaltenes Querholz, hängt.

Erde, Schmutz und dergl. wird mit dem Nagel eines Fingers entfernt; Fett und andere Flecken mit Seife und warmem Wasser oder Spiritus herausgewaschen.

2) Lederwerk. Das schwarze wird gereinigt, getrocknet und dann gewichst; zum Weicherhalten wird es nach dem Reinigen alle 3—4 Wochen geschmiert und dann gewichst. Das weiße wird zuerst mit Bimsstein geglättet und dann mittelst eines Schwammes die Anstreich in langen gleichmäßigen Strichen mäßig dick aufgetragen. Von Zeit zu Zeit ist die Anstreiche abzuwaschen und ganz neu aufzutragen.

3) Messing wird mit Hirschhorn geputzt, die Theile werden vorher ausgeschnallt.

Der Helm ist lakirt und das Beschläge mit Goldfirniß überzogen; er ist immer beim Vorderschirm anzufassen, und muß zwischen dem Futter und dem Helmreif eine Einlage von Fließpapier sein. Flecken auf dem lakirten Theile werden mit Speichel benetzt und mit einem weichen Fleck gerieben bis der Glanz hervortritt. Die Beschlägtheile dürfen nie mit Hirschhorn, Kalk ꝛc. und Bürsten gereinigt werden, sondern sind blos abzustauben. Flecken werden durch vorsichtiges Abtupfen mit einem in Seifenwasser getauchten Läppchen entfernt.

4) Eisen wird mit Kalk, Ziegelmehl und Lindenholz geputzt (polirt). Bei Rostansatz wird derselbe mit Oel bestrichen, mit feinem Sand oder Schmidsunder weggerieben und dann geputzt.

5) Gradlhose, Brod- und Mundsack hat der Soldat selbst zu waschen, und müssen zum Gebrauch rein und ganz sein, namentlich dürfen die letzteren nicht zum Putzen genommen werden.

c) Sitz der Bekleidungsstücke und Armatur.

Der Helm wird dem Soldaten aufgepaßt, so daß der vordere Schirm mit den Augen abschneidet. Herabgenom-

mene Bataillenbänder liegen fest an die Backen an und sind unter dem Kinn zusammengeschnallt, die Strippe wird durch die Schnalle gezogen. Bei feld- und parademäßiger Ausrückung wird der Haarbusch aufgesteckt.

Die Schirmmütze sitzt ebenso. Die Schnalle des herabgelassenen Sturmbandes sitzt am linken Backen in der Höhe des Mundes, der Dorn nach abwärts. Das Sturmband ist zu Pferd und bei den Uebungen stets herabzulassen.

Die Halsbinde verdeckt den Spalt am Kragen, steht etwas über denselben hervor, wird mit einem weißen Vorstoß, durch den eine mäßig starke Schnur gezogen ist, versehen. Perlschnüre und aufgenähte Streifen sind verboten.

Der Waffenrock soll besonders über die Brust, den Leib und an den Aermeln bequem passen, damit der Soldat in keiner Bewegung gehindert ist.

Der Spenser wird bei aufgesetztem Helm nach rechts sonst nach links eingeknöpft.

Der Mantel muß immer angezogen sein. Das Tragen des Artilleriesäbels unter demselben ist verboten. Am Kragen sind die umgeschlagenen Theile eingeknöpft; bei großer Kälte darf der Kragen außer Dienst hinaufgeschlagen, im Dienst muß der Befehl hiezu abgewartet werden.

Tuch- und Reithosen sind gut in den Spalt zu ziehen und müssen bis auf den Absatz reichen. Kurze Reithosen reiben die Knie leicht wund, zerrissenes Futter veranlaßt Aufreiten.

Bundschuhe auch am Schafte gewichst.

Die Gürtelkuppel wird vom Bedienungskanonier stets über dem Waffenrock getragen, sitzt auf der Hüfte und den zwei rückwärtigen Knöpfen des Waffenrockes auf, bedeckt den untersten Knopf der Reihe, welche in der Mitte der Gürtelschnalle steht.

Die Säbelkuppel der Berittenen hat denselben Sitz, nur steht das Schloß zwischen den beiden untersten Knöpfen, die Seitenschnalle in der Mitte der rechten Hüfte, der Ring über und zwischen den 2 rückwärtigen Knöpfen des Waffenrockes und ist die Schubschlaufe über das Unterlagleder des Kuppelschlosses zu schieben. Nur bei umgehängter Reiterpatrontasche wird die Kuppel über den Rock getragen.

Das Hängen des Schlagriemens ist in der Zimmer-Ordnung ersichtlich.

Die Reiterpatrontasche schneidet mit der oberen Kante der Tasche am oberen Rande der Säbelkuppel ab, die Messingschnalle steht auf dem linken Schulterblatt und muß das Strippenende auf 10 cm. Länge eingeschnallt sein. Der Ladstockriemen lauft über dem Tragriemen.

Der Brodsack hängt von der rechten Schulter zur linken Hüfte; die Gurte unter dem Tornister.

Die Feldflasche, deren Riemen über der Gurte des Brodsackes liegt und gegebenen Falles über den Tornister lauft, wird von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

Der Tornister hat im Allgemeinen so zu sitzen, daß der obere Boden desselben in der Hälfte der Schulterblätter zu stehen kommt.

Der Mantel wird von den Bedienungskanonieren en bandoulière (sprich Banduliär) die beiden Enden nach aufwärts, von der linken zur rechten Seite getragen, so daß der Ueberschlag nach abwärts zu stehen kommt, die beiden Enden etwas nach vorne vom Halse abstehen, die Brust frei ist.

Um den Mantel zu rollen, wird derselbe, nachdem die Mantelschleife geöffnet, der Kragen aufgeschlagen und die Aermelaufschläge herabgestreift, flach auf dem Rücken ausgebreitet und der obere Theil mit dem Kragen so weit nach innen eingeschlagen, daß die Entfernung von den beiden Ecken des Einschlags bis zu den äußersten Enden des Mantels ungefähr 30 cm. beträgt.

Nachdem die beiden Aermel flach, mit den Ecken des eingeschlagenen Theiles abschneidend, ausgebreitet worden, werden die beiden Mantelenden nach rechts und links rechtwinkelich eingebogen und hierauf der untere Theil des Mantels soweit nach aufwärts geschlagen, daß der Mantelschlitz noch mit inbegriffen ist. Sodann beginnt das Rollen des Mantels von der obern bis zur untern Seite und zwar gleichmäßig und fest durch zwei Mann, worauf der gerollte Mantel, mit dem Buge des gerollten Theiles nach außen, zusammengelegt und an den beiden Enden mit einem kurzen Riemen fest zusammengeschnallt wird. Das mehr oder mindere Einbiegen der beiden Mantelenden bedingt die Länge des gerollten Mantels.

3) Feldmäßige Packordnung, zugleich Besitzstand des Kanoniers im Felde.

a) Tornister.

1) Das Hemd an die Vorderwand
2) Die Unterhose an die Rückseite
} auf den Boden gelegt, sämmtliche nach der Breite des Tornisters gerollt und an beiden Enden mit Spagat gebunden.

3) Nicht im Gebrauch befindliches Hemd und Sacktuch wird der Wäsche beigerollt.

4) Die Halsbinde, dann 3 Halsstreifen in Papier gewickelt.

5) Der Waffenrock, der Kragen um-, die Aermel vom Ellbogen aufwärts- und die Seitentheile auf Tornisterbreite eingeschlagen, der Spiegel eingelegt, von beiden Enden gerollt und gebunden.

6) Die Leibbinde.

7) Die Socken oder Fußlappen.

8) Die Handschuhe, flach eingelegt, die Oeffnung gegen die Seitenwand.

9) Die Bundschuhe, mit den Sohlen nach oben, die Rohre nach vorwärts umgebogen, und mit dem Afterleder an die Seitenwände anstoßend. In den Schuhen wird die Schmier-Bürste und Büchse in Papier gewickelt aufbewahrt.

10) Der eiserne Bestand, in 2 Säckchen wird, wenn an die Mannschaft vertheilt, zwischen der rechten und linken Hälfte der Vorderwand und der Bundschuhe untergebracht; für gewöhnlich ist er in den Batteriefahrzeugen.

Es wird nun die Rastenstrippe des Tornisters eingeschnallt und sodann auf die Schuhe.

11) Der Putzsack mit Nagelbüchse, mit Schuhnägeln und Knöpfe, Fadenholz mit Zwirn und Nadeln, Hirschhornbürste und Fläschchen, Knopfgabel gelegt.

Nachdem die Brandlappen zugeschnallt, wird der Deckel über den Tornister herabgeschlagen und unter demselben

12) das Gebrauchshandtuch und an der rechten Seite die Schirmmütze so gelegt, daß ersteres vollkommen gedeckt ist, der Schirm aber etwa 5 cm. unter dem Deckel vorsieht.

13) In der rechten Seitentasche: Kleiderbürste, Kamm, Rasiermesser.

14) In der linken Seitentasche: Staubbürste und Seife. Kamm, Messer, Seife in Papier.

Nothverbandzeug wird vor dem Feinde in der Hosentasche getragen, sonst im Tornister, er muß stets in reinliches Papier gewickelt sein.

b) Der Mantelsack und die Packtasche.

1) Mantelsack. Wäsche und Kleidung auf 29 cm. Breite zusammengelegt, dann durch Uebereinanderrollen derselben zwei mit Spagat gebundene Ballen gebildet, die so in die Seiten des Sackes untergebracht werden, daß die Mitte leer bleibt.

Der linke Ballen enthält: Tuchhose, Hemd, Unterhose, 1 Handtuch und das Rasirzeug*). Der rechte Ballen: Waffenrock, zweite Halsbinde und ein etwaiges zweites Hemde und Handtuch.

Sacktücher, Socken oder Fußlappen in beide Ballen vertheilt.

Handschuh und in Papier gewickeltes Nothverbandzeug zwischen beiden Ballen. — Vor dem Feinde wird letzteres in der Hosentasche getragen.

2) Rechte Packtasche: Schmierbüchse, darauf Kleider-, Staub-, Wichs-, Hirschhorn- und Schmierbürste, diese in Papier, die Stiele abwärts; Knopfgabel, Hirschhorn- und Kalkfläschchen, Nagelbüchse, Nähzeug und Seife, Schirmmütze umgewendet und über dem Schirm zusammengelegt.

3) Linke Packtasche: 1 Maulsack, darauf Pferdeputzzeug, Kartätschen einwärts die Striegelzähne deckend; zweiter Maulsack, beide so klein als möglich gerollt.

Auf jede Packtasche wird 1 Stiefel und über beide Stiefel der gerollte Mantel befestigt. Die Sporn nach abwärts in einem Futteral.

c) Brodsack.

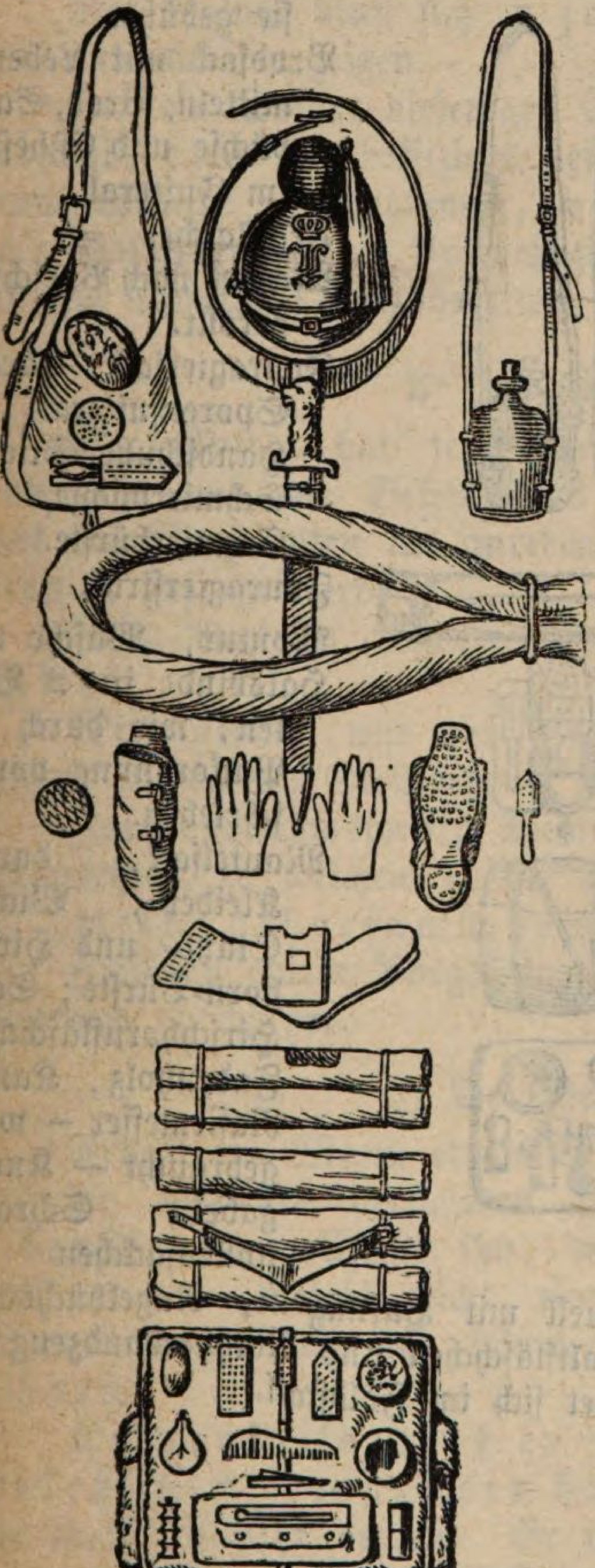
Kommt das Eßbesteck in Futteral, die Salzbüchse und allenfallsige Lebensmittel.

---

*) Wenn vorhanden.

4) Feldmäßige Auslegordnung.

Kanonier.



Helm mit Haarbusch oder Huppe.

Säbel mit Kuppel.

Brodsack mit Lebensmitteln, Brod, Salzbüchse und Eßbesteck im Futteral.

Feldflasche.

Mantel nach Vorschrift gerollt.

Handschuhe.
Bundschuhe.
Schmierbürste und Schmierbüchse.

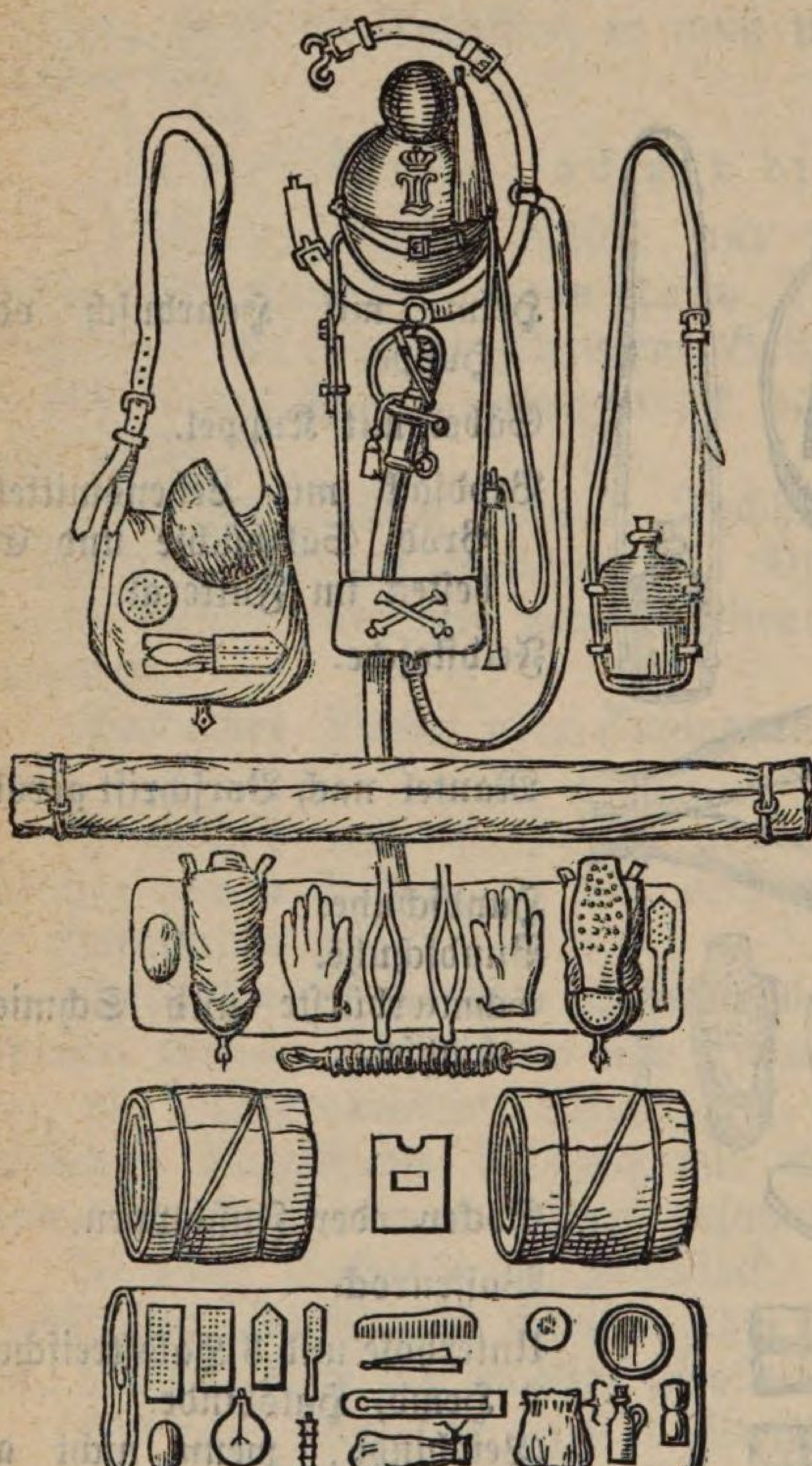
Socken oder Fußlappen.

Waffenrock.

Unterhose und 3 Halsstreifcheu.
2 Hemd, Halsbinde.
(Leibbinde, wenn nicht am Leibe, Sack- und Handtücher in die Wäsche gewickelt).

Tornister, darauf Seife, Kleider-, Hirschhorn- und Staub-Bürste; Nagelbüchschen, Hirschhornfläschchen, Kamm, Rasirmesser — wenn gebraucht, — Spiegel, Fadenholz, Putzsack mit Knopfgabel, Nothverbandzeug.

Reitender und fahrender Artillerist.



Helm mit Haarbusch oder Huppe.
Säbel mit Kuppel.
Reiterpatrontasche, wem sie gebührt.
Brodsack mit Lebensmitteln, Brod, Salzbüchse und Eßbesteck im Futteral.
Feldflasche.
Mantel nach Vorschrift gerollt.
Fouragiersack, darauf Sporenfutteral, Handschuhe, Stiefel, Schmierbüchse, Schmierbürste.
Fouragierstrick.
Montur, Wäsche und Halsbinde in 2 Ballen, wie durch die Packordnung vorgeschrieben.
Mantelsack, darauf Kleider-, Wichs-, Staub- und Hirschhorn-Bürste; Seife, Hirschhornfläschchen, Fadenholz, Kamm, Rasirmesser — wenn gebraucht — Knopfgabel, Schraubstollensäckchen mit Schlüssel und Stollen, eventuell mit Hufnägeln, Nagelbüchschen, Spiegel, Propretätsbeutel, Kalkfläschchen und Nothverbandzeug.

Die Pferdrüstung befindet sich im Feldstall.

V. Verhalten des Soldaten im Dienst.

1) Allgemeines.

Unter Dienst versteht man alle Verrichtungen, welche zur Erreichung militärischer Zwecke dienen.

Der Soldat muß sich zu jedem Dienst bereit, willig und unverdrossen zeigen.

Hat ein Soldat diejenigen Eigenschaften, welche ihn zum Dienste eines Unteroffiziers befähigen, so ist er, ganz dringende Gründe ausgenommen, verpflichtet, bei allenfallsiger Aufforderung die Unteroffiziers-Charge anzunehmen oder sich als Adspirant vorzubereiten.

2) Im Gliede.

Der Soldat hat seine volle Aufmerksamkeit auf den Unterricht und die Befehle [des Vorgesetzten zu richten. Er darf den Vorgesetzten nie anreden, sondern nur dann sprechen, wenn er gefragt wird.

Beim Verlesen antwortet er bei Aufruf seines Namens „Hier".

Wird geruht und der Vorgesetzte spricht mit ihm, so nimmt er sogleich Stellung.

Zum ausnahmsweisen Austreten bittet er seinen nächsten Vorgesetzten, zu welchem er bei Rückkehr sagt:

„melde gehorsamst vom Austreten zurück".

Zwischen einem Vorgesetzten und einer Abtheilung darf Niemand durchgehen.

3) Bei Befehlen.

Erhält ein Mann einen Befehl, so sagt er, zum Zeichen, daß er denselben verstanden hat: „Zu Befehl, Herr Oberst" und vollzieht ihn, wie er entlassen ist, sogleich. Hat er den Befehl nicht verstanden, so bittet er um Wiederholung durch die Worte: „Wie befehlen Herr Oberst."

Keinenfalls darf er fortgehen, wenn er den Befehl nicht verstanden hat. Eben so wenig darf er ihn nach Willkühr deuten. Er muß den Befehl auch befolgen, wenn er auch die Ursache desselben nicht versteht, oder ihn unrichtig hält.

Erhält ein Soldat einen Befehl, welcher einem kurz vorher erhaltenen widerspricht, so hat er dem Vorgesetzten in be-

scheidenem Tone den ersten Befehl zu sagen, z. B. „Entschuldigen Herr Lieutenant, der Herr Hauptmann befahl vorhin, daß ....“; besteht der Vorgesetzte dann noch auf seinem Befehl, so ist derselbe ohne Weiteres auszuführen. Der letzte Befehl ist dann immer der Giltige.

Machen unvorhergesehene Umstände die Ausführung eines Befehles unmöglich, so handelt der Soldat nach bestem Wissen und Kräften im Sinne des Befehles. Das Beste des königlichen Dienstes ist die Richtschnur.

Erhält ein Soldat Befehle von einem höheren Vorgesetzten, so hat er dies so bald als möglich seinem Unteroffizier zu melden.

4) Bei Meldungen.

Soll ein Soldat in der Wohnung des Vorgesetzten eine Meldung erstatten, so reinigt er sich vor der Thüre die Stiefel, klopft an, tritt mit gerader Haltung ohne Verbeugung ein, nähert sich dem Vorgesetzten bis auf zwei Schritte, erstattet seine Meldung, macht auf ein Zeichen der Entlassung „Kehrt“ und verläßt ohne starkes Geräusch das Zimmer.

Ebenso verfährt er im Freien; ist der Vorgesetzte beschäftigt, so wartet er in einer Entfernung von 6 Schritt dem Vorgesetzten gegenüber.

Ist der Meldende zu Pferd, so muß er immer zur linken Seite des Vorgesetzten ankommen.

Die Meldung ist in kurzen und bestimmten Worten mit Weglassung aller nicht zur Sache gehörenden Umstände und ohne erläuternde Geberden, ruhig, deutlich, ohne Uebereilung so laut zu machen, daß sie der Vorgesetzte verstehen kann.

Die zu gebrauchende Form ist:
„Melde dem Herrn N. N. gehorsamst, daß ....“

Ist der Soldat blos der Ueberbringer der Meldung eines Vorgesetzten an einen anderen höheren, dann sagt er: „Der Herr Lieutenant läßt dem Herrn Hauptmann melden &c.“

Der Soldat darf nach erstatteter Meldung erst weggehen, wenn er hiezu ein Zeichen erhält, welches gewöhnlich, wenn kein Entscheid zu erfolgen braucht, in dem Worte „Gut“ besteht.

Erfolgt dieses nach einigen Minuten nicht, und der Vorgesetzte spricht auch weiter nicht mit ihm, so fragt er: „Haben Herr Hauptmann noch etwas zu be-

fehlen?" und tritt auf die Erwiderung: „Nein, es ist gut" ab.

5) Bei Bitten.

Bitten, Gesuche oder Anzeigen trägt der Soldat dem Unteroffizier der Jour vor, worauf sie durch den Feldwebel oder Wachtmeister an den Batterie- oder Compagnie-Chef (sprich Scheff) gebracht werden.

Schriftlich darf der Soldat kein Gesuch einreichen.

6) Bei Beschwerden.

a) Ueberlegung.

Beachtet ein Soldat das ihm vorgezeichnete Benehmen gegen Personen anderer Stände oder Kameraden, so wird er selten Grund zur Beschwerde finden, am wenigsten aber wird er bei treuer Pflichterfüllung über seine Vorgesetzten sich zu beklagen haben.

Wer eine ernste Zurechtweisung empfängt oder eine Bestrafung erleidet, wird den Grund derselben bei ruhiger Erwägung fast immer in seinem eigenen Betragen finden und soll dieses bessern, nicht aber durch unnütze Beschwerden seine Sache verschlimmern.

b) Anbringung der Beschwerden.

Glaubt der Soldat nach reiflicher Ueberlegung, daß ihm durch einen Vorgesetzten Unrecht geschehen, so darf er den Weg der Beschwerde betreten, wenn er vorher folgende Punkte beobachtet hat:

1) er darf den Vorgesetzten, über den er sich beschweren will, nicht zur Rede stellen.

2) Der Befehl muß zuvor ausgeführt oder die Strafe erstanden sein.

3) Der genaue Dienstweg muß eingehalten werden.

Die Nichtbeachtung dieser 3 Punkte wird gestraft.

Der Dienstweg ist wie bei Anbringung von Bitten.

Betrifft die Beschwerde irgend eine Charge der Batterie mit Ausschluß des Hauptmanns, so meldet sich der Soldat zum Batterierapport, betrifft sie den Hauptmann selbst, dann zum Regiments- oder Abtheilungsrapport.

Die Beschwerde muß selbst vorgetragen werden, thut der Soldat dieß mit Beiseitsetzung des gebührenden Respektes,

ohne Mäßigung und Bescheidenheit, oder ist die Beschwerde unbegründet, so wird er bestraft.

c) Weitere Verwendung.

Wenn der Beschwerde keine weitere Folge gegeben wird, darf der Soldat überzeugt sein, daß nur triftige Gründe seine Vorgesetzten hiezu bestimmt haben; sich daher seine Sache anders verhalten wird.

Glaubt er indessen, sich hiebei nicht beruhigen zu können, so steht ihm noch offen, beim Musterungsakt auf das für ihn bestimmte Zeichen vorzutreten und dem inspicirenden General seine Klage vorzubringen.

VI. Verhalten des Soldaten außer Dienst.

Der Soldat muß auch außer Dienst ordentlich und sauber angezogen sein.

Er soll nicht langsam, krumm und schläfrig einhergehen, sondern sich eines leichten, flotten Ganges befleißen.

Er soll einen sittlichen und ehrenhaften Lebenswandel führen, Geldspielen und Trunkenheit vermeiden.

Die Soldaten müssen unter einander auf ein anständiges Betragen halten, damit nicht die Ausschreitungen des Einzelnen dem Ruf des ganzen Truppentheils schädlich werden.

Helfen Ermahnungen nicht, und bewegt sich ein Kamerad in schlechter, lüderlicher Gesellschaft, so muß der Corporalschaftskommandant hievon in Kenntniß gesetzt werden, damit der betreffende bei Zeiten gebessert wird.

Dieß darf jedoch nicht heimlich geschehen, sondern der oder die Kameraden kündigen es dem Pflichtvergessenen zuerst selbst an.

Die Ehre und der Ruf des Truppentheils sind bei allen Handlungen des Soldaten maßgebend.

Der Soldat darf keine Schulden machen, deshalb soll er alles, was er zu seinem Unterhalte braucht, gleich bezahlen, da er bei späterer Tilgung seine Geldzustände nicht leicht wieder in Ordnung bringt.

Er darf deshalb auch keinem Kameraden Geld borgen, weil er einerseits nur der Unordentlichkeit anderer Vorschub leistet und anderseits selbst leicht in Unordnung geräth, indem

er das Geliehene oft einbüßt. Ueberdieß ist das Borgen von Geld, gewöhnlich der Anfang der Uneinigkeit unter Kameraden.

Die Ausfüllung der dienstfreien Zeit bleibt jedem Kanonier von untadelhaftem Rufe überlassen.

Benützt er dieselbe nächst der nothwendigen Erholung zur Erweiterung seiner Kenntnisse oder zur anständigen Erwerbung eines Verdienstes, so wird er dem Müssiggange, welcher zu allen möglichen Lastern führt, vorbeugen.

Um die Erlaubniß zu Privatdiensten hat er unter Anzeige bei wem, wo, um welchen Lohn und welche Arbeit er leisten will, beim Batterie-Commando anzuhalten.

Wer Zuschüsse von zu Hause genießt oder durch Verdienst erwirbt, mag einen Theil hievon zur Verbesserung seines Unterhaltes verwenden; er thut jedoch gut, sich einen Nothpfennig zu erhalten, damit er bei ungewöhnlichen Anstrengungen, nach Krankheiten u. s. w. etwas zuzusetzen hat.

Bei größeren Zuschüssen wird es gut sein, einen Theil hievon durch den Feldwebel oder Wachtmeister zur Aufbewahrung an seinen Batteriecommandeur zu übergeben, wo er es jederzeit wieder erhalten kann.

Bei Allarm oder Feuersignal begibt sich der Soldat so rasch wie möglich in seine Kaserne. Bei der Retraite soll jeder nicht dienstlich Beschäftigte sich in seiner Kaserne einfinden und bis zur Tagreveille bleiben. Die Erlaubniß zum Ausbleiben nach dem Zapfenstreiche wird keinem ordentlichen Soldaten versagt werden. Er hat aber das erhaltene Certifikat dem nach demselben fragenden Vorgesetzten vorzuzeigen und die ihm festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, wenn er auf ähnliche Begünstigungen in der Folge Anspruch machen will. Das Certifikat wird auf der Casernwache beim Einpassiren abgegeben.

VII. Ordnung in der Kaserne.

1) Allgemeine Vorschriften.

In der Kaserne muß die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen, desgleichen sind der Hof und ganz besonders die Brunnen von Unrath frei zu halten. Mit Asche und Kohlen ist auf das Vorsichtigste umzugehen.

Auf Böden, Depots, Holzlegen, Kellerräumen, in Stallungen ist das Rauchen verboten. Civilpersonen dürfen ohne Erlaubniß nicht in die Kasernen und Stallungen.

2) In den Zimmern.

An der Außenseite der Thüre zeigt ein Plakat die Batterie, Anzahl der Inwohner, Namen des Stubenältesten, derselbe ist für Befolgung der gegebenen Vorschriften und das Benehmen der Mannschaft verantwortlich, welche ihm unbedingt zu gehorchen hat.

An der innern Thürseite enthält die Zimmerliste die Namen der Inwohner, zugleich läßt dieselbe ersehen, wer Zimmer- oder Kochdienst hat. Die Namen der Zimmerarrestanten, das Requisitenverzeichniß, nach dem die Zimmertour zu übernehmen hat, sind angeheftet, ebenso das Wohnungsverzeichniß der Stabs- und Batterieoffiziere.

3) Verhalten in den Zimmern.

Bei der Tagreveille macht jeder sein Bett selbst auf (hiebei ist insbesondere zu beachten, daß durchaus kein Gegenstand, wie Wäsche, Putzlumpen ꝛc. ꝛc. in den Betten aufbewahrt werden darf) säubert seinen Platz, wobei durch Oeffnen der Fenster für frische Luft gesorgt wird.

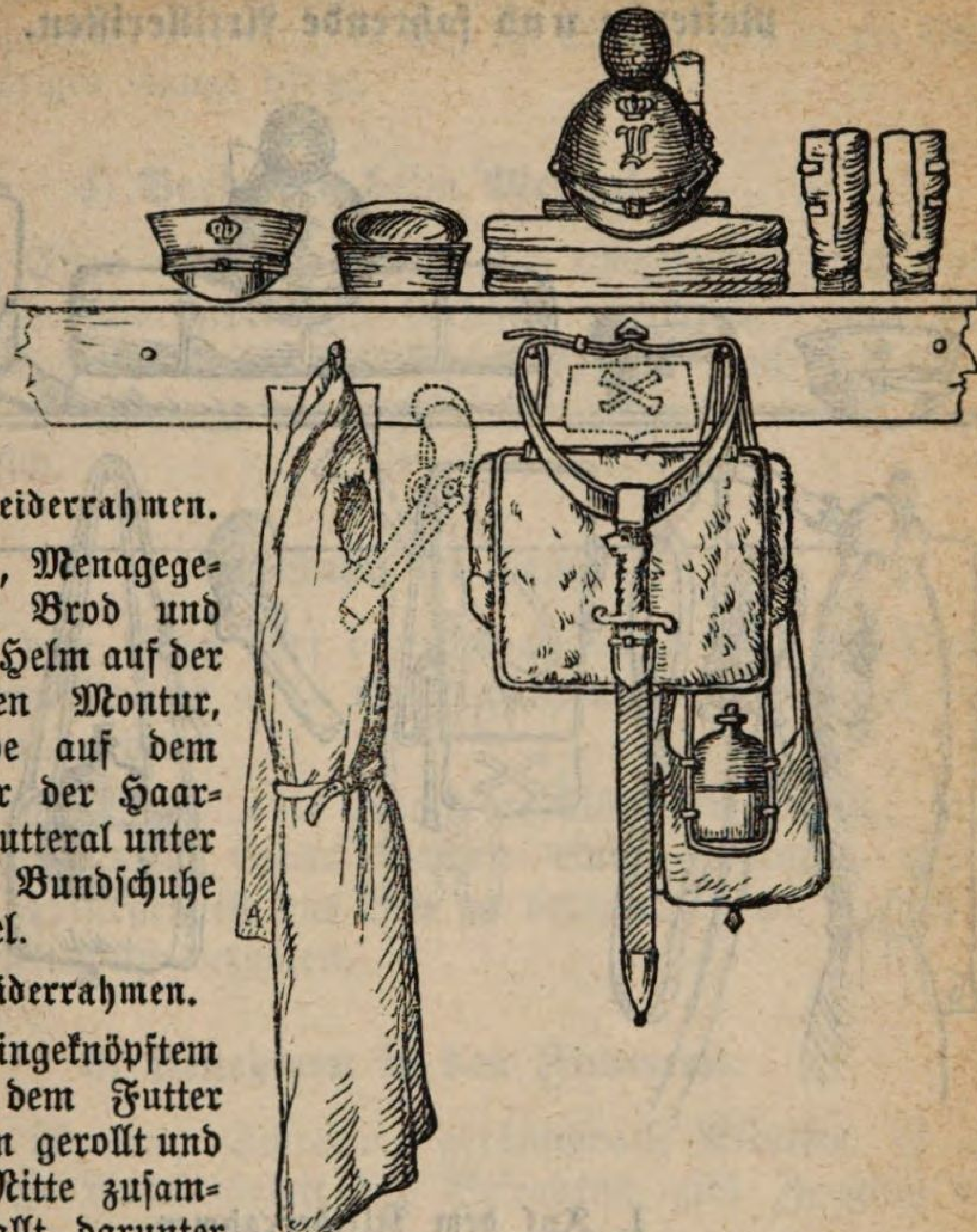
So oft als nöthig hat die Mannschaft das Zimmer aufzuwaschen, die Bettstellen zu reinigen, die Decken auszuklopfen. Ersteres darf nicht zu naß geschehen, da sonst eine feuchte, ungesunde Luft entsteht.

Nichts darf beschmutzt oder beschädigt, nirgends Nägel eingeschlagen werden; für muthwillige Beschädigungen haften, wenn der Urheber nicht ermittelt werden kann, sämmtliche Zimmerkammeraden. Jedes Stück wird nach dem Gebrauche auf seinen bestimmten Platz gestellt. Zum Ausspucken sind die Spuckkästchen, für Pfeifenasche oder Cigarrenstumpen der Aschenkasten zu benützen.

Das Waschen, Putzen der Kleidungsstücke ꝛc. geschieht an den hiefür bestimmten Plätzen.

Aus den Fenstern darf nichts geschüttet, nach der Straßenseite zu kein Kleidungsstück herausgehangen werden.

Die eigenen Sachen nach der Zeichnung aufgehängt.



I. Auf dem Kleiderrahmen.

Schirmmütze, Menagegeschirr mit Brod und Eßbesteck, Helm auf der überzähligen Montur, die Huppe auf dem Helm oder der Haarbusch im Futteral unter demselben, Bundschuhe und Stiefel.

II. Am Kleiderrahmen.

Mantel mit eingeknöpftem Kragen, dem Futter nach Außen gerollt und in der Mitte zusammengeschnallt, darunter das im Gebrauch befindliche Handtuch; wird wöchentlich ausgetauscht.

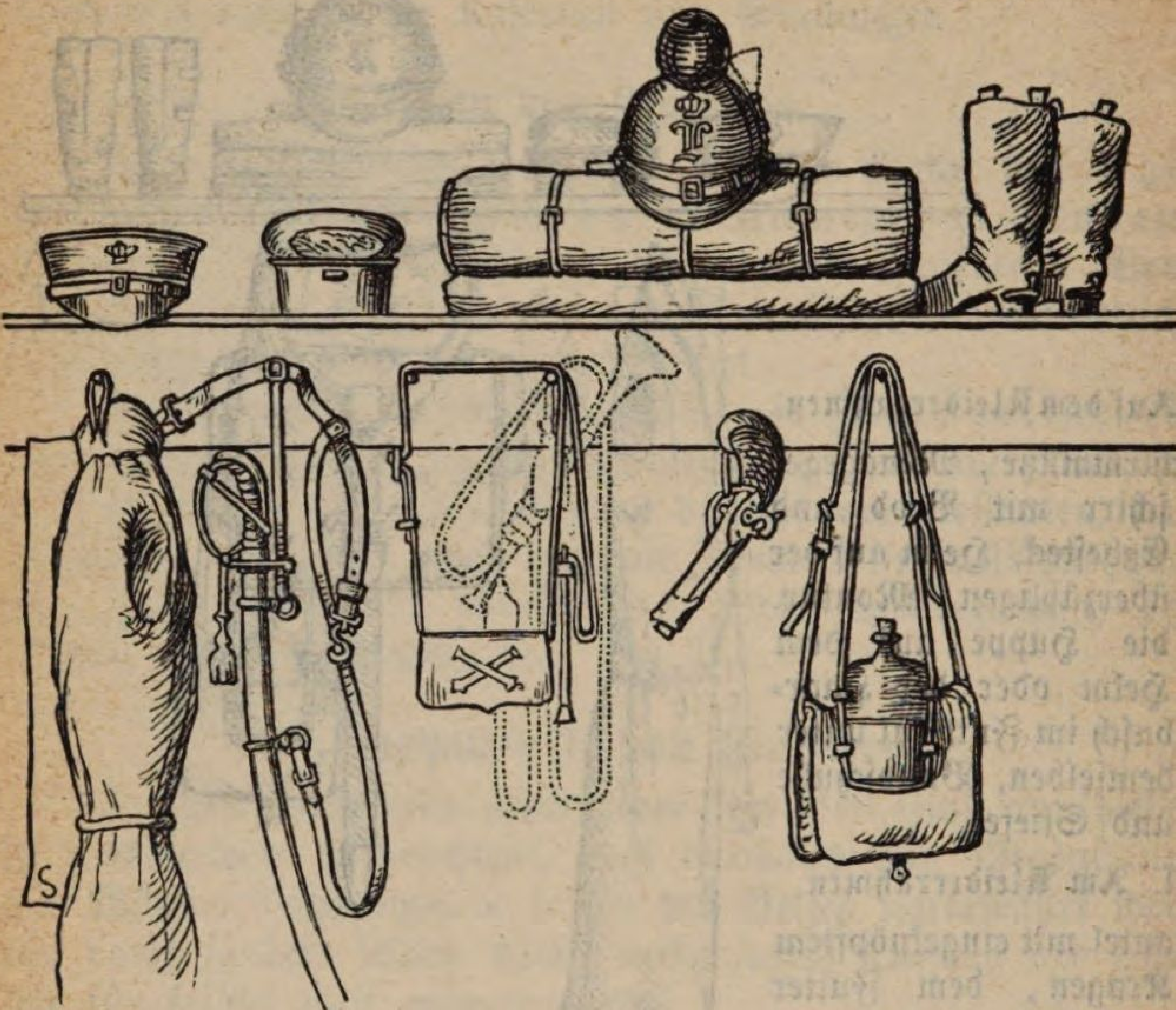
Pistole, wenn zu Handen der Mannschaft.

Tornister, darunter Säbel mit Kuppel und Patrontäschchen, letzteres wenn zu Handen der Mannschaft.

Brodsack und Feldflasche, wenn nicht auf der Kammer.

Bemerkung. Die Pistolen und zugehörigen Patrontäschchen befinden sich am Platze des Kammerunteroffiziers verwahrt, insoferne sie nicht zu Handen der Mannschaft sind.

Reitende und fahrende Artilleristen.



I. Auf dem Kleiderrahmen.

Schirmmütze, Menagegeschirr mit Brod und Eßbesteck, Tuchschabrake oder Packkissen (die Polsterung nach oben, die Bindenesteln gegen die Wand); überzählige Montur, Mantelsack (die Schnallen vorwärts sehend) Haarbusch- im Futteral und Helm, eventuell mit Huppe, Stiefel.

II. Am Kleiderrahmen.

Mantel mit dem Futter nach Außen gerollt und in der Mitte zusammengeschnallt, darunter das im Gebrauch befindliche Handtuch.
Säbel.
Reiterpatrontasche oder Trompete.
Pistole, wer sie besitzt.
Brodsack oder Feldflasche, wenn nicht auf der Kammer.

Bemerkungen: Die überzähligen Putzrequisiten werden in einem eigenen Sacke untergebracht, welcher an der Außenseite des Kopftheiles der Bettlade hängt.

Wenn zwei Bettladen zusammengerückt sind, so liegen und

hängen die Gegenstände auf und an dem Kleiderrahmen in der entgegengesetzten Ordnung, so daß der Mantel stets im zur Bettlade gehörigen Gange hängt.

4) Verhalten beim Menagiren.

Beim Essen wird die Tischplatte umgedreht, nach vollbrachtem Essen hat jeder sein Geschirr zu reinigen und aufzuheben. Die Reinigung des Tisches besorgt nach der Frühsuppe und der Menage der Kanonier vom Zimmerdienst, sonst jeder für sich.

5) Ruhe bei Tage.

Nach dem Essen darf der Soldat, wenn er keinen Dienst hat, sich eine Stunde auf's Bett legen, muß aber Stiefel oder Reithosen ausziehen.

Wer auf Wache oder Nachtpatrouille gewesen ist, kann nach Instandsetzung seiner Sachen einige Stunden ruhen. Nach dem Aufstehen ist das Bett zu ordnen. Das Rauchen auf den Betten ist verboten.

6) Benehmen in den Zimmern.

Alles Lärmen, Schreien, geräuschvolle Arbeiten ist unstatthaft; die Anständigkeit des Betragens gibt Zeugniß von dem Geiste der Inwohner.

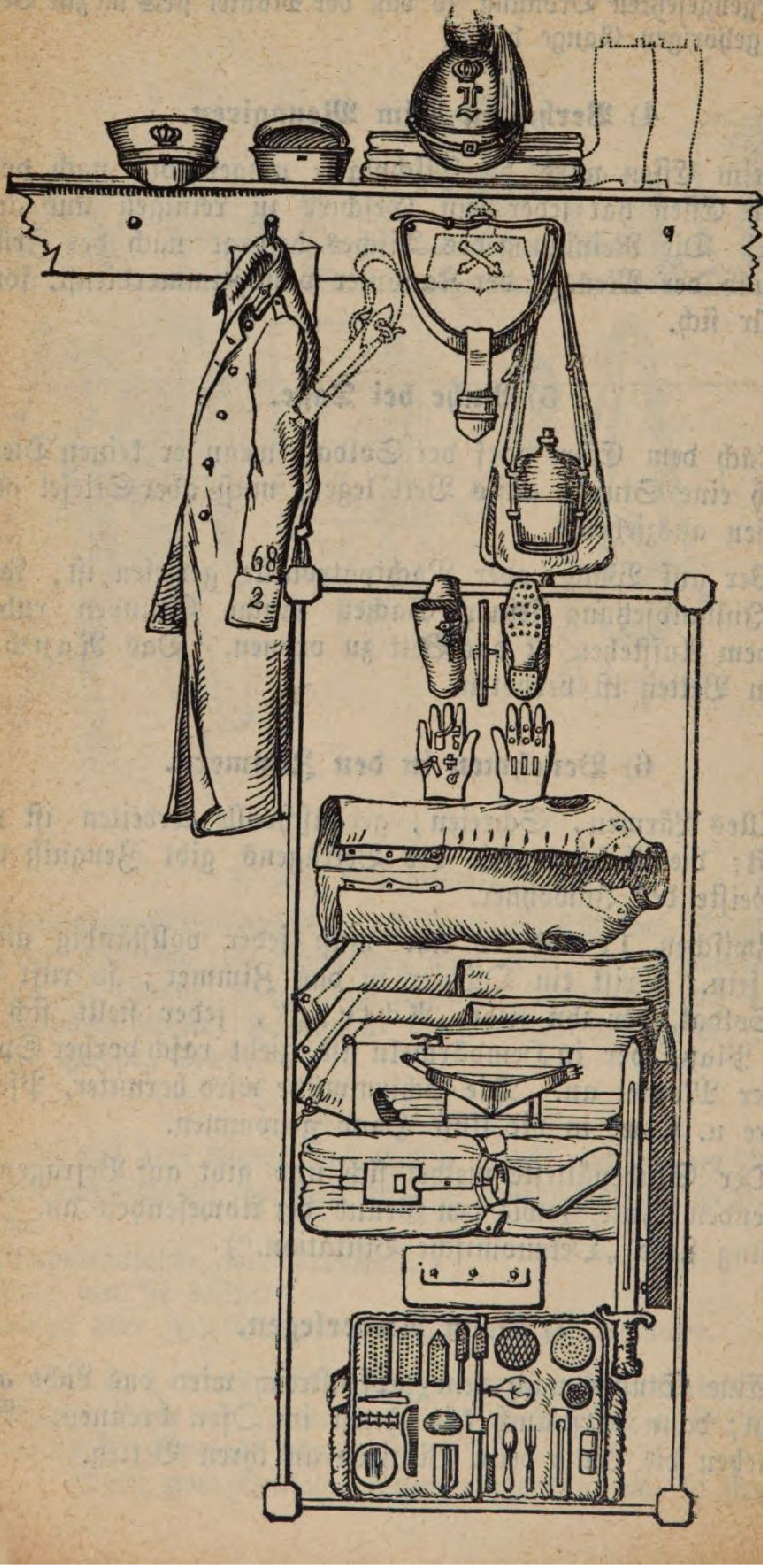
Zwischen 11 und 12 Uhr muß jeder vollständig angezogen sein. Tritt ein Offizier in das Zimmer, so ruft der erste Soldat, der ihn sieht „Achtung", jeder stellt sich an seinen Platz, wer in Hemdärmeln ist, zieht rasch vorher Spenser oder Mantel an. Die Schirmmütze wird herunter, Pfeife, Cigarre u. s. w. in die linke Hand genommen.

Der Stubenälteste meldet sich und gibt auf Befragen die abwesenden Leute, sowie den Grund der Abwesenheit an. (Die Meldung siehe „Oekonomische Visitation.")

7) Beim Niederlegen.

Eine Stunde nach dem Zapfenstreich wird das Licht ausgelöscht; dann darf auch kein Feuer im Ofen brennen. Vorher stehen die Leute beim Visitiren an ihren Betten.

8) Auslegordnung in den Zimmern bei ökonomischen Visitationen der Kanoniere.



I. Auf dem Kleiderrahmen.

Zweite Schirmmütze.
Menagegeschirr darauf das Brod.
Helm mit Haarbusch oder Huppe, darunter allenfalls überzählige Kleidungsstücke.
Ueberzählige Stiefel oder Bundschuhe.

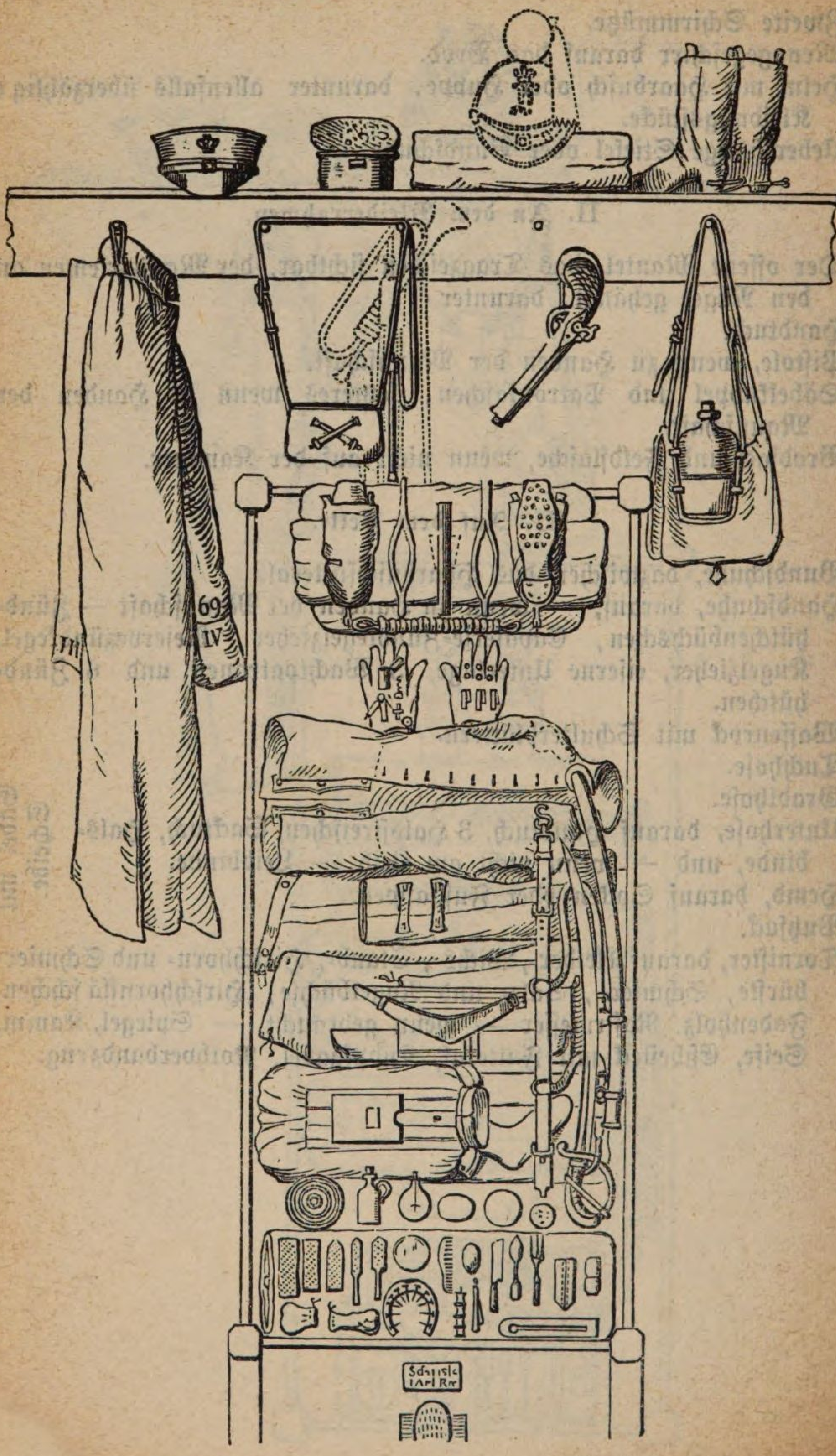
II. An dem Kleiderrahmen.

Der offene Mantel, das Tragzeichen sichtbar, der Mantelriemen an den Nagel gehängt; darunter
Handtuch.
Pistole, wenn zu Handen der Mannschaft.
Säbelkuppel und Patrontaschen, letzteres wenn zu Handen der Mannschaft.
Brodsack und Feldflasche, wenn nicht auf der Kammer.

III. Auf dem Bette.

Bundschuhe, dazwischen das Haarbuschfutteral.
Handschuhe, darauf, — wenn zu Handen der Mannschaft — Zündhütchenbüchschen, Cavalerie-Zündkegelzieher, Reservezündkegel, Kugelzieher, eiserne Unterlage, 3 Wachtpatronen und 6 Zündhütchen.
Waffenrock mit Schulterblättern.
Tuchhose.
Gradlhose.
Unterhose, darauf Handtuch, 3 Halsstreifchen, Sacktuch, Halsbinde, und — wenn nicht am Leib — Leibbinde.
Hemd, darauf Socken oder Fußlappen.
Säbel mit Scheide.
Putzsack.
Tornister, darauf Kleider-, Wichs-, Staub-, Hirschhorn- und Schmierbürste, Schmier-, Salz- und Nagelbüchse, Hirschhornfläschchen, Fadenholz, Rasirmesser — wenn gebraucht, — Spiegel, Kamm, Seife, Eßbesteck mit Futteral, Knopfgabel, Nothverbandzeug.

9) Auslegordnung der Berittenen.



I. Auf dem Kleiderrahmen.

Schirmmütze des Unteroffiziers oder Trompeters, oder auch des Mannes, wenn eine zweite vorhanden.
Menagegeschirr, darauf das Brod, wenn solches gefaßt wird.
Helm des Mannes mit Haarbusch, darunter etwa überzählige Montur, überzählige Stiefel.

II. An dem Kleiderrahmen.

Der offene Mantel, Futter auswärts, Tragzeichen sichtbar, der Mantelriemen am Nagel hängend, darunter
Handtuch.
Reiterpatrontasche, wem sie gebührt, oder
Trompete.
Pistole, wer sie besitzt.
Brodsack und Feldflasche, wenn nicht auf der Kammer.

III. Auf dem Bette.

Tuchschabrake für Reitpferde.
Fouragiersack, gelegt wie auf dem Pferde; darauf
Stiefel, dazwischen Sporen, Haarbusch-Futteral.
Fouragierstrick.
Handschuhe, darauf bei den mit Pistolen Bewaffneten: Zündhütchen-Büchschen, Cavalerie-Zündkegelzieher, Reserve-Zündkegel, Kugelzieher eiserne Unterlage, 3 Wachtpatronen, 6 Zündhütchen.
Waffenrock, jener des Mannes mit Schulterblättern.
Ordonnanzhose mit Stegen.
Unterhose, darauf Handtuch, 3 Halsstreifchen, Sacktuch, Halsbinde und, wenn nicht am Leibe, Leibbinde.
Hemd, darauf Socken oder Fußlappen.
Umlaufriemen (für Reitpferde), Kalk- und Hirschhornfläschchen, Schmier-, Salz- und Nagelbüchse.

Säbel mit Scheide und Kuppel.

Mantelsack, darauf Kleider-, Wichs-, Staub-, Hirschhorn- u. Schmier-Bürste, Spiegel, Kamm, Seife, Eßbesteck mit Futteral, Nothverbandzeug, Knopfgabel, Rasiermesser (wenn gebraucht), Fadenholz, Reservehufeisen mit Nägeln, Schraubenstollensäckchen mit Schlüssel und Stollen, Propretätsbeutel.
Pferdeputzzeug.

Bemerkung. Es ist auf allen Bettladen, sohin, wenn auch 2 zusammengerückt sind, nach gegenwärtiger Vorschrift auszulegen, mit Ausnahme des Waffenrocks, der Tuchhose und des Säbels mit Scheide und Kuppel, welche entgegengesetzt zum Gange, der zur Bettlade gehört, liegen, die Gegenstände auf und an dem Kleiderrahmen sind gleichfalls in entgegengesetzter Ordnung untergebracht, wobei der Mantel stets im bezeichneten Gange hängt.

Zeichnen der Montur, Wäsche ꝛc.

Alle Monturstücke, Wäsche ꝛc. sind mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen. Außerdem näht der Kanonier in die Tuchsachen einen Fleck, auf welchem sein Name steht.

Anzug besteht in Tuchhose (die Berittenen Reithose), Spenser und Schirmmütze. Koch die Schürze. Der Mann steht am Fuße der Bettlade in seinem Gange. Auf Achtung die Ehrenbezeugung erwiesen. Der Zimmerälteste tritt auf 2 Schritte an den Inspizirenden und meldet: „Kanonier N. N. der 1. leichten Batterie (Name des Hauptmanns) meldet sich gehorsamst als Stubenältester. Das Zimmer ist mit x Mann belegt.“ Auf „gut“ macht er Kehrt und geht an seinen Platz. Koch und Zimmerdienst legen nicht aus.

9) Kanonier von Zimmerdienst.

Täglich wird ein Soldat in jedem Zimmer zum Zimmerdienst kommandirt, und hat dann für Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit des Eigenthums im Zimmer zu sorgen.

Derselbe hat darauf zu sehen, daß das bei der Zimmer-Ordnung Angegebene von den Andern auch eingehalten wird. Besonders darf er keine Verunreinigungen des Zimmers dulden. Uebertretungen in dieser Beziehung sind dem Stubenältesten zu melden.

Außer dem schon Erwähnten kehrt er das Zimmer, den Gang insbesondere vor jedem dienstlichen Momente (Paradezeit) die Stiege, den Hof, Abtritt, bringt das Kehricht in die bestimmten Gruben, keinesfalls darf derselbe oder die Asche in den Abtritt geworfen werden. Er sorgt für frisches Wasser, beachtet, daß die Wasserpitsche auf einer Unterlage steht, reinigt die Spuckkästen und füllt sie mit frischem Sand, heizt rechtzeitig ein und füllt die Lampen mit Oel; löscht beim Lichtausblasen Feuer und Licht; hängt bei offenen Fenstern die Sturmhaken ein.

Er darf nicht dulden, daß der Platz eines abwesenden Soldaten durch einen Anderen betreten, dessen Tornister, Mantelsack oder Kistchen geöffnet werde.

Er hat die Aufsicht über die Zimmerarrestanten und die unter Batterie-Aufsicht Stehenden, darf dieselben nicht allein und nie ohne dringenden Grund aus dem Zimmer gehen lassen.

Betrunkene darf er nicht ausgehen und ihnen nur Wasser zukommen lassen.

Er darf das Zimmer ohne dringende Veranlassung oder Befehl nicht verlassen und erst dann, nachdem er den Dienst einem Anderen übergeben hat.

Ist er allein, so sperrt er das Zimmer ab und übergibt die Schlüssel an die hiefür bestimmte Person, welche er bei der Rückkunft befragt, ob denselben Niemand benützt hat. Muß er mit ausrücken, so ist er der Letzte, welcher das Zimmer verläßt, und der Erste, welcher zurückkehrt. Nach der Rückkehr überzeugt er sich von dem unveränderten Zustande und hat, im Falle etwas abhanden gekommen oder sonst Auffallendes zu bemerken wäre, sofort Meldung zu machen.

Der Zimmerdienst wird beim Zapfenstreich übernommen, das Resultat dem Stubenältesten gemeldet.

10) Kochtour und Menageordnung.

Jeder Soldat nimmt an der Menage Theil und muß selbst soviel Fertigkeit im Kochen haben, um eine genießbare Menage bereiten zu können.

Der Koch hat besonders zu beachten, daß er die im Einkaufbüchel stehenden und dem Gewicht nach ausgewiesenen Lebensmittel auch wirklich erhält.

Beschwerden über das Essen sind an den Menagemeister zu richten. Verdirbt der Koch die Menage, so wird er nach Umständen gestraft.

Der Koch läßt sich die Menagegeschirre übergeben und ordnet sie nach der Nummer der Menageliste, wodurch die Abgabe erleichtert ist.

Vor der Menagezeit darf Niemand seine Menage holen, es sei denn, daß er zu dieser Zeit auf Dienst käme.

Der Koch hat für die auf Dienst befindlichen Soldaten die Menage aufzuheben und warm zu halten.

Etwa fehlende Portionen hat er zu ersetzen.

Die Uebergabe der Kochrequisiten wird dem Menagemeister gemeldet.

VIII. Ordnung im Stall.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Eine Hauptpflicht des reitenden und fahrenden Artilleristen ist die Pflege seiner Pferde, weil bei ernsten Gele-

genheiten die Erhaltung des Geschützes, Ehre und Leben von sich und Anderen davon abhängen kann.

Ein guter Fahrer versorgt zuerst seine Pferde und gönnt sich erst dann Erholung.

Mißhandlungen der Pferde werden bestraft.

Der reitende und fahrende Artillerist muß von seinen Pferden die Assent.-Nummern, Geschlecht, Farbe, Abzeichen wissen, er soll ferner die Eigenthümlichkeiten, ihr Verhalten beim Fressen, Ziehen u. s. w., ihre Leistungen kennen, die Zeit des letzten Beschlages sich merken.

Für die Gesundheit der Pferde ist es wichtig, daß das Füttern, Tränken, Putzen regelmäßig zu bestimmten Zeiten geschieht, und daß der Behandlung derselben überhaupt eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde, und daß kein Pferd länger als 1 Tag stehen bleibt.

2) Das Futter.

Hafer bekommt ein Reitpferd 4 k., ein Zugpferd 4,75 k., Remonten während des 1. Jahres 0,4 resp. 0,75 k. Zulage. Derselbe muß staubfrei, nicht zu jung, ohne Geruch und ohne Beimischung fremder Körper sein.

Der Hafer wird in 3 gleichen Theilen den Tag über verfüttert.

Heu bekommt ein Pferd 2,5 k. Es soll wenigens 6 Wochen alt sein, eine blaßgrüne Farbe haben, mit Kräutern und Blumen vermengt sein, nicht zu kurz noch zu lang sein und einen guten Geruch von sich geben.

Zu neues, schilfiges, saures, unreines, verstocktes, staubiges, schimmliches Heu ruft leicht Krankheiten hervor; muß solches verfüttert werden, so schüttelt man staubiges Heu sorgfältig aus, schimmliches wird durch Begießen mit Wasser gereinigt, wieder getrocknet und mit Salzwasser besprengt. Neues saures Heu legt man in dünnen Schichten einige Zeit auf einen luftigen Speicher.

Stroh, 3,5 k. für ein Pferd; es soll Aehren haben und nicht dumpf riechen.

3) Vorschriften beim Füttern.

Die Barren immer vorher säubern, die Pferde während des Fressens so anhängen, daß keines dem andern Futter wegnehmen kann; während dem Putzen das einzelne Pferd so

lang, daß es vom Boden das Heu aufzulesen vermag, dann wieder mit zwei Ketten anhängen.

Das schlechte Fressen des Pferdes wird gemeldet, es ist ein Zeichen von Ueberanstrengung, Krankheit oder von schlechtem Futter.

4) Tränken.

Die Pferde müssen gut getränkt werden, da sie sonst leicht mager und elend werden.

Durch heftiges Laufen sehr erhitzte Pferde dürfen erst nach Verlauf einer Stunde getränkt werden, da das Tränken gleich nach einer starken Erhitzung sehr nachtheilig für die Gesundheit ist. Ebenso tadelhaft ist es aber, das Pferd lange Zeit ungetränkt stehen zu lassen. Hat man obige Zeit gewartet und gebraucht die Vorsicht, etwas Heu auf das Wasser zu werfen, so kann man ohne alle Gefahr mäßig tränken.

Es ist besser, öfter und jedesmal nicht viel zu tränken, weil das Pferd sonst zu schnell trinkt und sich den Bauch überladet.

Klares fließendes Wasser, wenn nicht zu kalt, ist das zuträglichste; Brunnenwasser läßt man im Stall etwas überschlagen.

Schlechtes Wasser läßt man durch ein Tuch voll Sand laufen, auch kann man Holzkohle nehmen oder ein paar Hände voll Mehl hineinwerfen und umrühren.

5) Streu.

Dieselbe soll gut und reinlich sein.

Es gibt tägliche Streu, die gut aufgeschüttet und wobei das neue Stroh sorgfältig auf das alte ausgebreitet werden muß; dabei wird sie so weit vorgemacht, daß die Hinterfüße frei bleiben. Dann in gepflasterten Stallungen permanente Streu, die, einmal gemacht, 4—6 Wochen liegen bleibt. Das frische Stroh kommt nach dem Frühstall dazu; das Stroh ist zum bessern Halt hinten gut einzubucken, muß sorgfältig vom Miste freigehalten werden, daher dieser baldigst zu entfernen ist, wobei aber nichts aufgelockert werden darf.

Die Stallwächter müssen bei dieser Art Streu doppelt aufmerksam und fleißig sein, damit sie den frischen Mist sofort abnehmen und das Eintreten desselben in die Streu verhüten.

6) Stallzeiten.

Sie zerfallen in Früh-, Mittag- und Abendfutter.

a) Früh- und Mittagfutter.

Spenser ausgezogen, auf den Sattel gelegt, darauf die Schirmmütze, hat der Mann den Mantel an, so kommt dieser zuerst.

Nachsehen, ob das Pferd keine Beschädigung erlitten, keine Eisen abgetreten habe, treffenden Falles melden.

Streu ausscheiden, Stand und Barren reinigen, Haber fassen; auf das Zeichen einschütten, dann den Sack an die Standsäule hängen, oder in die Haberkiste einliefern, zum Abzug der Stalldünste die Fenster nach Verhältniß öffnen, Stallauskehren, Wasser und Heu holen, letzteres theilen, auf 4 Pferde 1 Bund.

Während dem Haberfressen, Schweifzupfen, Geschirrrichten, Tränken, nach demselben Heuaufstecken, dann Putzen.

Beim Mittagstall fällt das Streuausmachen weg.

b) Putzen.

Dasselbe dient zur Reinlichkeit und Beförderung der Gesundheit des Pferdes.

Es wird mit Striegel und Kardätsche geputzt, ersterer soll den gröbsten Schmutz entfernen und andere Unreinigkeiten lockern. Kopf, Rückgrat, Füße unterhalb Knie und Sprunggelenk werden nicht gestriegelt, ebenso der Bauch bei Pferden, die hier sehr empfindlich sind.

Man behandle das Pferd mit der größten Geduld und Güte und darf es niemals schlagen oder stoßen, da dies nichts hilft, sondern dasselbe nur verdirbt.

Haben Pferde eine feine Haut, so darf man nicht zu stark aufdrücken, da solche sehr empfindlich sind.

Zum Putzen des Pferdkopfes dreht man dasselbe um und benützt nur die Kardätsche.

Augen, Nasenlöcher, Schlauch oder Scheide, After werden nach dieser Reihenfolge mit einem nassen Lappen der jedesmal ausgewaschen wird, gereinigt. Zuletzt wäscht man die Hufe.

Mähne, Schweif und Schopf werden angefeuchtet und wiederholt mit den Fingern auseinandergezogen und glatt gestrichen; sind sie sehr schmutzig, dann werden sie mit Seife eingerieben und später gut ausgewaschen. Schlecht liegende Mähnen zieht man durch Stroheinflechten.

Ohne Erlaubniß darf kein Mann die Mähne oder den Schweif seines Pferdes verschneiden oder verziehen.

Bei warmem Wetter wird im Freien geputzt. Im Frühjahre und Herbst hären die Pferde. Im Herbst erhalten sie dichteres Haar, das sie im Frühjahr verlieren, was jedoch nicht durch zu starkes Putzen befördert werden darf, da sonst sich Pferde leicht erkälten. In der letzten Zeit entfernt man die losen Haare mit nassen Fingern.

Während des Härens sind die meisten Pferde matt und traurig, daher sie geschont und besonders gut gepflegt werden müssen.

Vor Verlassen des Stalls wird derselbe gereinigt, das Sattelzeug wird abgestaubt. Das gereinigte Putzzeug wird im Zimmer aufbewahrt.

c) Abendfutter.

Das Putzen fällt weg, und wird die Streu bereitet. Augen, Nase, Schopf, Mähne und Schweif mit einem feuchten Lumpen überfahren. Der Tränkeimer gefüllt.

d) Nachtränken.

Drei Viertelstunden nach Beendigung des Abendstalles werden die Pferde durch die Stallwächter nachgetränkt und nun mit einer Kette in der Mitte des Barren und am hinteren Halfterring angehängt.

7) Wartung der vom Dienst eingerückten Pferde.

Das Pferd ist womöglich ganz abgekühlt in den Stall zu bringen, daher die letzte Zeit ruhiger Schritt zu reiten. Im Stall die Fenster schließen zur Vermeidung von Zug, dann das Pferd abzäumen, locker gurten, den Schaum oder Schmutz vom Maul abwaschen, den Sattel nach $1/2$ bis 1 Stunde abnehmen, abreiben und die Hufe, sowie den Schweif abwaschen, beim Winterbeschläge die Scharfstollen ausschrauben und durch stumpfe ersetzen. Bei sehr beschmutzten Pferden streift man Koth und Schweiß mittelst des Hufräumers nach dem Strich der Haare ab, wodurch sehr viele Zeit und Mühe erspart wird. Darauf folgt das Abreiben, welches am Genick beginnt, über Hals, Schulter zu den Vorderfüßen, dann Rücken Bauch und Hinterhand fortgesetzt wird und wozu in jede Hand ein großer Büschel lockeres Stroh genommen, zuerst mit der einen Hand haaraufwärts, gleich darauf mit der andern haarabwärts gefahren wird. Füße und Weichtheile werden nur mit einer Hand gerieben.

Der nasse Strohbündel wird durch einen trockenen ersetzt. War das Ausreiten Nachmittags, so erfolgt nach dem Abreiben das Abkardätschen.

Bis der Sattel abgenommen werden darf reinigt der Mann Geschirr und Sattelzeug.

Kein Mann darf früher fort, bis Pferd und Sattelzeug besorgt ist.

8) Behandlung der Pferde.

Ein Pferd ist sehr selten von Natur bösartig, es wird erst durch fehlerhafte und kindische Behandlung so. Der Mann erhalte sich bei einem frommen Pferde das Vertrauen durch gute und liebevolle Behandlung, bessere böse Pferde durch Geduld, Güte und Ernst.

Das Pferd muß in dem Reiter seinen Herrn erkennen, deshalb wäre es ein großer Fehler, jemals Furcht zu verrathen. Durch Schlagen bessert der Mann kein Pferd, durch kindische Neckereien können Pferde bös gemacht werden, daher ist beides strafbar.

9) Stallwache.

Zur Aufsicht über alle Stallrequisiten, sämmtlicher im Stalle befindlichen Pferderüstungen, dann zur Erhaltung der Ruhe und Verhütung von Unfällen bei den Pferden, zur Wegschaffung des Düngers u. s. w. werden ein oder mehrere Fahrkanoniere als Stallwachen kommandirt. Sobald es mehr als zwei sind, erhält jeder eine Nummer und muß Einer immer am Posten sein.

Alle 2 oder 3 Stunden wird abgelöst. Ohne Erlaubniß darf die Nummer nicht vertauscht werden.

Die Stallwache wird in der Regel beim Mittagstall übernommen und entsprechende Meldung an den Stallkommandanten gemacht.

Der auf dem Posten befindliche Stallwächter darf den Stall gar nicht verlassen, hat den Stallgang und die Stände rein zu erhalten, den gefallenen Mist sogleich wegzukehren und einstweilen in den Dungkarren zu schaffen und nach der Ablösung auf die Düngerstätte zu fahren. Losgewordene Pferde anhalftern, Lattirbäume einhängen, Thüren geschlossen halten oder den Riegel einmachen. Bei Erkrankung insbesondere bei Kolikfällen die Meldung durch einen nicht auf dem Posten befindlichen Stallwächter veranlassen.

Er darf sich mit keiner andern Arbeit beschäftigen, kein Pferd ohne Befehl aus dem Stall lassen. Auch soll er nur jenen den Aufenthalt im Stall gestatten, die zur Batterie gehören.

Die nicht auf den Posten befindlichen Stallwächter haben ebenfalls im Stalle zu verbleiben, können sich aber der Ruhe oder einer andern Arbeit hingeben, auch darf einer auf kurze Zeit den Stall verlassen um Lebensmittel zu holen oder seine Menage zu essen. Von $1/2$8 Uhr Abends bis zum Frühstalle darf sich auch dieser Mann nur aus dem Stalle entfernen, zur Besorgung des Düngers oder zur Erstattung einer Meldung. Auf dem ihnen angewiesenen Platz dürfen sie schlafen, hiezu darf keinenfalls eine Pferdedecke benützt werden.

Die Stallwächter haben gemeinsam das Beleuchtungsmaterial zu empfangen, die Lampen zu reinigen und anzuzünden, die Pferde nachzutränken. Da kein freies Licht im Stalle herumgetragen werden darf, so ist stets die bereitzuhaltende Laterne zu benützen. Sie haben die Fenster zu reinigen, die Spinngewebe zu entfernen, was am besten geschicht, wenn die Pferde aus dem Stall sind.

Nach einem heißen Tag ist es nicht leicht, des Nachts im Stalle wach zu bleiben; es muß aber der Mann gerade einen Stolz darein setzen, sich nicht von körperlicher Müdigkeit überwältigen zu lassen, sondern seine Pflichten erfüllen, auch wenn es ihm schwer wird.

Geht ein Offizier durch den Stall, so hat sich der Stallwachposten unter Angabe der Reit- und Zugpferde zu melden.

Bei Feuergefahr im Stall öffnet der Posten zuerst alle Thüren, einer meldet es in der Kaserne. Ist die Gefahr ziemlich groß, so werden die Pferde abgehängt und aus dem Stalle getrieben; ist die Gefahr jedoch nicht groß, so schirren und satteln die Stallwächter soviel als möglich Pferde an, und es findet dann bei Ankunft der übrigen Mannschaft ein geordnetes Herausziehen der Pferde statt.

10) Bei ökonomischen Visitationen.

Anzug wie bei den Zimmervisitationen, nur haben die Berittenen immer die Reithose an. Der Mann stellt sich mit dem Rücken an die Standsäule und hält sein Pferdeputzzeug und den Futtertornister in der linken Hand. Der Stall-

wächter meldet sich und gibt hier die Anzahl der Reit- und Zugpferde an.

11) Pferdevisitationen.

Hiezu werden die Pferde mit Marschhalfter und Trense versehen, bei Musterungen kommt überdieß die Assenttafel an die linke Halfterschleife der Marschhalfter, die Nummer sichtbar.

Führt der Kanonier 2 Pferde, so geht er zwischen denselben und hält mit jeder Hand eines, führt er nur ein Pferd, dann auf der linken Seite; soll er vor einem Höheren halten, so parirt er 6 Schritte früher, stellt sich vor das Pferd, ergreift mit beiden Händen den Zügel zunächst des Gebisses und hält den Pferdekopf hoch. Ein Hereindrängen der Hinterhand des Pferdes wird durch Hereinnehmen des Kopfes nach derselben Seite beseitigt.

12) Einfangen entlaufener Pferde.

Man nähert sich langsam den Schultern des Pferdes von vorwärts, sucht es wo möglich mit etwas Haber oder Heu zu locken und zutraulich zu machen, trachtet es dann bei Ohren oder Nase zu erlangen, zäumt es mit der in Bereitschaft gehaltenen Halfter und führt es zurück.

Das Nachjagen zu Pferde macht sie nur scheuer. Nach dem Einfangen darf das Pferd auch nicht bestraft werden, denn es würde in Zukunft nur schwerer einzufangen sein.

13) Schwemmen der Pferde.

Ohne Erlaubniß oder Befehl darf kein Mann sein Pferd schwemmen; die beste Zeit ist eine Stunde vor dem Abend-Futter.

Werden Pferde ins Wasser geführt oder geritten, in welchem sie nicht schwimmen müssen, so sind die außer Wasser bleibenden Theile des Pferdes zu waschen. In ersteres darf nur dann geritten werden, wenn das Wasser bekannt ist und in der Richtung seines Stromes einen sichern Ausweg hat.

IX. Gebühren.

I. Im Allgemeinen.

A. Geldverpflegung.

1. Löhnung.

Dieselbe wird in Dekaden am 1., 11. und 21. jeden Monats bezahlt, wobei der Monat zu 30 Tagen, gleichviel ob er 31 Tage oder wie im Februar 28 Tage hat, gerechnet.

Die Löhnnng wird vorausbezahlt.

Abzüge für Arrest, Krank 2c. rechnet der Feldwebel dem Mann vor; hat er Zweifel über den richtigen Empfang, so meldet er dies, wenn der Offizier beim Appell fragt, ob jeder seine Löhnung richtig erhalten. Es erhält:

Obergefreiter:	monatlich 8 fl. 45 kr.	geldtäglich 2 fl. 55 kr.
Gefreite der reitenden Abtheilungen u. Train	„ 7 „ — „	„ 2 „ 20 „
Die anderen Gefreiten Kanoniere der reitenden Abtheilungen	„ 6 „ 7 „ 4 hl. „	2 „ 2 „ 4 hl.
Kanoniere und Handwerker	„ 5 „ 15 „	„ 1 „ 45 „

Etatsmäßige Zulage.

Die fahrenden Artilleristen haben zu der Kanonier-Löhnung Zulage:

bei den Fußabtheilungen: monatlich 1 fl. 45 kr., geldtäglich 35 kr.;

bei den reitenden Abtheilungen: monatlich 52½ kr., geldtäglich 17½ kr.

Haben Leute aus früherer Zeit eine höhere Löhnung bezogen, so erhalten sie den Unterschied als Surplus fortbezahlt.

2. Zuschüsse.

Der Soldat hat, so lange der Allerhöchst genehmigte Satz von 250 Gramm = ½ Pfd. Fleisch in Anwendung kommt, 6 Kreuzer zur Menage zu legen und wird der Preisunterschied zwischen dieser Einlage und dem Marktpreise von ½ Pfd. Fleisch vierteljährig als Verpflegungszuschuß von den General-Kommandos für die einzelnen Garnisonen bekannt gegeben.

Sobald aber die normale Portion von 150 Gramm Fleisch nebst Zugehören eingeführt wird, wird zu dem jeweils örtlichen

Verpflegszuschuß noch ein extraordinärer feststehender Zuschuß von $^{7}/_{8}$ Kreuzer pro Tag und Kopf zur Beschaffung einer Frühstücksportion gewährt. Der Mann legt dann nur mehr $4^{3}/_{8}$ Kreuzer in Menage.

Die Garnison Germersheim hat wegen den dortigen ungünstigen Gesundheitsverhältnissen noch einen besonderen Verpflegungs-Zuschuß von 3 Kreuzern.

Die Verpflegungszuschüsse werden postnumerando d. h. nachträglich gezahlt und werden nur zur Menage verwendet.

B. Naturalverpflegung.

1) Brodverpflegung.

750 gr. pro Tag gebührt in der Garnison, am Commando-Orte, im Cantonnement; dann auf Märschen bei Lieferung durch die Militärverwaltung.

1000 gr. für die Strafgefangenen in den Garnisonsgefängnissen bei mittel und strengem Arreste.

Das Brod muß gut ausgebacken, nicht naß und mindestens 24 Stunden alt sein. Ein Laib wiegt 1500 gr. = 3 Pfd. und darf derselbe beim Austrocknen nur 36 gr. Gewichtsverlust erleiden. Fehlt jedoch mehr so hat es der Mann zu melden.

Wird kein Naturabrod geliefert, so erhält der Soldat ein Garnisons-Brodgeld, welches halbjährig festgesetzt wird.

2) Marschverpflegung.

Auf dem Marsche soll der Quatiergeber auch die Verpflegung verabreichen, und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch desselben bietet. Doch ist, um sowohl Beeinträchtigungen als übermäßigen Forderungen vorzubeugen, festgesetzt:

250 gr. Fleisch (Rohgewicht)

933 gr. Brod; Zugemüse und Salz soviel zu einer Mittag- und Abend-Mahlzeit gehört.

Frühstück und Getränke hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

Erfolgt die Verpflegung durch die Militärverwaltung, so gebührt (bei Uebungen mit wechselnden Quartier, in Lagern und Bivaks) dem einzelnen Manne:

250 gr. Rohgewicht, Fleisch,
25 gr. Salz,
15 gr. Kaffe und

120 gr. Reis oder = 150 gr. Graupe- oder 300 gr. Hülsenfrüchte = oder 2000 gr. Kartoffeln.

Der Mann erhält keinen Verpflegszuschuß, sondern nur die Löhnung, an welcher ihm, mit Ausnahme des 31., täglich 4 Kreuzer 3 Heller abgezogen werden.

3) Erfrischungszuschuß.

Bei Beförderung auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen wird, wenn die Fahrt ununterbrochen mindestens 8 Stunden dauert, außer obiger Marschverpflegung ein Erfrischungszuschuß von 8 kr. 6 hl. gewährt; der wie folgt wächst bei ununterbrochener Dauer

von 8 — 15 Stunden	8 kr.	6 hl.	pro Kopf
über 15 — 31 „	17 „	4 „	„ „
„ 31 — 39 „	26 „	2 „	„ „ u. s. w.

Die Verabreichung einer warmen Mittagkost ist keine Unterbrechung der Fahrt.

II. In besonderen Fällen.

1) Bei Einziehungen und Entlassungen.

Jedermann erhält eine Reiseentschädigung und halbe Eisenbahnfahrt III. Klasse. Diese letztere hat er vorauszubezahlen, dabei Militärpaß, Einrufschreiben oder Marschvorweis herzuzeigen. Die Entschädigung beträgt pro Wegstunde $2^1/_2$ Kreuzer, wovon er 2 kr. für die halbe Eisenbahntaxe erlegt.

Die nach und von der Pfalz reisenden Soldaten erhalten auf der Grenzstation Ulm-Nördlingen, Aschaffenburg und der Pfalz; Germersheim, Landau, Speier und Ludwigshafen gesiegelte Legitimationsscheine, wofür sie bei Abgabe derselben an die Bahnexpedition Fahrbillete III. Klasse erhalten.

2) Zu Controlversammlungen.

Jeder hat 4 Stunden Entfernung unentgeltlich zurückzulegen. Dann erhält er:

von über 4—6 Stunden	15 kr.	für die Hinreise und ebensoviel für die Heimreise.
bis 7 „	18 „	
„ 8 „	21 „	

Für jede weitere Stunde 3 Kreuzer mehr.

Kann wegen verspäteter Entlassung der Entlassene seinen Aufenthaltsort von 4 und weniger Stunden nicht mehr erreichen, so erhält er 15 kr.

3) Im Lazareth.

Erhält der Soldat 1 Kreuzer Krankenlöhnung pro Tag

und tritt mit dem Ausscheiden wieder in Verpflegung seines Truppentheils zurück.

4) Im Arrest.

a) Im gelinden und Untersuchungs-Arrest. Der Mann behält seine sämmtlichen Competenzen wie im Dienste bei.

b) Im mittel und strengen Arrest.

Statt seiner Löhnung rc. erhält der Mann täglich 7 kr. zur Bestreitung der Arrestanten-Verpflegung, wozu eine Brodportion von 1000 gr. kommt.

5) In Urlaub.

Soldaten, die nur ihrer Dienstzeit genügen, dürfen der Regel nach nur ohne Gehalt beurlaubt werden.

6) Löhnungen und Competenzen für Capitulanten.

Wer nach Vollendung seiner Dienstzeit weiter dient, erhält zu seiner Löhnung monatlich $52\frac{1}{2}$ Kreuzer. Er kann während eines Etatsjahres 45 Tage mit Löhnung beurlaubt werden.

Im Falle des Ablebens wird der Gehalt des Verstorbenen der hinterbliebenen Familie für die Sterb-Dekade belassen und noch für 3 Dekaden gewährt.

III. Pferde-Rationen.

Es gibt schwere, mittlere und leichte Friedens-, dann schwere und leichte Feldrationen.

A. Friedens-Ration.

	Haber	Heu	Stroh
	Gramme.		
1) In der Garnison.			
Schwere Friedens-Garnisons-Ration	4750	2500	3500
Mittlere " " "	4400	2500	3500
Leichte " " "	4000	2500	3500
2) Auf dem Marsche.			
Schwere Friedens-Marsch-Ration	5250	1500	1750
Mittlere " " "	4900	1500	1750
Leichte " " "	4500	1500	1750

	Haber	Heu	Stroh
	Gramme.		
Wenn vom Quartiergeber ausnahmsweise der Hafer nach Maß gestellt wird so ist schwere Ration 12 Liter, mittlere " 11,2 ", leichte " 10,3 "			
3) Feldration.			
Schwere Feld-Ration	5650	1500	1750
Leichte " "	5000	1500	1750
4) Remonten-Ration.			
a. Auf dem Marsche:			
Schwere Ration	4500	3500	1750
Mittlere "	4150	3500	1750
Leichte "	3750	3500	1750
b. Haferzuschuß in der Garnison:			
Schwere Ration	400	—	—
Mittlere und leichte Ration . .	750	—	—
5) Zuschuß zur Marsch-Ration bei Eisenbahn-Transporten.			
Für jede Eisenbahnfahrt täglich pro Pferd	—	1500	1000
Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird nochmals gegeben	—	1500	—

X. Belohnungen.

1) Orden und Medaillen.

Um tapfere Thaten, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflichterfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen bestimmt. Nämlich:

a) Das Militär-Verdienstkreuz, welches aus einem dunkelblau emaillirten silbernen Kreuze mit der Na-

menschiffer Sr. Maj. des Königs auf der einen und dem aufrechtstehenden bayerischen Löwen mit der Jahreszahl 1866 auf der anderen Seite, besteht. Dasselbe wird an einem weißseidenen Bande mit blauer Einfassung getragen.

b) Die Militär-Verdienstmedaille von Gold oder Silber. Auf der einen Seite derselben befindet sich das Bild Sr. Maj. des Königs Maximilian Josef I., auf der anderen Seite das königliche Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden, mit dem Schwert bewaffneten Löwen. Dieselbe wird an einem schwarzen, weiß und hellblau eingefaßten Bande getragen. Mit dieser Medaille sind besondere Geldzulagen verbunden, welche aber beim Austritt aus dem Armeeverband aufhören.

2) Belobung.

Alle wegen Auszeichnung vor dem Feind durch königliches Rescript oder den Höchstcommandirenden ausgesprochenen Belobungen werden vor versammeltem Bataillon bekannt gemacht.

3) Denkzeichen.

Zur Erinnerung an mitgemachte Feldzüge bestehen folgende Medaillen und Denkzeichen:

a) das Veteranen-Denkzeichen für die Feldzüge der 1790er Jahre bis 1812 und 1813;

b) die Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser gestiftet;

c) das Militärdenkzeichen für die Jahre 1813, 1814 und 1815;

d) das Armeedenkzeichen zum Andenken an den Feldzug 1866;

e) das Feldzugsdenkzeichen 1849 zum bleibenden Gedächtniß für die von den bayerischen Truppen im Feldzug gegen Dänemark bethätigten kriegerischen Tugenden;

f) das Denkzeichen für 1849 für die von den Heeres-Abtheilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

4) Dienstalterszeichen.

Für treugeleistete Militärdienste bestehen folgende Dienstalterszeichen.

a) Nach 6jährigem aktiven Dienst eine weiße wollene

Borte auf dem linken Oberarm; nach 12 Jahren zwei und nach 18 Jahren drei solche Borten.

b) Nach 24jähriger Dienstzeit ein Kreuz von Bronze mit Kranz, auf der Vorderseite den bayerischen Wappenschild, auf der Rückseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre" enthaltend.

c) Nach 40jähriger Dienstzeit ein Kreuz von Silber mit emaillirtem Kranze und emaillirtem bayerischen Wappenschild. Auf der Rückseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre."

Diese beiden Kreuze werden an einem hellblauen Bande, mit zwei schmalen weißen Streifen am Rande, getragen.

Orden, Medaillen und Dienstalterszeichen müssen sowohl in der ursprünglichen Form und Größe als auch an dem vorgeschriebenen Bande auf jeder militärischen Kleidung, den Mantel ausgenommen, getragen werden. Es ist auch nicht gestattet das Band allein zu tragen.

Von dem Tage, an welchem der Soldat das Ehrenzeichen erhalten hat, gehört dieses zur Uniform und es steht nicht mehr in seiner Willkühr, dasselbe zu tragen oder wegzulassen.

XI. Bestrafungen.

1. Militärstrafgesetze für das deutsche Reich.

Handlungen, welche mit dem Tode, Zuchthaus, Gefängniß oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht werden, sind militärische Verbrechen.

Handlungen, welche mit Freiheitsstrafen, d. i. Gefängniß, Festungshaft, Arrest bis zu 5 Jahren bedroht werden, sind militärische Vergehen.

Dauert eine Freiheitsstrafe länger als 6 Wochen, so wird sie auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet.

Die militärischen Vergehen, Verbrechen und ihre Strafen sind:

1) Kriegsverrath: dessen macht sich schuldig, wer mit Vorsatz einer feindlichen Macht Vorschub leistet, oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zufügt. Er wird mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

2) Unerlaubte Entfernung oder Urlaubsüberschreitung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Dauert die Abwesenheit länger als 7, im Felde länger als 3 Tage dann Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.

Bei Mobilmachungen werden Beurlaubte, die nicht binnen 3 Tagen der Aufforderung zur Stellung Folge leisten, mit Freiheitsstrafen von 6 Monat bis 5 Jahren bedroht.

3) Fahnenflucht (Desertion) wird mit Gefängniß, im 2. Rückfall mit Zuchthaus bestraft.

Mit dem Tode wird bestraft:

1. bei zweitmaliger Fahnenflucht im Felde,
2. der Anstifter und Rädelsführer einer von Mehreren verübten Fahnenflucht im Felde,
3. wer vor dem Feinde von seinem Posten oder
4. aus einer belagerten Festung ab= oder
5. zum Feinde übergeht.

4) Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen, um sich zum Dienst untauglich zu machen, wird mit Gefängniß und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

5) Feigheit während des Gefechtes wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft.

6) Achtungsverletzung im Dienst, Widerrede gegen einen Verweis, Ungehorsam wird mit Arrest, unter Gewehr, vor versammelter Mannschaft mit Freiheitsstrafe bestraft. (Wachen und Feldgendarmen sind bei Ausübung des Dienstes wie die Vorgesetzten anzusehen).

Todesstrafe erfolgt:

1. bei Gehorsamsverweigerung vor dem Feinde,
2. bei thätlichem Vergreifen im Felde,
3. bei Aufruhr vor dem Feinde an sämmtlichen Betheiligten.

7) Eigenmächtige Versammlungen und Sammeln von Unterschriften wird mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren belegt.

8) Mündliche Aufwiegelung der Kameraden wird mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren; Aufwieglung durch Verbreitung von Schriften u. dgl. bis zu 5 Jahren bestraft.

9) Plünderung ist mit Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tode bedroht.

10) Marodiren, wird mit Gefängniß, wenn mehrere sich verbunden, mit Zuchthaus bestraft.

11) Wer in eigennütziger Absicht auf dem Kampfplatze einem gebliebenen Kameraden eine Sache abnimmt, oder einem Kranken, Verwundeten oder seinem Schutze übergebenen Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bestraft.

12) Vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung, Beschädigung und Preisgebung eines Dienstgegenstandes zieht Freiheitsstrafe in schweren Fällen Versetzung in die zweite Klasse nach sich.

13) Diebstahl und Unterschlagung im Dienste, gegen einen Vorgesetzten oder Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn nicht die Handlung unter die allgemeinen Strafgesetze fällt.

14) Pflichtverletzung der Wachen, Posten, wird mit mittel oder strengen Arrest nicht unter 14 Tagen, im Felde 3 Wochen, oder mit Gefängniß bestraft. In schweren Fällen erfolgt vor dem Feinde Todes-, in minder schweren Zuchthausstrafe.

15) Eigenmächtiges Verlassen der Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seines Platzes wird mit Arrest im Felde mit Gefängniß oder Festungshaft bestraft.

Gleiche Strafe erleidet, wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht.

16) Verehelichung ohne dienstliche Genehmigung zieht Festungshaft nach sich.

17) Trunkenheit im Dienste oder noch Kommandirung hiezu, wird mit mittel oder strengen Arrest, Gefängniß oder Festungshaft bestraft.

In leichteren Fällen können Vergehen wieder die Absätze 2, 6, 12, 14, 15 und 17 auch disciplinär bestraft werden.

II. Disciplinarstrafen.

Dieselben werden vom Batterie-Compagnie-Chef aufwärts für Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Zucht und Ordnung oder der militärischen Dienst- und Stan-

desvorschriften zuwiderlaufen, ohne gerichtliches Verfahren verhängt.

a. Kleinere Disciplinarstrafen.

1) Verweise beim Rapport; beim Appell.

2) Strafarbeiten und Strafdienste, als:
Arbeiten in der Kaserne, der Kammer, dem Stall ꝛc., Nachexerzieren, Exerzieren mit Rekruten.

3) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und tägliche Vorgabe der Rate.

4) Entziehung der Erlaubniß außer der Kaserne zu wohnen (gegen einjährig Freiwillige).

b. Arreststrafen.

1) Stuben- oder Kasern-Arrest bis zu 30 Tagen.
Der Bestrafte darf außerdienstlich während dieser Zeit die Kaserne oder Quartier nicht verlassen.

2) Gelinder Arrest bis zu 20 Tagen.
Derselbe besteht in Freiheitsentziehung im Arrestlokal. Bei beiden behält der Kanonier seine Löhnungs-Competenzen.

3) Mittel-Arrest bis zu 15 Tagen.
Der Arrestant erhält eine Pritsche als Liegerstatt; jeden anderen Tag Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.

4) Strenger Arrest bis zu 15 Tagen.
Derselbe wird in einem dunklen Lokal, das ganz leer ist, vollstreckt, jeder 4. Tag wie bei Nummer 2.

Die Arrestanten unter 2, 3 und 4 haben nach Ermessen, die in die Strafzeit treffenden Dienste noch zu verrichten.

Die Batterie- und Kompagnie-Chefs können die Strafen 1, 2 und 3 bis zu 30, 15 und 8 Tagen verfügen.

Abweichungen, welche bei Vollstreckung der Strafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges zu vollziehen sind, werden durch kaiserliche Anordnung bestimmt.

III. Außerdem Ehrenstrafen.

1) Für Gefreite: Entfernung von der Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren gehen.

2) Für Gemeine: Versetzung in die 2. Klasse, welche nachstehende Straffolgen hat:
Verlust der Orden und Ehrenzeichen während dieser Zeit, dann der etwa erworbenen Versorgungs-An-

sprüche. Verlust des höheren Gehaltes; Stellung unter strenger disziplinärer Aufsicht — vorzugsweiser Verwendung zu Arbeiten. Ablegen des Seitengewehres außer Dienst. Unterordnung selbst unter dem jüngsten Kanonier.

IV. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Sie ist mit Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verbunden; zieht den Verlust aller Ansprüche sowie der bürgerlichen Aemter und Ehren nach sich.

V. Von der Militärstrafgerichtsordnung.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
die Militär-Untergerichte,
die Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte,
das Militär-Obergericht,
die Militär-Standgerichte.

Das Militär-Untergericht besteht aus dem (Regiments-, Bataillons- ꝛc.) Commandanten als Vorstand, einem Offizier und dem Auditor als Beisitzer, und einem Aktuar. Diesem Gericht steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu.

Das Militär-Bezirksgericht sowie die Feldgerichte befinden sich bei den höheren Commandostellen und bestehen aus einem Gerichtshof und Geschwornen. Sie urtheilen über Verbrechens- und Vergehenssachen.

In gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen besteht der Gerichtshof aus dem Vorsitzenden (einem höheren Offizier) und drei Rechtskundigen als Richter. Bei militärischen Verbrechenssachen wird der Gerichtshof durch zwei Offiziere verstärkt.

In militärischen Vergehenssachen bestehen die Richter aus dem Gerichtsdirektor, einem Offizier und einem Auditor.

Bei Verbrechen wird der Wahrspruch von zwölf, bei Vergehen von neun Geschwornen abgegeben. Die Geschwornen sind Offiziere und Unteroffiziere.

Das Militär-Obergericht besteht aus einem General als Präsidenten, dem Generalauditor als Direktor und Auditoren als Richtern. Ihnen steht zu: die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden, — der Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden, — die Bescheidung

der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens, — und die Prüfung der Todesurtheile.

Das Militär-Standgericht ist ein außerordentliches Strafgericht für bestimmte Verbrechen. Es besteht aus einem Vorstand und zwölf Richtern.

Dasselbe wird womöglich unter freiem Himmel abgehalten, ist mündlich und muß mit Einschluß der Execution binnen 24 Stunden vom Zeitpunkt der Vorführung des Verbrechers beendigt sein.

VI. Benehmen des Soldaten bei Ankündigung des Arrests und im Arrest.

Der Soldat, welchem von einem Vorgesetzten Arrest angekündigt wird, hat ohne Widerrede und ohne Vorstellungen sogleich Folge zu leisten unt sich entweder selbst an den Arrestort zu begeben oder sich dahin führen zu lassen. Ebenso darf er sich nicht weigern, den Arrestort wieder zu verlassen. Bei der geringsten Widersetzlichkeit ist der Vorgesetzte verpflichtet, alle ihm zu Gebot stehenden Zwangsmittel anzuwenden. Der Widerspenstige wird aber wegen Verletzung der Subordination einer Untersuchung unterworfen.

Erkrankungs- und außerordentliche Fälle ausgenommen sind aus dem Arrestort keine Bitten, Meldungen oder Beschwerden zulässig.

(In Arrest erhält der Soldat mit: 1 abgetragenen Waffenrock und Tuchhose, 1 Hemd, 1 Unterhose, 1 Schirmmütze, 1 Paar Bundschuhe. Seine übrige Montur und Armatur hat er auf die Kammer zu liefern.)

XII. Urlaub.

Wenn der Kanonier sich gut aufführt und völlig mit seinen Dienstpflichten bekannt ist, so kann er bei besonderen Veranlassungen in die Heimat vorübergehend Urlaub erhalten.

Die nur ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügenden Unteroffiziere und Kanoniere dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden. Dagegen können solche, welche ihrer gesetzlichen Dienstzeit genügt und sich zum Weiterdienen ver-

pflichtet haben, auf 45 Tage mit Löhnungsfortbezug beurlaubt werden.

Vor Antritt des Urlaubes wird der Soldat ärztlich visitirt, meldet sich bei seinem Korporalschaftsunteroffizier und dem Feldwebel. Seine Sachen liefert er gut gereinigt ein. Vom Feldwebel erhält er seinen Militärpaß, welcher gut aufzubewahren und beim Einrücken wieder abzugeben ist.

Ist an seinem Urlaubsort ein Bezirksfeldwebel, so meldet er sich unter Vorzeigung seines Militärpasses. Ist kein solcher da, so muß er sich bei jenem Bezirksfeldwebel, in dessen Bezirk der Ort gehört, melden; dieß kann mündlich oder schriftlich geschehen, letzterenfalls wird der Paß beigelegt.

Die erstattete Meldung trägt der Bezirksfeldwebel ein, unterlassene Meldung wird bestraft.

Bei längeren Beurlaubungen aus dem aktiven Dienste bekommt der Soldat Reiseentschädigungen, und muß an den betreffenden Ort gehen; bleibt er eigenmächtig an einem näher gelegenen Ort, so wird er bestraft und muß den Unterschied der zuviel erhaltenen Reiseentschädigung rückvergüten. Seine Meldung muß er innerhalb der ersten 14 Tage beim Bezirksfeldwebel seines Bezirkes machen. Ebenso sind etwaige Wohnungs- und Ortsveränderungen, sowie Abreise zu melden.

In Urlaub nimmt der Soldat die vorgeschriebene Bekleidung mit.

Bei Beurlaubung vom Spital aus zum Zwecke der Erholung von längerer Krankheit, darf er ausnahmsweise den Mantel mitnehmen, muß ihn aber, im Urlaubsort angekommen, sofort und auf eigene Kosten an die Batterie zurückschicken.

Erkrankt ein Soldat in Urlaub, so läßt er dieß dem Bezirksfeldwebel melden; er wird dann in's nächste Militärkrankenhaus verbracht, oder, wenn dies nicht möglich, wird er an Ort und Stelle behandelt, hat aber ein ärztliches, vom Gerichte bestätigtes Zeugniß einzuschicken oder durch den Bezirksfeldwebel das Weitere besorgen zu lassen.

Wird eine Urlaubsverlängerung in bringenden Fällen nöthig, so wendet er sich rechtzeitig an den Bezirksfeldwebel.

Fordert eine Commandantschaft einen beurlaubten Soldaten zu einer militärischen Hilfeleistung auf, so hat er sofort Folge zu leisten und erhält während dieser Zeit vorschriftsmäßige Verpflegung.

XIII. Erkrankung.

Erkrankt der Kanonier, so meldet er dieß seinem Unteroffizier. Wird er für das Spital bestimmt, so muß er seine Montur und Armatur bis auf einen Anzug und den Mantel einliefern.

Werthgegenstände, wie Uhr, Ringe, Geld ꝛc. dürfen nicht mitgenommen, sondern durch den Feldwebel an den Batterie-Commandeur übergeben werden. Alles in das Spital Mitgenommene wird auf dem Eintrittsbillete stückweise verzeichnet.

Finden sich außer diesen aufgezeichneten Gegenständen Werthgegenstände vor, so werden sie dem Soldaten abgenommen und an das Regiment zurückgeschickt. Der Soldat ist dann strafbar.

Im Spital ist die vorgeschriebene Krankenhauskleidung zu tragen, die Hausordnung zu beachten.

Beschwerden und Wünsche sind dem Offizier der Spitaljour vorzutragen.

Beim Austritt aus dem Spitale wird der Soldat von einem Unteroffizier abgeholt.

Nach Entlassung meldet sich der Soldat beim Feldwebel, dem Kammerunteroffizier, dann jenem der Menage und erhält seine Montur- und Rüstungsgegenstände durch den Kammer-Unteroffizier und wird Tags darauf dem Batterie- und Regimentskommandeur vorgestellt.

Erhält ein Mann wegen leichteren Unwohlseins dienstfrei, so darf er, wenn es nicht besonders bemerkt ist, seine Kaserne nicht verlassen, auch kann er, wenn es nur wegen unbedeutender Verletzungen oder Unwohlsein gegeben wurde zum Stalldienst und leichteren häuslichen Verrichtungen beigezogen werden.

Wer seinen Kameraden im Spital besuchen will, bittet um ein Besuchbillet und kann dann an den zum Besuch festgesetzten Tagen und Stunden hineingehen.

Erkrankt ein Soldat auf dem Marsche, so meldet er es seinem Geschützkommandanten. Eigenmächtiges Austreten auch im Erkrankungsfall wird bestraft. Der Erkrankte nimmt im Felde seine ganze Ausrüstung mit ins Spital.

XIV. Versorgung invalider Soldaten und deren Hinterbliebenen. Unterstützung der bedürftigen Angehörigen der mobilisirten Reservisten und Landwehrmänner nach dem Reichspensionsgesetz.

1) Allgemeines.

Anspruch auf Invaliden-Versorgung wird begründet durch Dienstbeschädigung oder durch eintretende Invalidität nach mindestens 8jähriger Dienstzeit.

Als Dienstbeschädigungen sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feind,

b) bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigungen,

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsunfähigkeit, welche durch den aktiven Militärdienst veranlaßt worden.

Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulage, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisonsdienst.

2) Pension.

Es gibt 5 Pensionsklassen, dieselben werden in nachstehender Weise ertheilt:

I. Klasse mit 10 Thaler monatlich:

a) nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität;

b) die Ganzinvaliden, welche
   1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
   2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und fremder Wartung und Pflege bedürfen.

II. Klasse mit 7 Thaler:

a) nach 30 Dienstjahren ohne Nachweis der Invalidität;

b) den Ganzinvaliden, welche
   1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
   2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

III. Classe mit 5 Thaler:

a) nach 24 Dienstjahren ohne Nachweis der Invalidität,

b) den Ganzinvaliden, welche
   1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder

2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

IV. Klasse mit 3 Thalern:

a) nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität;

b) den Ganzinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

V. Klasse mit 2 Thalern:

a) den Ganzinvaliden, welche
1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind;

b) den Halbinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung zum Felddienst untauglich geworden sind.

3) Pensionszulagen.

Wer nachweislich durch den Krieg Ganzinvalide geworden, erhält monatlich neben der Pension 2 Thaler.

Verstümmelungszulage von 6 Thalern monatlich wird ertheilt:

a) beim Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Gebrauchsunfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes;

d) bei solchen schweren Schäden, welche einer Verstümmelung gleichzuachten sind.

4) Civilversorgungsschein.

Versorgungsberechtigte Invaliden erhalten, bei guter Aufführung, einen Civilversorgungsschein. Ganzinvaliden erhalten denselben neben der Pension, Halbinvaliden können, nach 12jähriger Dienstzeit, anstatt der Pension einen solchen Schein erhalten.

5) Invaliden-Institute.

Ganzinvaliden steht es frei, an Stelle der Pensionirung in ein Invalidenhaus &c. einzutreten. Doch beschränkt sich die Aufnahme nach den festgestellten Etats.

6) Versorgung der Hinterbliebenen.

Die Wittwen der im Kriege Gebliebenen oder in Folge von Wunden Verstorbenen sowie der im Laufe des Kriegs Erkrankten oder Beschädigten und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedeusschluß Verstorbenen erhalten, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und, im Falle der Wiederverheirathung, noch für ein Jahr, monatlich 5 Thaler.

Jedes Kind erhält bis zum vollendeten 15. Lebensjahre monatlich 3½ Thaler, Doppelwaisen 5 Thaler.

Eine Beihilfe von je 3½ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer war, auf die Dauer der Hilfsbedürftigkeit.

7) Unterstützung der bedürftigen Angehörigen der mobilisirten Reservisten und Landwehrmänner.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienste an, auf Ansuchen, eine Unterstützung, für die Frauen von 4 fl. und für jedes im elterlichen Brod stehende Kind von 2 fl. monatlich.

XV. Entlassung.

Wer seine Dienstzeit vollendet hat, oder vor Ablauf derselben wegen Untauglichkeit oder in Folge einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vom weiteren Dienste befreit wird, soll durch Ausstellung eines Abschiedes aus den militärischen Verhältnissen entlassen werden.

Wer 3 Jahre in der aktiven Armee gedient hat, kann hierüber Urkunde verlangen.

Wer sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht hat, wird aus der bewaffneten Macht entfernt und erhält anstatt des Abschiedes einen Entlaßschein, in welchem die Ursache seiner Entfernung ausgedrückt ist.

Solche Individuen werden jedoch so lange zu militärischen Arbeiten verwendet, daß die betreffende Zeit mit jener, welche sie im stehenden Heere zugebracht haben, 7 Jahre beträgt.

Untauglich Befundene erhalten einen Freischein.

XVI. Garnisonsdienst.

1) Wachtdienst.

Zweck der Wachen ist zu sorgen entweder für die Sicherheit einzelner Gebäude, z. B. Pulvermagazine, Laboratorien ꝛc. oder für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Der Soldat wird nach einer bestimmten Reihenfolge durch den Feldwebel oder Wachtmeister auf die Wache kommandirt und kann den Wachtdienst nur mit Genehmigung des Batteriekommandeur aus besonders triftigen Gründen vertauschen. Der Wachtdienst dauert gewöhnlich 24 Stunden.

Verhalten auf der Wache. Im Wachtlokale hat Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen. Besuche dürfen nicht angenommen werden. Trinkgelage sind verboten. Kein Mann darf sich eigenmächtig von der Wache entfernen, ist es nothwendig, dann vom Wachtkommandanten die Erlaubniß erholen, welche gewöhnlich nur auf eine halbe Stunde gegeben werden darf. Bei Rückkunft sich sogleich melden.

Auf der Wache darf Tornister und Kopfbedeckung abgelegt werden, muß aber immer zur Hand sein.

Sind Arrestanten auf der Wache, so darf kein Verkehr mit denselben stattfinden.

Der Soldat muß sich mit der besonderen Wachtinstruktion bekannt machen; sie befindet sich im Wachtlokale.

Verhalten auf Posten. Unter Posten versteht man diejenigen einzeln aufgestellten Soldaten, welche für die Sicherheit eines Gebäudes, Materials, oder zur Beehrung einer Person dienen. Sie heißen Sicherheits- oder Ehrenposten. Stehen zwei Posten vor dem Thore eines Gebäudes so heißen sie Doppelposten.

Vor dem Beziehen des Postens hat sich der Soldat über die besondere Instruktion für den Posten genau unterrichten zu lassen.

Beim Beziehen läßt sich der Soldat von seinem Vorgänger alles übergeben; der Aufführende hat darüber zu wachen, daß es geschieht. Der Posten überzeugt sich, ob die ihm anvertrauten Gegenstände beschädigt, verunreinigt, beschrieben ꝛc. sind, und muß, wenn das der Fall, es sogleich dem Aufführenden melden.

Ohne abgelöst zu werden, darf der Soldat unter keiner Bedingung seinen Posten verlassen. Sollte er angefal-

len werden, so macht er von seiner Waffe Gebrauch. Erkrankt er, so soll er einen Vorübergehenden ersuchen, es auf der Wache anzuzeigen. Ist er ganz unfähig, aufrecht zu bleiben, so darf er sich ausnahmsweise setzen, muß jedoch seinen Säbel in der Hand, seine Pistole in greifbarer Nähe behalten.

Das Betreten des Schilderhauses ist nur bei starkem Regen oder Schnee gestattet, es hat jedoch dann der Posten seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Entsteht in der Nähe des Postens Feuer, so läßt er es sogleich durch einen Vorbeigehenden auf der Wache melden, ist Niemand da, so allarmirt er durch einen blinden Schuß, wozu er das Geschoß von der zu benützenden Patrone zuerst abnimmt.

Arretirungen, wobei nur nach der besonderen Instruktion des Postens verfahren wird, haben mit Ruhe und Energie ohne Mißhandlung zu geschehen. Bis zum Eintreffen einer Patrouille oder der Ablösung oder eines Gendarmen wird der Arrestant ins Schilderhaus gestellt.

Posten vor dem Gewehre heißen diejenigen, welche vor dem Wachtlokal aufgestellt sind; außer den Obliegenheiten jedes Postens haben sie auch durch „Herausrufen" zu sorgen, daß die Wache reichtzeitig antritt (zu Ehrenbezeugungen, zu Allarm, zur Ablösung 2c.)

Nähert sich einem einzelnen Posten Nachts (zwischen Zapfenstreich und Tagreveille) eine bewaffnete Abtheilung, so stellt er sie auf wenigstens 20 Schritt durch:

„Halt! Wer da!"

Auf die Antwort Ronde! oder Patrouille ruft der Posten:

„Zum Feldgeschrei vorwärts!"

und ist dieß richtig abgegeben: „vorbei!" Etwaige Neuigkeiten werden dem Führer gemeldet.

Die Posten vor dem Gewehr verfahren ebenso. Auf die Antwort „Ronde" rufen sie „heraus!" auf: Patrouille rufen sie den Wachkommandanten.

Kasern-, Krankenhaus-, Magazins- und Strafhauswachen werden nur zur Ablösung, oder wenn ihr Einschreiten geboten erscheint, unter Gewehr gerufen. Erstere außerdem vor dem General und Stabsoffizieren.

Ehrenbezeugungen der Schildwachen und Po-

sten. Dieselben werden nur zwischen der Tagreveille und dem Abendgebetläuten gemacht.

Nach dieser Zeit werden sie nur erwiesen vor

1) Ihren Maj. dem König und der Königin;

2) den königl. Prinzen und Prinzessinnen, den Generalen und Stabs- und Oberoffizieren;

3) den Ronden und Patrouillen.

Die Ehrenbezeugungen werden von den Ehrenposten mit dem Säbel, von den Sicherheitsposten mit der Pistole erwiesen; indem die Schildwachen an ihren Platz treten und die Stellung „Achtung" nehmen.

Von Wachen und Bereitschaftsabtheilungen werden zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Patrouillen entsendet. Dieselben haben von ihren Waffen nur dann Gebrauch zu machen, wenn Personen von Ruhestörern mißhandelt oder angegriffen werden, ferner wenn die Ruhestörer in Gebäude eindringen, plündern, Feuer anlegen, Fenster einwerfen, wenn die Patrouille mit Steinwürfen, Stöcken u. s. w. angegriffen wird, oder wenn Barrikaden errichtet werden.

2) Feuerpiket.

Dasselbe dauert 24 Stunden. Der dazu kommandirte Mann darf während dieser Zeit, wie bei jedem Bereitschaftsdienste, die Kaserne nicht verlassen und muß seine Waffen so bereit haben, daß er auf das Zeichen „Feuerpiket" sofort auf den Aufstellungsplatz eilen kann.

3) Ordonnanzdienst.

Ordonnanzen werden einer Militärperson für dienstliche Verschickungen auf 24 Stunden beigegeben; der Dienst wird gewöhnlich bei der Tagreveille angetreten.

Jede Ordonnanz meldet sich bei demjenigen, welchem sie zugetheilt ist, oder bei dessen Adjutanten.

Hat sie denjenigen, dem sie zugetheilt ist, zu begleiten, so folgt sie auf 10 Schritte Entfernung, verwendet volle Aufmerksamkeit auf ihn; hat sie den Mantel des Vorgesetzten zu tragen, so legt sie ihn mit dem Futter einwärts, ordentlich über den linken Arm.

Die Ordonnanz muß sich die Aufträge genau einprägen, und lieber um nochmalige Wiederholung bitten, als eine falsche Bestellung machen.

Wird die Ordonnanz mit Briefen, Aufträgen &c. versendet, ohne daß ihm etwas in Betreff der Antwort gesagt wurde, so soll dieselbe fragen: „Befehlen N. N., daß ich auf Antwort warte?“ Bei Rückkunft ist jedesmal die Ausführung des Auftrages zu melden.

Die übergebenen Schreiben &c. sind vor Schmutz, Beschädigung &c. zu bewahren, sind sie offen, so darf die Ordonnanz weder selbst hineinsehen, noch Jemand hineinsehen lassen.

Ist die Ordonnanz entlassen, so geht sie in die Kaserne, muß sich aber bei jedem Brand oder Allarm, bei Tag oder Nacht, sogleich auf ihren Posten begeben.

Fährt der Vorgesetzte und hat die Ordonnanz nicht entlassen, so steigt sie rasch auf den Bock, und springt, wenn der Wagen hält, zum Oeffnen der Thüre schnell herunter.

Gibt der Vorgesetzte dem Soldaten ein Geschenk, so nimmt er dieß ohne weitere Redensarten mit „ich danke, Herr Oberst,“ an.

Erkrankt eine Ordonnanz bei Ausführung eines Auftrages, so muß er vor Allem sorgen, daß derselbe durch eine zuverlässige Person oder Behörde ausgeführt wird und der Vorgesetzte Meldung erhält.

4) Schutzwache oder Sauvegarde.

Dieselbe besteht entweder aus einem Unteroffizier oder aus einer Abtheilung, welche zum Schutze einer Person oder eines Ortes aufgestellt werden.

Die Nichtbefolgung eines Befehles einer Sauvegarde, sowie die Auflehnung gegen dieselbe wird strengstens gestraft.

5) Arbeits- oder Fatique-Dienst.

Man versteht darunter solche Dienste, welche ohne Gewehr verrichtet werden und nicht 24 Stunden dauern. Der Soldat rückt in Schirmmütze ohne Waffen, mit seiner schlechteren Montur aus.

Der Dienst besteht in Holz spalten, Tragen ärarialischer Gegenstände &c.

6) Fuhrendienst.

Man versteht darunter die Leistung der nöthigen Fuhren für das Zeughaus, Empfänge, Garnison.

Die Fahrzeuge sollen stets auf der rechten Seite der

Straße bleiben, rechts ausweichen, links vorfahren, ohne Befehl oder nachweisbare Nothwendigkeit keine andere Gangart als Schritt fahren, dann trachten, daß die Pferde spätestens $^1/_2$ Stunde vor der treffenden Futterzeit im Stall sind.

Die Fahrmannschaft soll darauf halten, daß der Wagen nicht überladen werde.

Es darf ein halber Zug nur 1 Klafter Holz, ein ganzer Zug nur 2 Klafter als Last erhalten.

Das Aufsitzen der Mannschaft auf beladenen Wagen ist, mit Ausnahme der zum Festhalten nöthigen, verboten.

Die Wägen dürfen nicht zu anderen Zwecken, als für die sie kommandirt wurden, benützt werden.

Wird längere Zeit gehalten, so sitzen die Fahrer ab, bleiben aber bei ihren Pferden.

Bei Begegnung des Hochwürdigsten wird gehalten.

Wird dem Fahrkanonier von einem Vorgesetzten einer anderen Waffengattung ein Befehl ertheilt der den Vorschriften über Beladung, Gangarten 2c. entgegenläuft, so hat er sich in bescheidener Weise auf diese Vorschriften zu berufen, und im Falle auf dem Befehl bestanden würde, denselben auszuführen; nach dem Einrücken aber sogleich Meldung zu erstatten.

XVII. Felddienst.

1) Vorbereitung.

Anzug und Bekleidung (siehe feldmäßige Packordnung.)

Das Wichtigste für den Marschirenden sind ganze und geschmeidige Stiefeln, die am besten über Fußlappen gezogen werden, da Strümpfe auf die Dauer naß und später hart werden und dann wund reiben.

2) Verhalten während des Marsches.

a) Allgemeines.

Eigenmächtiges Austreten ist verboten.

Zur Schonung der Gesundheit soll bei Rasten das schnelle Oeffnen des Rockes, das Setzen oder Legen auf feuchte Erde vermieden werden.

Die Feldflasche soll vor dem Marsch mit Kaffe oder frischem Wasser, dem, wenn irgend möglich, etwas Branntwein oder Essig zugesetzt wird, gefüllt werden.

Wird „Abgeblasen," dann darf der Soldat mit seinem Kameraden sprechen, aus Pfeifen rauchen, welche bei jedem Batterie- oder Achtungszeichen eingesteckt wird.

Zum Oeffnen des Rockes erfolgt der Befehl.

Wer nach erhaltener Erlaubniß zurückbleibt, muß sobald als möglich sein Geschütz einzuholen suchen.

b) Der Kanonier.

Wenn die Bedienungsmannschaft nicht aufgesessen ist, so marschirt sie hinter oder neben ihren Geschützen, oder wird in eine Abtheilung vereinigt und geht der Colonne voraus. Im erstern Falle muß die Bedienung jedes Geschützes beisammen und in der Nähe bleiben. Das Festhalten an den Geschirrtheilen oder Fahrzeugen, das Gehen zwischen den Rädern ist verboten.

c) Die fahrenden und reitenden Artilleristen.

Beim Marsche behält der Berittene, auch wenn „Ruht" geblasen ist, den vorschriftsmäßigen Sitz bei; wodurch er am leichtesten das Drücken seines Pferdes vermeidet. Niemals darf er mit zu lockeren oder ausgelassenen Zügeln reiten, da dies die Pferde ermüden und leicht stolpern macht; das Pferd muß stets eine leichte Anlehnung am Mundstück haben.

Die Vorreiter sorgen für den nöthigen und bestimmten Abstand, fahren im Geleis, und biegen nur aus, wenn das vordere Fahrzeug stutzt, hält oder es befohlen wird; hiebei wird jedesmal die freieste Seite gewählt. Der Vorreiter des ersten Fahrzeuges soll sich auf der rechten Seite der Straße halten, ist sie hier schlecht, so sucht er den bessern Weg auf.

Beim Abblasen darf der fahrende Artillerist den Handzügel in die linke Hand legen und die Peitsche am Handgelenk herabhängen lassen, muß aber für gleichmäßigen Zug beider Pferde Sorge tragen.

Bei allen Rasthalten die Beschirrung und das Beschläge nachsehen und, wenn nöthig, nachgurten.

Zwischen das Eisen getretene Steine klopft man ge-

wöhnlich am leichtesten von hinten nach vorn mit der Säbelscheide ꝛc. heraus.

3) Verhalten im Quartier.

a) Kanonier.

Sobald der Park aufgefahren ist, sehen sie ihr Geschütz und Wagen nach, melden dem Geschützführer den Befund.

Die zur Parkwache bestimmten treten an, einer bezieht den Posten, die übrigen die Wache, worauf ein Theil zum Essen in sein Quartier geht und baldigst zurückkehrt. Die andern werden später den Park und die Packung nachsehen und allenfalls in Stand setzen.

b) Berittene.

Dieselben sorgen zuerst für's Pferd, dann für sich.

Er führt seine Pferde in den Stall, bindet sie nach dem Abzäumen kurz und hoch an, entfernt Alles, woran sich das Pferd beschädigen könnte, reinigt den Barren mit Stroh. Nimmt Gepäck und Geschirr herunter, lockert die Gurte; bittet den Quartiergeber um Heu, im Falle keines aufgesteckt ist, und verfährt dann, wie bei der Stallordnung auf Seite 39 angegeben.

Bevor er den Stall verläßt, sieht er nach, daß kein Pferd loskommen und Wasser saufen kann.

Eine halbe Stunde vor dem Haberfüttern und Tränken ist die beste Zeit für das Mittagessen des Mannes, da er bis dahin sein Pferd versorgt und den größten Theil der Eisensachen am Zaum und Beschirrung geputzt haben kann, welche dann in der Nähe des Stalles in solcher Ordnung aufgehängt werden, daß jedes Stück selbst im Dunkeln leicht zu finden ist.

Findet er bei Abnahme des Sattels sein Pferd gedrückt, so meldet er es seinem Geschützführer und muß dann Tag und Nacht mit kaltem Wasser tuschen; hiezu wird ein Leinwandlappen oder ein Stück Rasen (mit dem Rasen auf die Haare) auf der Druckstelle befestigt und fleißig mit kaltem Wasser begossen.

Das Aufbinden von Steinen oder anderen harten Gegenständen erzeugt leicht Brandstellen.

Den andern Tag wird das Handpferd geritten, wenn auch der Druck fast ganz vergangen wäre; man darf aber

niemals unterlassen, bei vorgekommenem Drucke die Ursache aufzusuchen, welche dann sofort gehoben werden muß.

Zur Erhaltung des guten Beschläges und Vermeidung von Hufkrankheiten ist das Beschläge nach jedem Einrücken und vor dem Ausrücken am besten während des Hufwaschens zu untersuchen. Fehlende Nägel und lockere Eisen müssen sofort ersetzt und festgemacht werden.

Bei trockener Witterung und nach Märschen auf hartem Boden ist das Einschlagen der Hufe mit Kuhmist und Lehm oder mit ersterem allein sehr vortheilhaft für Erhaltung derselben.

Wird im Quartier anderes Futter gereicht, so muß sehr vorsichtig verfahren werden, da besonders durch Gerste oder Weizen sehr leicht verfuttert wird.

Als gleiche Futterquantität rechnet man 1 Ration Haber = $^2/_3$ Ration Gerste oder Weizen oder = $^1/_2$ Ration Roggen.

Bei Weizenfutter ist es gut, Häckerling einzumischen, da sonst viele Körner unverkaut verschluckt werden. Werden die Körner nicht eingeweicht, so muß $^1/_4$ Stunde vor dem Füttern getränkt werden.

Ration der Pferde am Marsche und im Felde:

Siehe Kapitel IX. Gebühren.

Ist der Mann allein, so muß er in der Nähe seiner Pferde schlafen, sind mehrere Pferde beisammen, wird eine Stallwache kommandirt.

c) Für Beide.

Gegen den Quartiergeber soll sich der Soldat höflich und verträglich benehmen, nicht mehr fordern, als ihm zusteht und etwaige Beschwerden bei seinen Vorgesetzten anbringen.

Hört er, daß ansteckende Krankheiten für Menschen oder Thiere im Orte gewesen, so hat er das sogleich zu melden.

Rasttage werden zur gründlichen Instandsetzung des Parkes, der Packung und Ausrüstungsgegenstände, zur besonderen Pflege und Reinigung der Pferde und Beschirrung, sowie der eigenen Montur- und Armaturstücke benützt.

4) Verhalten bei Versendungen.

Außer dem Vorstehenden noch folgendes:

Die beste Aufbruchzeit ist im Sommer 6 Uhr, im Winter 7 oder 8 Uhr. Bevor der Soldat seinen Marsch antritt,

erkundigt er sich genau um den Weg und die Zeitdauer, der zur Zurücklegung nöthig ist.

Da ein Wechsel der Gangarten die Pferde weniger angreift, als wenn der ganze Marsch im Schritt gemacht würde, so ist es zweckdienlich, denselben eintreten zu lassen.

Er reitet dann nach dem Ausrücken ½ Zeitstunde Schritt und wechselt dann mit kurzem Trab ab, der dann 1—2 Poststunden und mehr dauern kann, wenn man das Tempo 20 Minuten die Poststunde einhält.

Die letzte ½ Stunde vor dem Einrücken wird Schritt geritten, damit das Pferd abgekühlt und mit ruhigem Athem in den Stall kommt.

In Garnisonsorten meldet er sich gleich bei seiner Ankunft auf der Commandantschaft oder Etappenkommando und dann beim Marschkommissariat, in anderen Orten nur auf letzterem, von dem er ein Quartierbillet empfängt und seine Marschberechnung abquittiren läßt.

XVIII. Von der Wehrverfassung.

Die bewaffnete Macht des Königreiches besteht aus dem stehenden Heere und der Landwehr. Ersteres theilt sich in die aktive Armee und die Reserve.

Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich Niemand in Ausübung dieser Pflicht vertreten lassen.

Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert 7 Jahre, davon 3 Jahre in der aktiven Armee und 4 Jahre in der Reserve. Mit Beendigung dieser Zeit tritt der Wehrpflichtige in die Landwehr, die Dienstzeit in dieser dauert 5 Jahre.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Verpflichtung gerechnet.

Die Reservisten sowie die Landwehrmänner stehen unter Controle der Landwehrbezirkskommando's und Kompagnien ihrer Wohnsitze.

Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen werden. Hiebei hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Die Reservisten können außer dem Falle einer Mobil-

machung während ihrer Reservepflicht nur auf 2 Monate, die Landwehrmänner auf 1 Monat, zu Uebungen und außerdem zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

In jedem Landwehrkompagniebezirk finden jährlich 2 Control-Versammmlungen statt, wobei die Beurlaubten der aktiven Armee, Reservisten und Landwehrmänner, sowie alle Ersatzmannschaften des Bezirks sich zu stellen haben.

Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, bedarf zur Verehelichung die Erlaubniß der Militärbehörde.

Angehörige der aktiven Armee, mit Ausnahme der Ersatzmannschaft, dürfen nur mit militärdienstlicher Erlaubniß außer Land gehen.

Jeder Bayer kann, wenn er kriegsdiensttauglich ist, guten Leumund besitzt, das 17. Lebensjahr vollendet, das 32. aber noch nicht überschritten hat, freiwillig auf 3 Jahre in die active Armee treten. Bei Spielleuten genügt auch ein jüngeres Alter, als das von 17 Jahren.

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der aktiven Armee fortdienen, oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem treffenden Commando als Capitulant auf 1 Jahr angenommen werden.

Die Capitulation kann jährlich erneut werden.

Die in der aktiven Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht gut gerechnet.

XIX. Die Armee.

1) Bestandtheile der Armee, ihre Uniformirung und Bewaffnung.

a) Das stehende Heer besteht aus:

1) Infanterie und Jäger:

Tragen hellblauen Waffenrock und Hosen; die Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe der Krägen und Aufschläge, die Jäger durch die Knopfnummern.

Bewaffnung ist Werdergewehr mit Yatagan.

2) Cavalerie:

a. schwere, d. h. Kürassiere; Rock und Hose blau, Kra-

gen und Aufschläge, dann Hosenstreifen scharlachroth.

Bewaffnung: Küraß, gerader Säbel, Werder-Pistole.

b. Leichte: Chevaulegers (spr. Schwoleſche), Uhlanen; grün und roth.

Bewaffnung: Korbsäbel, erstere Werder-Carabiner, letztere Lanze, Werder-Pistole.

3) Artillerie: reitende, Fuß-Festungs-Artillerie; dunkelblau mit schwarz, Knöpfe mit Nr.

Bewaffnung: reitende und fahrende Artilleristen den Schleppsäbel, erstere Pistolen. Kanoniere der Fuß- und Festungs-Artillerie den zweischneidigen Säbel, dann theilweise Pistolen.

4) Pioniere: wie die Artillerie aber weiße Knöpfe. Bewaffnet mit Gewehr und Faschinenmesser.

5) Train: dunkelblaue Uniform, eben solche Kragen und Aufschläge; Säbel wie die fahrenden Artilleristen.

Die Unteroffiziere von 2, 3 u. 5 haben Pistolen.

6) Sanitäts-Compagnien: wie die Infanterie, mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen mit Aesculapstab.

Bewaffnung: Gendarmerie-Gewehr.

b) Besondere Stellen, Behörden und Anstalten.

1) Kriegsministerium, demselben obliegt unter der Leitung des Kriegsministeriums die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten.
2) Generalstab: hellblau mit dunkelblausamtenen Aufschlägen und silbernen Litzen und Achselschnüre.
3) Adjutantur: General- und Flügeladjutanten Sr. Maj. des Königs, wie die übrigen, jedoch goldene Achselschnüre.
4) Inspektion der Artillerie und des Trains.
5) Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.
6) Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.
7) Gouvernements und Commandanturen.
8) Leibgarde der Hartschiere.
9) Militärschießschule.
10) Equitationsanstalt.
11) Invalidenhaus.

12) Militärgerichte:
  a) General-Auditoriat; höchste Instanz für die Militär-Rechtspflege.
  b) Militär-Bezirksgericht.
  c) Militär-Untergericht.
13) Militär-Fondverwaltung, verwaltet alle militärischen Fonds und Stiftungen.
14) General-Militär-Casse, besorgt die Auszahlung an die Militär-Cassen und Pensionisten.
15) Montirungs-Depots zu München und Nürnberg.
16) Remonte Inspektion.
17) Administration der Remontedepots mit 4 Remonte-Depots mit Filialen.

2) Armee-Eintheilung und Dislocirung im Frieden.

Die Armee theilt sich im Allgemeinen, der militärischen Territorial-Eintheilung des Königreiches entsprechend, in 2 Armee-Corps.

I. Armee-Corps. General-Commando München.

1. Division. (Divisions-Commando in München.)

1. Infanterie-Brigade. München.

Infanterie-Leib-Regiment (scharlachroth u. weiß) München — II. Bat. Augsburg.
1. Infanterie-Leib-Regiment „König" (krapproth mit gelb) München — II. Bat. Neuulm.
2. Jäger-Bataillon (hellgrün und gelb) Burghausen.
9. " " " " " Passau.
Landwehrbezirks-Commando: Traunstein, Altötting — Weilheim, München.

2. Infanterie-Brigade. München.

2. Infanterie-Regiment „Kronprinz" (schwarz und gelb) München — II. Bat. Ingolstadt.
11. Infanterie-Regiment „von der Tann" (schwarz und weiß) Regensburg — II Bat. Ingolstadt.
4. Jäger-Bataillon Landshut.
Landwehrbezirks-Commando: Bruck, Landshut — Vilshofen, Passau.

1. Cavalerie-Brigade. München.

1. Cuirassier-Regiment „Prinz Carl von Bayern" (scharlachroth und weiß) München.

2. Cuirassier-Regiment „Prinz Adalbert“ (scharlach-roth und gelb) Landshut — 2. Esk. Nymphenburg.
3. Chevaulegers-Regiment „Herzog Maximilian“ (pfirsichroth und gelb) Freising — 3. u. 4. Esk. München.

1. Sanitäts-Compagnie. München.

2. **Division.** (Divisions-Commando Augsburg.)

Zur Zeit steht das Commando bei der Occupations-Armee in Frankreich.

3. Infanterie-Brigade: Stellvertretendes Commando Augsburg.
3. Infanterie-Regiment „Prinz Carl von Bayern“ (scharlach-roth und gelb) Ersatzbataillon — Augsburg.
12. Infanterie-Regiment „Königin Amalie von Griechenland“ (orangegelb und weiß) II. und Ersatzbataillon in Neu-Ulm.
1. Jäger-Bataillon. Ersatzkompagnie in Kempten.

Landwehrbezirks-Commando. Kempten, Mindelheim — Neu-Ulm, Dillingen.

4. Infanterie Brigade. Stellvertretendes Commando Ingolstadt.
10. Infanterie-Regiment „Prinz Ludwig“ (carmoisin und weiß) Ersatzbataillon — Ingolstadt.
13. Infanterie-Regiment „Kaiser Franz Joseph von Oesterreich“ (stahlgrün und weiß) II. und Ersatzbataillon — Ingolstadt.
7. Jägerbataillon. Ersatzkompagnie Landsberg.

Landwehrbezirks-Commando: Ingolstadt, Neumarkt — Regensburg, Straubing.

2. Cavalerie-Brigade — Augsburg.
2. Chevaulegers-Regiment „Taxis“ (carmoisin und weiß) Dillingen.
4. Chevaulegers-Regiment „König“ (scharlachroth und weiß) Ersatzeskadron — Augsburg.

4. Sanitäts-Compagnie. Ersatzabtheilung in Augsburg.

1. Artillerie-Brigade. München.
1. Artillerie-Regiment „Prinz Luitpold“ (schwarzgelb mit Nr.) München. 2. Fußabtheilung Frankreich, 1. Festungs-Abtheilung Ingolstadt.

3. Artillerie-Regiment „Königin Mutter". München. 3. Festungs-Abtheilung Ingolstadt.
1. Pionierbataillon. 2 Comp. in Frankreich. 2. Festungs-Compagnie Neu-Ulm.
1. Trainbataillon München, 1. Eskadron Ingolstadt.
Garnisons-Compagnie. Nymphenburg.

II. Armee-Corps. General-Commando Würzburg.

3. Division. (Divisions-Commando Nürnberg.)

5. Infanterie-Brigade. Bayreuth.

6. Infanterie-Regiment „Kaiser Wilhelm, König von Preußen" (scharlachroth und weiß) Amberg. I. Bat. Germersheim. II. Bat. Sulzbach.
7. Infanterie-Regiment „Hohenhausen" (rosenroth und gelb) Bayreuth I. Bat. Landau.
8. Jägerbataillon. Straubing.
Landwehrbezirks-Commando: Amberg, Neustadt a. d. Waldnab — Hof, Bayreuth.

6. Infanterie-Brigade. Nürnberg.

14. Infanterie-Regiment „Hartmann" (stahlgrün und gelb) Nürnberg.
15. Infanterie-Regiment „König Johann von Sachsen" (orangegelb und gelb) Neuburg. I. Bat. Ingolstadt.
3. Jägerbataillon. Eichstädt.
Landwehrbezirks-Commando: Gunzenhausen, Ansbach — Erlangen und Kitzingen.

3. Cavalerie-Brigade. Nürnberg.

1. Chevaulegers-Regiment „Kaiser Alexander von Rußland" (carmoisin und gelb) Nürnberg. 1. Esk. Schwabach. 2. Esk. Neumarkt.
6. Chevaulegers-Regiment „Großfürst Constantin Nikolajewitsch" (pfirsichroth und weiß) Bayreuth. 2. Esk. Forchheim. 3. u. 4. Esk. Amberg.

3. Sanitäts-Compagnie. Nürnberg.

4. Division. (Divisions-Commando Würzburg.)

7. Infanterie-Brigade. Würzburg.

5. Infanterie-Regiment „Großherzog von Hessen" (rosenroth und weiß) Bamberg. 1. Bat. Germersheim.

9. Infanterie-Regiment „Wrede" (carmoisin und gelb) Würzburg. 1. Bat. Germersheim.
6. Jägerbataillon. Erlangen.
Landwehrbezirks-Commando: Bamberg, Kissingen — Schweinfurt, Aschaffenburg.

8. Infanterie-Brigade. Speier.

4. Infanterie-Regiment „König Carl von Württemberg" (hellgelb und weiß) Depot Germersheim.
8. Infanterie-Regiment „Pranckh" (hellgelb und gelb) Depot Germersheim.
5. Jägerbataillon. Zweibrücken.
10. Jägerbataillon. Aschaffenburg.
Landwehrbezirkskommando: Landau, Speier — Kaiserslautern, Zweibrücken.

4. Cavalerie-Brigade. Bamberg.

1. UhlaneneRegiment „Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen" (carmoisin und weiß mit Nr.) Bamberg. 1. Esk. bei der Occupation in Frankreich. 2. Esk. Neustadt a. d. Aisch.
2. Uhlanen-Regiment „König" (carmoisin und weiß mit Nr.) Ansbach.
5. Chevaulegers-Regiment „Prinz Otto" (scharlachroth und gelb) Saargemünd. 3. u. 4. Esk. St. Avold. 5. Esk. Zweibrücken.

2. Sanitäts-Compagnie. Würzburg.

2. Artillerie-Brigade. Würzburg.

2. Artillerie-Regiment „Brodesser" Würzburg. 2. Festungs-Abtheilung Germersheim.
4. Artillerie-Regiment „König" Augsburg. 1. Fußbatterie Nürnberg, 4. Festungs-Abtheilung Neu-Ulm.
2. Pionier-Bataillon Ingolstadt. 2. Festungs-Pionier-Compagnie Germersheim.
2. Train-Bataillon.
Garnisons-Compagnie Königshofen.

Hievon sind als Friedensbesatzung in Elsaß-Lothringen dislocirt:

1 Besatzungs-Brigade in Metz
4. und 8. Infanterie-Regiment.
5. Chevaulegers-Regiment.
Diese Truppen sind dem XV. deutschen Armee-Corps attachirt.

3) Die Artillerie.

Die gesammte Artillerie ist unterstellt der Inspection der Artillerie und des Trains, diese steht unter einem Inspekteur (Generallieutenant), welchem
die beiden Artillerie-Brigaden
die beiden Train-Bataillone
und nachstehende Stellen untergeordnet sind.

Artillerie-Berathungs-Commission in München.
Zeughaus-Hauptdirektion: München.
Pulverfabrik mit Salpeter-Raffinerie Ebenhausen bei Ingolstadt.
Geschützgießerei Augsburg.
Feuerwerks-Compagnie München.
Ouvriers-Compagnie München.
Artillerie-Depots München, Augsburg, Nürnberg, Marienberg.
Gewehrfabrik-Direktion Amberg.
Festungs-Artillerie-Direktionen: Ingolstadt, Germersheim, Ulm.
Festungs-Artillerie-Depots: Ingolstadt, Germersheim, Ulm.

4) Armee-Eintheilung im Kriege.

Im Kriege bildet die bayerische Armee einen Theil des deutschen Reichsheeres, welches aus folgenden Armee-Corps zusammengesetzt ist.

a) Zusammensetzung:

Garde-Corps in Berlin, Potzdam, Spandau.
I. Armee-Corps in Provinz Preußen.
II. " " " " Pommern.
III. " " " " Brandenburg.
IV. " " " " Sachsen.
V. " " " " Posen.
VI. " " " " Schlesien.
VII. " " " " Westphalen.
VIII. " " " Rheinprovinz.
IX. " " " Provinz Schleswig-Holstein und Mecklenburg.
X. " " " Hannover nebst Oldenburg und Braunschweig.
XI. " " " Hessen und Nassau.
XII. " " " Königreich Sachsen.

XIII.	Armee-Corps	Königreich Württemberg.
XIV.	„ „	Großherzogthum Baden.
XV.	„ „	Elsaß und Lothringen.
XVI.	„ „	des königlich bayerischen 1. Armee-Corps.
XVII.	„ „	„ „ „ 2. „ „

b) Stärke.

Die deutsche Reichsarmee umfaßt jetzt:

148 Infanterie-Regimenter.
26 Jägerbataillone.
96 { 12 Cürassier-Regimenter.
26 Dragoner- „
18 Husaren- „
15 Uhlanen- „
8 Chevaulegers- „
14 Reiter- „ }
36 Artillerie-Regimenter.
18 Pionier-Bataillone.
18 Train-Bataillone.

Die Kriegsstärke eines Armee-Corps ohne Landwehr ist circa 32000 Mann mit 96 Geschützen.

Die Feldarmee ist stark 670,000 Mann und 1530 Geschütze. Mit Hinzurechnung der Ersatz- und Besatzungs-Truppen 1,278,940 Mann.

Im Kriege formirt jedes Infanterie-Regiment 1 Ersatzbataillon,
„ Cavalerie-Regiment 1 Ersatz-Eskadron,
„ Artillerie-Brigade 1 Ersatzabtheilung,
„ Jäger- u. } Bataillon 1 Ersatzkompagnie.
„ Pionier- }

Zweiter Theil.

Artilleristischer Unterricht.

I. Das Pulver.

1) Bestandtheile.

Das Pulver ist ein inniges Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle, welches bei seiner Verbrennung Gas erzeugt, welches als treibende Kraft auf die Geschosse benützt wird.

Von diesen drei Bestandtheilen ist Salpeter derjenige, welcher allein durch Feuchtigkeit oder Nässe gelöst, d. h. ausgelaugt wird.

2) Anfertigung.

Das Pulver wird auf der Pulverstampfmühle erzeugt, und werden folgende Arbeiten ausgeführt:

1) 6 Theile Salpeter, 1 Theil Schwefel und 1 Theil Kohle werden in gekleintem Zustande mit den Händen unter Beigabe von etwas Wasser gut durcheinandergemengt.

2) Das Stampfen der gemengten Theile in der Stampf-Mühle.

3) Das Körnen auf der Körnmaschine mittelst Sieben.

4) Das Verdichten durch Umdrehen in hölzernen Fässern.

5) Das theilweise Trocknen an der Luft.

6) Das Poliren im Polirfasse.

7) Das vollständige Trocknen.

8) Das Sortiren der verschiedenen Körner und Ausscheidung des Staubpulvers.

9) Das Verpacken in eichenen Pulvertonnen.

3) Pulversorten.

Es werden zwei Sorten Pulver gefertigt, die sich nur durch die Größe der Körner unterscheiden:

Geschützpulver, aus gröberen Körnern bestehend, zu allen Geschützladungen.

Gewehrpulver zu den Gewehren und Pistolen und als Sprengladung der Geschosse.

Das Pulver wird in eichenen Fässern, einzentnerige Pulverfässer genannt, aufbewahrt.

Auf der Außenseite des Deckels ist ein Zettel — Etiquette — geklebt, auf dem die Art des Pulvers, der Name des Fabrikanten, das Datum der Ablieferung und der Pulverprobe, die Nummer der Porteetabelle, die mittlere, auf dem Normalprobemörser reducirte Wurfweite und die Namen der Pulverprobecommission stehen.

Kornpulver, so fein wie Mehl gerieben und ausgesiebt, heißt Mehlpulver.

Der Abfall, der bei den Pulverarbeiten zurückbleibt, heißt Staubpulver.

Noch hat man:

Normalpulver, d. i. Pulver von so guter Beschaffenheit, daß man bei Pulverprobieren die Wirkung anderer Pulversorten mit seinen Wirkungen vergleicht.

4) Kennzeichen des Pulvers.

a) Des guten Pulvers.

Gutes Pulver zeigt feste unter sich gleichgroße Körner, wenig Staub, eine gleichmäßige dem Schiefer ähnliche Farbe und eine leichte Entzündlichkeit.

Die beste Probe für die Güte eines Pulvers ist die durch seine Wirkung auf dem Probemörser.

Abhaltung der Feuchtigkeit.

Zur Abhaltung der Feuchtigkeit vom Pulver müssen die Pulvermagazine trocken und alle Thüren und Läden, sowie bei den Protzen und Wägen die Deckel, Böden und Wände dicht sein und fest schließen.

Bei gutem Wetter muß öfters gelüftet werden.

b) Des schlechten Pulvers.

Schlechtes Pulver erkennt man daran, daß seine Farbe

ungleichmäßig und dunkel ist, die Körner zusammengeballt sind, sich schwer entzünden lassen, langsam und mit viel Rückstand verbrennen.

c) Ursachen und Abhülfe.

Die Hauptursache des Verderbens ist die Feuchtigkeit und bei zu vieler Bewegung das Verstauben, das sich bis zur Zerstörung der Körnerform steigern kann.

In den meisten Fällen läßt sich feucht gewordenes Pulver durch Sonnen wieder herstellen.

Pulver, dessen Klumpen sich nicht ohne Zerstörung der Körnerform zerdrücken lassen, oder bei welchen der Salpeter in weißen Pünktchen ausgetreten ist, ist vollständig unbrauchbar.

Bei nur theilweise verdorbenem Pulver sondert man die unzerdrückten Klumpen aus und schüttet das Pulver um.

Verstaubtes Pulver wird ausgesiebt.

d) Herstellen schadhafter Patronen.

Lose gewordene Patronen werden festgebeutelt und nachgebunden, aufgegangene Näthe ausgebessert und kleine Löcher gestopft.

Zerrissene Patronenpakete neu gemacht. Bei größeren Beschädigungen wird die Patrone entleert.

Zum Zwecke des Sonnens der Patrone legt man sie auf Decken und bei feuchtem Boden auf Bretter und Decken und dreht sie öfters um, damit sie nach allen Seiten dem Sonnenschein ausgesetzt sind.

Unterdessen werden die Munitionskasten gereinigt, nachgesehen und mit offenem Deckel der Sonne ausgesetzt.

5) Vorsichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten.

Pulverarbeiten nennt man diejenigen Arbeiten, bei welchen die Kanoniere irgend etwas mit dem Pulver zu thun haben.

Es gehört hieher die Arbeit in Pulvermagazinen, die Anfertigung von Patronen, das Verpacken oder Auspacken derselben, Transport von Pulver u. dgl.

Die folgenden Vorsichtsmaßregeln sind auf das Genaueste zu befolgen, weil bei Nichtbeachtung für den Einzelnen sowohl als die Mitarbeitenden die größte Gefahr entstehen kann. Diese tritt ein sowie an einer Arbeitsstelle aus Versehen ein Funke

hervorgebracht wird, weil dann durch den Pulverstaub oder verschüttete Körner die Flamme leicht weiter verbreitet werden kann.

a) Allgemeines Verhalten.

1) Ein zur Pulverarbeit Kommandirter muß in seinem Quartier, alle feuergefährlichen Gegenstände als: Feuerzeug, Messer, Pfeife, Cigarren, Zündhölzer 2c. ablegen; sonst ist es ihm vor dem Beginne der Arbeit abzunehmen.

2) Alle Gefäße mit Pulver sind vorsichtig zu heben, herumzutragen und niederzusetzen, die Geräthe ruhig zu handhaben.

3) Verstreuen des Pulvers ist zu vermeiden, und wenn geschehen, sogleich zusammenzukehren und aufzuheben.

4) Alles Reiben, Stoßen und Schlagen, sowie jede Gelegenheit, wodurch ein Funke entstehen könnte, ist zu vermeiden. Es sind daher die Arbeitsstellen stets rein zu halten.

b) Verhalten in Magazinen.

In das Magazin dürfen nur jene Leute, welche dazu bestimmt wurden. Diese empfangen die herauszuschaffenden Pulverfässer oder Munitionsverschläge in der Vorhalle des Magazins oder tragen das Hereinzubringende in dasselbe.

Wer in das Magazin tritt hat vorher die Waffen und die oben unter a. 1. angeführten Gegenstände abzulegen.

Die Stiefel werden entweder aus- oder Filzschuhe darübergezogen.

Die Pulverfässer müssen immer durch 2 Mann gehoben und auf Tragbahren transportirt, sowie vorsichtig niedergesetzt werden. Im Freien werden die Fässer auf wollene Decken gestellt.

Dasselbe ist für Munitionsverschläge zu beobachten.

In den Magazinen liegen die Fässer auf besonderen Lagerhölzern und zwischen Ständen, höchstens in 5 Lagen übereinander, die Deckel mit dem Etikett stets nach dem Gang zu.

Die Gänge sind mit wollenen Decken belegt, das nothwendige Licht wird durch Oeffnen der Läden erhalten.

Pulverfässer dürfen nur, wenn nicht anders transportirbar, gerollt werden und müssen dann immer wollene Decken gelegt sein.

Das Rollen der Pulverfässer ist nicht blos wegen der Gefahr unstatthaft, sondern auch wegen des Lockerwerdens

der Reise, indem dann möglicher Weise Pulver verstreut werden könnte.

c) Verhalten bei Munitionsarbeiten.

Die Munitionsarbeiten sind entweder im Freien oder in Sälen, Arbeitshäusern u. s. w. vorzunehmen.

Jeder Kanonier wird zu einer bestimmten Arbeit und erhält seinen Arbeitsplatz angewiesen, welchen er ohne Erlaubniß nicht verlassen soll.

Wird ihm gestattet, auf kurze Zeit das Lokal zu verlassen, so muß er vorher die Filzschuhe ablegen und bei Zurückkunft wieder anziehen.

Die fertigen Stücke werden auf wollene Decken gelegt, die gebrauchten Geräthe vorsichtig hingelegt oder so gestellt, daß sie nicht von selbst umfallen können.

6) Verhalten bei Pulvertransporten.

Die Pulvertransporte geschehen zu Land oder zu Wasser. Im ersten Falle werden die Straßen oder Eisenbahnen, im zweiten Falle die Flüsse benützt.

a) Transport auf der Landstraße.

Vorbereitungen.

Zum Transport dienen die vierspännigen Rüstwägen und werden nur ausnahmsweise Leiterwägen benützt. Der Boden ist mit Stroh oder Heu zu belegen, die Beschläge mit Stroh zu umwickeln.

Kornpulver kommt in die Pulververpackungssäcke, Mehlpulver in lederne Säcke und dann erst in die Fässer.

Die Fässer werden behutsam in den Wagen gestellt und mit Stroh die Zwischenräume verstopft oder Strohseile um die Fässer gelegt, damit sie sich weder bewegen noch gegenseitig berühren können.

Auf die Vorderseite jedes Wagens ist ein schwarzes Fähnchen mit einem weißen P zu stecken.

Nach vollendeter Bepackung der Wägen ist ein Posten am Park aufzustellen.

Obliegenheiten der Bedeckungsmannschaft.

Von der Bedeckungsmannschaft wird jedem Wagen ein Mann und auf je 1—4 Wägen ein Unteroffizier zugetheilt.

Die Bedeckungsmannschaft hat die Befugnisse einer Schildwache.

Bei kleineren Transporten geht auf 100 bis 200 Meter ein berittener Unteroffizier oder 1—2 Mann dem Transporte voraus, bei großen Transporten auf 500—1000 Meter ein Unteroffizier und einige Mann.

Die dem Transporte vorausgehende Mannschaft ist verpflichtet:

1) Alle aufstoßenden Hindernisse zu beseitigen oder dem Transportkommandanten bei Zeiten zu melden.

2) Jedem dem Transport sich Nähernden das Tabakrauchen zu untersagen, die Fuhrleute entgegenkommender Wägen über die weiter unten bei Nr. 5 angezeigten Bestimmungen zu belehren.

3) Wenn Ortschaften durchaus passirt werden müssen, so sind mit Hilfe des Ortsvorstandes alle etwaigen Hindernisse und Gefahr drohende Gegenstände in den zu durchziehenden Straßen zu entfernen.

Dazu gehört, daß die Feuer in Schmieden auf den Straßen oder in der Nähe derselben ausgelöscht werden müssen.

Jeder Begleiter eines Wagens hat zu beobachten:

1) Er darf den Wagen ohne Erlaubniß nie verlassen und verhindert, daß auf denselben herumgestiegen noch eine Person oder Ladung aufgenommen wird.

2) Er darf Niemand mit einer brennenden Pfeife oder Cigarre den Wägen sich nähern lassen, und ebensowenig selbst rauchen.

3) Er läßt die Wägen den befohlenen Abstand von mindestens 6 Meter einhalten und in die zu passirenden Orte erst auf erhaltenen Befehl einrücken.

4) Er beobachtet, ob die Achsschenkel gut geschmiert sind, die Ladung fest liegt und kein Pulver streut.

Auf letzteres ist besonders vor und nach dem Einsperren zu sehen; wo es aber eintritt, sofort zu halten, das herabgefallene Pulver sorgsam wegzuschaffen.

Die folgenden Wägen umfahren die Stelle.

Der Transportkommandant wird das Weitere anordnen.

5) Jedes Fuhrwerk muß 10 Meter vor dem Pulvertransport in Schritt einfallen und in dieser Gangart bleiben, bis es ebenso weit wieder entfernt ist.

Kommt ein Fuhrwerk von hinten und muß passiren, so

hält der Transport — das Fuhrwerk fährt im Schritt vor und wenn es 10 Meter über der Spitze ist, setzt sich der Transport in Bewegung.

Dasselbe findet auf Reiter Anwendung. Nur der Transportführer darf auch bei den Pulverwägen im schnelleren Tempo reiten.

Schwere Fuhrwerke müssen überhaupt halten.

Pulvertransporte und Postfuhrwerke weichen sich aus, würde jedoch für erstere Gefahr dadurch entstehen, weichen letztere allein aus.

6) Alles Halten vor Wirthshäusern oder in Ortschaften ist verboten; soll gehalten werden, so geschieht dies 300 Meter von den bewohnten Orten.

7) Bei leichten Beschädigungen an einem Rad, an der Deichsel u. dgl. oder bei nothwendiger Nachhilfe am Hufbeschläge bleibt der Wagen 300 Meter vor dem Orte, wo eine Schmiede ist, unter Bedeckung; die schadhaften Theile werden vorsichtig abgenommen oder das ausgespannte Pferd zur Schmiede gebracht.

Bei größerer Reparatur muß der Wagen entleert und dann zur Schmiede gebracht werden.

8) Ergibt sich bei einem Fahrzeuge ein Aufenthalt, so ist dasselbe aus der Linie zu bringen, wenn nicht möglich, so umfahren die Nachfolgenden die Stelle.

Schneidet eine Eisenbahn den Weg oder nähert sie sich auf eine kurze Strecke demselben, so ordnet der Transport-Kommandant das Weitere an.

Entsteht irgendwie ein Aufenthalt auf der Bahn, so muß zuerst der Bahnwärter davon benachrichtigt werden, damit er die nöthigen Signale geben kann.

Aufstellung und Bewachung des Parkes am Quartierorte.

Der Park soll wenigstens 500 Meter vom Ort und von der Straße entfernt, womöglich in der Nähe eines fließenden Wassers aufgefahren werden.

Der Posten darf Niemand mit brennender Cigarre sich nähern und Keinen ohne Begleitung eines Vorgesetzten an die Wagen lassen.

Die Posten und die Parkwache laden bei Nacht ihre Pistolen. Muß der Posten einen Signalschuß thun, so hat er von den Wägen abgewendet zu feuern.

b) Pulvertransport auf Eisenbahnen.

Pulver- und Munitionstransporte können auch auf der Eisenbahn gemacht werden; das Auf- und Abladen besorgen entweder die Kanoniere oder die Leute der Bahn unter der Leitung der Bahnbeamten und des Transportkommandanten. Die Räder der Wägen sind zu sperren. Die Deichseln dürfen nicht herausgenommen werden. Bei jedem Wagen ist ein Mann, dem ein Eimer mit Wasser gegeben wird, um sogleich die etwa herabfallenden Funken zu löschen; demselben wird außerdem ein Nothsignal bekannt gegeben.

c) Pulvertransport zu Wasser.

Beladung.

Im Allgemeinen ist die Ladung der Schiffe den Schiffern oder dem Schiffskommandanten überlassen, jedoch legt man die Fässer so auf Unterlagen, daß sie weder naß werden noch ausweichen können. Der Kahn oder das Schiff hat eine schwarze Wimpel aufzustecken.

Verhalten während der Fahrt.

Ist die Ladung auf Kähnen vertheilt, so hat die Mannschaft Folgendes zu beobachten:

1) Auf keinem Kahn darf Feuer oder Licht gemacht oder geraucht werden;

2) die Kähne halten 500 Meter Abstand;

3) Alle Schiffe, an denen ein Pulverkahn vorbeigeht, müssen ihr Feuer löschen;

4) Bei Gewittern wird gehalten und allenfalls vorhandene Maste umgelegt.

5) Wird ein Kahn leck, so wird sogleich ans Land gefahren und die Verstopfung versucht. Das Weitere bestimmt der Kommandant.

6) Dampfboote fahren unter dem Winde vorbei.

7) Schneidet eine Eisenbahn die Wasserstraße, so rechnet man zum Passiren der Bahn ½ Stunde Zeit und verfährt sonst wie beim Landtransport.

Verhalten beim Uebernachten.

Man bleibt 500 Meter von bewohnten Orten oder anderen Schiffen entfernt.

Die Pulverkähne haben 200—300 Meter Zwischenraum unter sich.

Auf jedem Kahn bleibt 1 Kanonier als Wache.

300 Meter windabwärts des Landungsplatzes darf gekocht werden. Der gelandeten Mannschaft ist das Rauchen erlaubt.

Pulvertransport in großen Schiffen.

Im Allgemeinen gelten dieselben Vorschriften. Es darf auf dem Schiffe gekocht werden, jedoch nur in der Küche und muß ein Mann beständig das Feuer hüten.

Während der Fahrt darf in der Cajüte aus Deckelpfeifen geraucht werden.

II. Die Geschütze.

1. Einleitung.

Ein Geschützrohr auf eine Laffete gelegt, wird Geschütz genannt; soll es fahrbar gemacht werden, so wird es mit einem Vorderwagen, Protze genannt, verbunden.

Bei einem Geschütze heißt die Richtung, nach welcher es schießt, vorne, die entgegengesetzte hinten. In der Richtung von hinten nach vorne sehend, unterscheidet man eine rechte und linke Seite.

2. Eintheilung der Geschützrohre.

a) Nach Arten.

Man unterscheidet:

Kanonen, das sind jene Geschütze, deren Rohre im Vergleich zu ihrer Stärke, die größte Länge haben.

Sie zerfallen in glatte und gezogene.

Mörser sind die verhältnißmäßig kürzesten Geschütze.

b) Kaliber.

Unter Kaliber eines Geschützrohres versteht man die Weite oder den Durchmesser der Bohrung des Rohres.

In jeder Geschützart gibt es verschiedene Kaliber, d. h. Rohre, aus denen man Geschoße von verschiedenem Durchmesser schießt.

Die Anzahl Centimeter, welche der Durchmesser der Bohrung hat, gibt den Kalibernamen.

Wir haben folgende Kaliber:
bei den Kanonen: 8, 9, 12, 15 Centimeter,
bei den Mörsern: 17, 23, 30 Centimeter,

den 12 Centimeter Hand- ⎫
" 30 " Eisen- ⎬ Mörser.
" Pulverprobe- ⎭

c) Gebrauchsklassen.

Man unterscheidet:

Feld-, Festungs- und Belagerungsgeschütze.

Zu den Feldgeschützen gehören:
die 8 cm. Stahlkanone,
" 8 " Broncekanone,
" 9 " Stahlkanone mit Keilverschluß,
" 9 " " " " Kolbenverschluß,
" 9 " Broncekanone, Construktion 1866 und 1870,
kurze 12 " " " mit Kupferliderung,
letztere als Reserve-Feldgeschütz.

Zu den Festungs- und Belagerungs-Geschützen zählen alle Kaliber mit Ausnahme der 8 Centimeter Kanone.

3) Geschützrohre.

Die Geschützrohre der Feldartillerie sind alle gezogen.

a) Allgemeines über die gezogenen Rohre.

Alle bayerisch gezogenen Rohre werden von hinten geladen, sind daher ganz durchbohrt.

Diese Durchbohrung heißt die Seele.

Die in der Mitte des Rohres der Länge nach gedachte Linie heißt die Seelenaxe.

Die Seele besteht aus dem hinteren glatten Theile, Ladungsraum genannt, und dem gezogenen Theile.

Der Ladungsraum dient zur Aufnahme des Geschosses, der Pulverladung und beim 9 cm. mit Kolbenverschluß zur Aufnahme des Verschlußkolbens.

Er ist cylindrisch und schließt durch einen Kegel an die Züge und Felder an.

Bei Keilverschlüssen grenzt er nach rückwärts an das Querloch.

Bei Kolbenverschlüssen schließt er mit einer Auskehlung an die Bodenfläche an.

Der gezogene Theil ist zur Führung des Geschosses bestimmt. Zu diesem Zwecke sind in die Wände desselben schraubenförmig gewundene Einschnitte gemacht, die Züge heißen. Das stehen gebliebene Metall heißt Feld.

Die vordere Oeffnung des Rohres heißt die Mündung, hier sind die scharfen Kanten der Züge und Felder zur Schonung des Rohres abgeschrägt.

Die hintere Begrenzungsfläche des Rohres heißt Bodenfläche.

Außer der Seele befinden sich noch 2 Durchbohrungen am Rohre, nämlich eine quer durch das Rohr gehend, Querloch genannt, dient bei Rohren mit Keilverschluß zur Aufnahme des Doppelkeils, bei Rohren mit Kolbenverschluß zur Aufnahme des Quercylinders.

Eine Zweite von oben senkrecht zum Ladungsraum führend, für den kupfernen Zündlochstollen, welcher das Zündloch enthält, und von innen in das Rohr eingesetzt wird.

Das Zündloch hat für alle bayerischen Rohre mit Ausnahme des Pulverprobemörsers dieselbe Weite von 6,54 Millimeter.

Die Züge zwingen das Geschoß bei seiner Bewegung durch die Seele eine ganz bestimmte Drehung um seine Längenaxe anzunehmen. Je schneller die Drehung werden soll, desto stärker ist die Windung der Züge, die der Drall heißt.

Er wird gemessen durch jene Länge der Seele, auf welcher die Züge eine einmalig Umdrehung vollenden würden.

Es ist dabei ganz gleich, ob der gezogene Theil des Rohres diese Länge hat oder nicht.

Die 8 cm. Kanone hat 3,767 Meter, die 9 cm. Kanone 4,39 Meter Drall, das heißt: wäre jedes Rohr so lang, wie diese Zahlen angeben, so würden sich die Züge einmal ganz herum gewunden haben.

Sieht man von hinten in's Rohr, so geht die Windung von oben nach rechts unten.

Zur Erhaltung der sicheren Führung müssen Züge und Felder unbeschädigt bleiben, und das Eingreifen der Züge in den Bleimantel erleichtert werden.

Es gibt Parallel-Züge, welche überall ganz gleichbreit sind und Keilzüge, welche hinten breit und gegen die Mündung zu eng sind.

Keilzüge haben die 8 und 9 cm. Stahlkanonen mit

Keilverschluß. Dann die 8 und 9 cm. Bronzerohre mit Keilverschluß Constr. 1870.

Alle andern Rohre haben Parallelzüge.

Die Visirlinie ist auf der oberen Fläche des Angusses durch einen Strich bezeichnet, und auf der vorderen Fläche die Höhe der Kornspitze über der Seelenaxe angegeben.

Diese Visirlinie heißt die lange Visirlinie.

Eine zweite, welche vom Visir bis zum Korn auf der rechten Angußscheibe mit der Seelenaxe gleichlauft, heißt die kurze Visirlinie.

Liegt sie überall gleich hoch über der Seelenaxe, so heißt das Rohr verglichen.

Schildzapfenaxe ist eine Linie von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Schildzapfens.

Sie scheidet die Seelenaxe im Lagerpunkt und steht auf ihr senkrecht.

Hintergewicht des Rohres ist der Gewichtsüberschuß des hinter der Schildzapfenaxe liegenden Theils des Rohres über den vörderhalb liegenden.

b) Die gezogenen Rohre.

1) Gußstahlrohre mit Keilverschluß C/1866.

a. Der Vierkant.

Der rückwärtige stärkere Theil des Rohres heißt der Vierkant, seine obere Fläche ist der Seelenachse gleichlaufend; die eingravirten Striche bezeichnen die Stelle, auf welcher der Quadrant aufgesetzt wird.

An der Bodenfläche befindet sich ein horizontaler und verticaler Strich, durch deren Kreuzungspunkt die Seelenachse geht, und die Nummer des Rohres.

Der Vierkant höher und breiter als das lange Feld ist zur Aufnahme des Verschlusses bestimmt. Es befindet sich deshalb in ihm das Querloch mit den Schmierrinnen, welche den Keilen die nöthige Führung geben. An der rechten Seite des Vierkants ist am Querloch der Verschlußrahmen von Bronce, welcher die Keile vor Schmutz und Beschädigung schützt, mit 4 Schrauben befestigt.

An der 8 cm. Kanone ist eine senkrechte Durchlochung für die Auffatzstange. Im oberen Theil des Loches ist eine Auffatzhülse von Bronce eingeschraubt, welche die durch eine Schraube befestigte Feder enthält. Diese Hülse

nimmt die Aufsatzstange auf, welch letztere durch eine Stellschraube beliebig festgestellt wird.

Die 9 cm. Kanone hat statt dessen eine Aufsatzplatte auf der oberen Ebene des Vierkants und vor dieser einen Visirrücken.

Oberhalb des Querloches ist die zur Aufnahme der Grenzschraube bestimmte Mutter.

Eine Auskehlung an der linken Seite des Vierkants gestattet die Reinigung des Verschlusses ohne Lüftung der Grenzschraube nach jedem Schuße. An derselben Seite des Vierkants ist das Grenzstück mit einer Schraube befestigt; es greift hackenartig über die Kurbelscheibe des Verschlusses und hindert hiedurch das Herausgleiten der Keile, so lange die Kurbelscheibe nicht so gedreht wird, daß deren abgeflachter Theil am Grenzstück vorbeigleitet; es bewirkt ferner, daß die Stahlplatte mit Kupferliderung in richtiger Lage das Rohr abschließt.

b. Das lange Feld.

Es beginnt vorn am Vierkant und reicht bis zur Mündung, an dessen Fläche sich ein horizontaler und verticaler Strich befindet.

Die 9 cm. Rohre haben zunächst der Mündung den Kanonenkopf, die 8 cm. keinen. Dagegen haben letztere an der unteren Außenfläche zunächst der Mündungsfläche ein Knöpfchen von Stahl zur Befestigung der Mündungskappe eingeschraubt.

In der Mitte des Rohres sind zu beiden Seiten die Schildzapfen mit den Angußscheiben.

Die Schildzapfen dienen zur Lagerung des Rohres in der Laffete; beim Richten nach der Höhe oder Tiefe dreht sich das Rohr um sie. Die Angußscheiben verstärken die Schildzapfen und sichern die Lage des Rohres zwischen den Laffetenwänden.

Zum Richten des Rohres dient der Aufsatz und das Gabelkorn.

Der Aufsatz ist ein Maßstab, um die Erhöhung zu nehmen. Er besteht aus der Stange und dem Visirschieber. Der Einschnitt im obern Ende des Visirschiebers heißt Visireinschnitt; senkrecht unter ihm ist das Visirloch.

Das Korn hat die Form eines W und ist in einem besonderen Anguß auf der rechten Angußscheibe eingelassen.

Das 9 cm. Rohr hat noch überdieß ein Gabelkorn auf dem höchsten Punkt des Kanonenkopfes.

Der 8 cm. hat nur die kurze Visirlinie.

Steht der Aufsatz des 8 cm. auf Null, so liegt die Kornspitze in gleicher Höhe mit dem Visirrücken, d. h. das Rohr ist verglichen.

Der 9 cm. hat 2 Visirlinien.

Eine lange, senkrecht über der Seelenachse liegende Visirlinie, bei welcher das Rohr verglichen ist, nnd eine kurze seitwärts und der Seelenachse gleichlaufende über die Angußscheiben gehende Visirlinie.

Diese hat einen Visirwinkel von nahezu 2°, da die Kornspitze um 42 mm tiefer steht, als der Visirrücken.

Auf der Fläche des rechten Schildzapfens ist das Gewicht des Rohres in bayer. Pfunden angegeben, es beträgt beim 9 cm. 750 Pfund = 420 Kilogramm und beim 8 cm. 464 Pfund = 259 Kilogramm ohne Verschluß.

c. Der Verschluß. C/1866.

Der Verschluß heißt Keil-Verschluß. Er besteht aus dem Vorder-, dem Hinterkeil, der Kurbel und Grenzschraube als Zubehör.

Der Vorderkeil aus Gußstahl hat in seiner vordern Fläche eine Aushöhlung zur Aufnahme der Stahlplatte mit Kupferring, an dem linken Ende eine hakenförmige Umbiegung mit dem Lager für den Kurbelhals und an dem rechten Ende eine vorspringende Nase.

Der Hinterkeil aus Gußstahl hat am linken Ende eine Schraube mit vierfachem Linksgewinde, am rechten Ende ist der schmiedeiserne Ladetrichter eingeschraubt, welcher einen Ausschnitt für die Nase des Vorderkeils zur Führung und Verbindung mit demselben hat. Die Oberfläche des Hinterkeils enthält eine Nuthe für die Grenzschraube.

Die Kurbel aus Bronce besteht aus den hohlen Kurbelarmen, der Kurbelscheibe, dem Halse und der Führungsscheibe.

Beim 8 cm., wo die Kurbelarme gleich lang sind, ist der eine durch einen Reif markirt, um die Stellung derselben während des Schießens beobachten zu können.

Der 9 cm. hat zwei ungleich lange Arme.

Alle Verschlußtheile sind mit der Nummer des zu-

gehörigen Geschützrohres bezeichnet und dürfen einzelne Theile verschiedener Verschlüsse nicht vertauscht werden.

Ist der Keilverschluß richtig im Rohre eingesetzt und zum Schusse festgestellt, so liegt die vordere Fläche des Kupferrings und Stahlplatte um den Mündungsrand des Ladungsraumes im Querloch herum, dicht an die vordere Wand des Querloches gepreßt. Der Hinterkeil liegt mit seiner Hinterfläche fest gegen die hintere Querlochwand an.

Dabei liegt das untere Ende der Grenzschraube in der Nuthe des Hinterkeils und die kreisrunde Kurbelscheibe liegt zwischen dem Grenzstück und dem Rohr.

Dreht man die Kurbel so weit links herum, daß der abgeflachte Abschnitt der Kurbelscheibe unter dem Grenzstück hervortritt, so ist der Vorderkeil im Querloch um etwa 20 Millimeter nach rechts verschoben worden, und hiedurch die Nase des Vorderkeils in den Ausschnitt des Ladetrichters getreten, wodurch der Vorderkeil mit dem Hinterkeil in Verbindung bleiben muß.

Es ist nun zwischen der Kupferliederung und der vorderen Querlochwand ein Spielraum entstanden, wodurch beide Keile an der Kurbel nach der linken Seite zu, soweit aus dem Querloch gezogen werden können, bis der Hinterkeil an der Grenzschraube anstößt. Jetzt liegt die Oeffnung des Ladetrichters genau in der Dichtung des Laderaums und die Kupferliederung so weit heraus, daß sie gereinigt werden kann.

Bei richtig eingesetzten, schußbereiten Verschluß liegen beim 8 cm. die Kurbelarme wagrecht und jener mit dem Reif bezeichnete nach rückwärts; beim 9 cm. liegt der größere stärkere Kurbelarm in den oberen rechten Quadranten nach rückwärts.

Das Gewicht des 9 cm. Rohres mit Verschluß beträgt 800 Pfund = 448 k, jenes des 8 cm. mit Verschluß 500 Pfund = 280 k.

2) Bronce-Rohre mit Keilverschluß. C/1866.

Diese unterscheiden sich nur wenig von der Stahlkanone, sie sind kürzer und haben keinen Kanonenkopf. Sie haben breitere und sohin auch weniger Parallelzüge; dagegen denselben Verschluß wie die Stahlkanone.

Rohrgewicht	779 Pfd.	= 436 k.
Dasselbe mit Verschluß	824 Pfd.	= 461 k.

3) Bronce-Rohre mit Keilverschluß. C/1870.

a. Der Vierkant.

Der Vierkant hat dieselbe Durchlochung für die Aufsatzstange, dagegen fehlt an der linken Seite die Auskehlung, wie dieses bei der 9 cm Broncekanone C/1866 der Fall ist.

Statt des Grenzstückes ist hier eine Grenzschraube, welche gleichzeitig eine Sperrklinge mittelst Sperrfeder in die Zähne der Kurbelscheibe drückt, angebracht. Auf der rechten Seite ist der Verschlußrahmen mit 2 Schrauben befestigt.

b. Das lange Feld.

Die Rohre haben einen Kopf, die dünnste Stelle ist am Halse. Sie haben nur die kurze Visirlinie, sind verglichen und befindet sich auf der rechten Rohrseite das Spitzkorn.

Die kurze Visirlinie liegt

beim 8 cm. um 73,6 mm.
„ 9 cm. „ 86,1 mm.

seitwärts und gleichlaufend der Seelenachse.

Der 8 cm. hat 12, der 9 cm. 16 Keilzüge.

Im Uebrigen gleichen sie den vorhergehenden Rohren.

c. Der Verschluß. C/1870.

Derselbe besteht aus:

Vorderkeil von Schmiedeisen, von gleicher Länge wie der Hinterkeil, weil das Ladloch durch Beide geht. Der Vorderkeil nimmt in einer Auskrehung die Stahlplatte auf, welche auf ihrem Umfange 2 Nasen hat, die in einer Nuthe Führung haben, so daß die Platte nicht herausfallen kann.

Hinterkeil von Stahl, die hinteren Kanten abgerundet. Die hintere Fläche des Keils hat eine Nuthe für die rückwärts am Rohre befindliche Ziehklinge, welche durch ihr Eingreifen daselbst, die Bewegung des Verschlusses beim Herausziehen der Keile begrenzt.

Soll der Verschluß ganz herauskommen, so wird der Knopf der Ziehklinge zurückgezogen, wodurch eine innerhalb des Rohrmetalles um den Schaft der Ziehklinge befindliche Spiralfeder gespannt wird, welche beim Loslassen des Knopfes der Ziehklinge, diese sofort wieder in das Keilloch vordrückt.

Spindel. Dreht sich in einem Muttergewinde des Hinterkeils, ruht mit dem Bunde in einem Lager des Vorderkeils und wird mittelst der Kurbel bewegt.

Kurbel ist mittelst eines Splintes auf der Spindel befestigt. Die Kurbelscheibe von Bronce ist glockenförmig und legt sich der starke Rand des glockenförmigen Theils bei zugemachten Verschlusse gegen die Außenfläche des Vierkants. Der Kurbelscheibenrand ist gezahnt, damit bei geschlossenem Verschlusse, die mittelst der Grenzschraube am Rohr befestigte Sperrklinge durch den Druck der Sperrfeder in die Zähne des Kurbelscheibenrades hineingedrückt werde, wodurch ein Zurückdrehen der Kurbel und Losrütteln des Verschlusses durch Erschütterungen nicht stattfinden kann.

Bei geschlossenem Verschluß sollen die Kurbelarme beim 8 cm. schief aufwärts, beim 9 cm. Bronce-Rohr wagrecht stehen.

4) 9 cm. Stahlkanone mit Kolbenverschluß.

a. Das eigentliche Rohr.

Das Rohr ist von hinten bis über ein Drittel seiner ganzen Länge gleich stark (cylindrisch) und verjüngt sich gegen die Mündung, wo es in einem Kopf endet.

Boden und Mündungsfläche haben Horizontal- und Vertikalstriche, in deren Kreuzung die Seelenachse liegt.

An der Stelle, wo das kreisförmige Querloch durch das Rohr gebohrt ist, hat letzteres auf jeder Seite zur Verstärkung einen Ansatz.

In einer Abflachung des Bodenstückes ist die Aufsatzplatte angeschraubt, sie dient zur Aufnahme des verschiebbaren Aufsatzes oder zum Aufstellen des hölzernen.

Auf dem höchsten Punkt des Bodenstückes befindet sich der Visireinschnitt.

Auf dem Kopf befindet sich das Korn.

Vor dem Zündloche ist eine Abplattung, die Quadrantenebene, zur Aufstellung des Libellenquadranten angebracht.

Schildzapfen, Angußscheiben, Visirlinie, Schildzapfenachse, Lagerpunkt, wie bei der 9 cm. Stahlkanone mit Keilverschluß.

Steht der Visirschieber des auf die Aufsatzplatte geschobenen Aufsatzes auf Null, so liegt dessen Visireinschnitt mit dem Korn des Kopfes in gleicher Höhe, d. h. das Rohr ist verglichen.

Rückwärts des Zündloches sind auf dem Bodenstücke die Zahlen für die Seitenverschiebung der verschiedenen Entfernungen eingeschlagen.

Die Nummer des Rohres ist an der Bodenfläche eingravirt.

Die Zahl 4,36 an der Mündungsfläche bedeutet die Entfernung der Kornspitze über der Seelenachse.

Das Gewicht des Rohres steht auf dem rechten Schildzapfen in Zollpfunden. Es beträgt in bayer. Pfunden ausgedrückt 730 Pfund = 409 Kilo, mit Verschluß 770 Pfund = 431 Kilo.

b. Der Verschluß.

Der Verschluß heißt Kolbenverschluß. Er besteht aus dem Verschlußkolben, dem Quercylinder und der Verschlußthüre.

Der Verschlußkolben mit Kurbel und Federschließe aus Schmiedeisen besteht aus dem cylindrischen Kolbenkopf und dem Kolbenhals; letzterer hat 2 Durchlochungen, eine für den Quercylinder, die andere zur Erleichterung. Der Kolbenkopf wird für jedes Rohr genau eingepaßt und ist daher vor jeder Beschädigung sorgfältigst zu bewahren.

Der Kolbenhals endigt rückwärts in eine Schraube, deren vorderer stärkerer Theil flaches, der hintere schwächere aber scharfes Gewind hat. Auf ersterem bewegt sich die Kurbel, in letzterem steckt in einer rechteckigen Durchlochung die Federschließe, welche das freiwillige Abschrauben und zu weite Oeffnen der Kurbel hindert.

Zur Vermeidung des Selbstöffnens des Verschlusses während der Bewegung des Geschützes ist ein Kurbelarm mit einer Kugel (Uebergewicht) versehen.

Zwischen Kurbel und Kolbenhals kommt eine Lederscheibe, wenn es zur Richtigstellung der Kurbelarme nöthig ist.

Die Lederscheibe muß eine solche Stärke haben, daß bei festgezogener Kurbel die Kugel rechts und etwas tiefer als die Schraube steht.

Der Quercylinder von Gußstahl wird von rechts nach links durch das Querloch und die vordere Oeffnung des Kolbenhalses gesteckt. Auf der rechten Seite ist ein Handgriff mit der beweglichen Scheibe von Schmiedeisen eingeschraubt, dieselbe hält den Quercylinder im Vorgehen auf.

An dem rechten Anguße befindet sich die Quercylinderkette, sie wird mit ihrem letzten Glied in den Ketten-

hacken der beweglichen Scheibe befestigt und begrenzt so das Herausziehen des Quercylinders.

Zur Kette gehört noch der Speerhacken, indem beim Fahren das 2te runde Glied eingehängt wird, um ein freiwilliges Herausgleiten des Quercylinders zu verhüten.

Die Verschlußthüre dient zur Führung des Verschlußkolbens und zur Verbindung desselben mit dem Rohre. Sie ist durch ein Charnier mit dem Rohre verbunden.

An der linken Seite der Bodenfläche ist das Charnierstück aus Bronce eingelassen, es wird mit der Thüre aus Bronce durch den schmiedeisernen Charnierbolzen verbunden.

Neben dem Charnierstück sitzt ein Puffer von Kautschuk, um bei einem heftigen Oeffnen der Thüre dieselbe zu schonen.

Ist die Verschlußthüre zugemacht, der Verschlußkolben vorgeschoben, der Quercylinder durchgesteckt, und wird nun die Kurbel nach rechts herumgedreht, so lehnt sich dieselbe gegen die hintere Thürplatte, zieht dadurch den Verschlußkolben und zugleich den Quercylinder etwas nach hinten und klemmt letzteren fest an die hintere Fläche des Querloches.

Alle Verschlußtheile sind mit der Nro. des Rohres bezeichnet, zu dem sie gehören.

Bei richtig eingesetzten schußbereiten Verschluß muß der Kurbelarm mit der Kugel im rechten unteren Quadranten stehen.

III. Die Laffeten.

Es gibt 8 cm. Feldlaffeten und 9 cm. Feldlaffeten C/1866.

Beide sind nach der Construktion 1866 angefertigt und unterscheidet sich die 8 cm. Laffete von der 9 cm. Laffete nur durch geringere Ausmaße und den Wegfall einzelner Beschlagtheile. Es steht übrigens eine eiserne Laffete in Aussicht.

Die Laffete besteht aus 2 Wänden, 3 Riegeln, der Richtmaschine, der Achse, den Rädern, dem Requisitenkästchen und den Beschlägen.

1) Die Laffetenwände mit dem Beschlag.

Die Laffetenwände sind gleichlaufend, die untere Kante der Wand läuft in gerader Linie; die obere Kante ist 2mal gebrochen. Im stärksten Theile der Wand ist das Schild-

zapfenlager, mit der eisernen Schildzapfenpfanne, welche durch den Schließ-, Hacken- und rundköpfigen Bolzen mit der Laffete verbunden und durch den Pfannendeckel mit Schließe und Kettchen geschlossen wird. Die Wände sind mit eisernen Schienen beschlagen.

An der rechten Laffetenwand befinden sich die eisernen Wischerhülsen, der Hacken mit Bestigungsriemen für die Fett- und Vorstwischer, der eiserne Radschuh mit Kette, Kettenband und Kloben, die Raumnadelhülse und Kloben; bei Keilverschlußrohren der Befestigungsriemen für den Setzer; an der inneren Seite der Wand die Hülse für den Schneller der Spannkette.

An der linken Laffetenwand der Richthebelträger und der Richthebelring, der Pickel- und Schaufelstielträger, an der inneren Seite das Kurbelkettchen.

An beiden Wänden die Handhaben zum Auf- und Abprotzen, die Radstreifplatten und bei der 9 cm. Laffete die Avancir- und Retirirhacken zur Bewegung des abgeprotzten Geschützes.

2) Die Riegel.

Die Riegel heißen der Stirn-, Mittel- und Protzriegel.

Der Stirnriegel von Holz trägt den Kühleimerhacken, der Mittelriegel aus Eisenschienen, der Protzriegel aus Holz; dieser enthält das Protzloch zur Verbindung der Laffete mit der Protze. Das Protzloch ist oben weiter als unten, in der Mitte am schmalsten und hat zur festeren Stellung des Protznagels eine Nase. Von oben sieht es herzförmig aus.

Die Riegel sind durch durchgehende Bolzen mit den Laffetenwänden verbunden.

Am Protzriegel ist zu bemerken die obere und untere Protzlochschiene, die Protzlochbüchse, die Richtringe mit Unterlagschienen, der Protzring und der Spannkettenkloben mit Spannkette, Ring und Schneller.

3) Die Richtmaschine.

Sie besteht aus der eisernen Richtsohle und der metallenen Richtschraubenmutter, worin die Richtschraube mit ihren Kurbelarmen bewegt wird, dem Vorstecker mit Kettchen, welcher die Richtsohle mit der Richt-

schraube verbindet und dem Kurbelkettchen, welches die Bewegung der Kurbel hemmt.

Auf der Richtsohlplatte ist ein hölzernes Unterlagklötzchen angebracht zum Schutze des Rohrschlusses gegen Beschädigungen durch Aufstoßen auf die Laffetenwand.

4) Die Achse.

Die Achse von Eisen besteht aus der viereckigen Mittelklasse und zwei konischen Achsschenkeln mit Lohnenlöchern.

Die Mittelachse ist mit zwei Warzen in das Achsfutter eingelassen, welches die obere und vordere Fläche bedeckt, den Beschlagtheilen, eine Stoßscheibe, 2 Achsziehbänder mit 2 Stegen und 4 Muttern, welch letztere zugleich die 2 Kothbleche halten, verbindet die Achse mit dem Futter. 2 Hackenscheiben und 2 Lohnen mit Beilegring befinden sich vor der Nabe. Ein Pickelkloben am Achsfutter, 1 Schaufelstollen mit Befestigungsriemen und Schnalle und das Winkelblech.

5) Die Räder.

Jedes Rad besteht aus der Nabe mit metallener Radbüchse und 2 eisernen Büchsenklammern und 12 Keilen, 12 Speichen, 6 Felgen und 6 Diebeln, den vorderen und den hinteren Nabring, 2 Speichenringe mit Vorsteckern, dem Radreif mit Bolzen.

Außerdem wird das Thonet-Rad eingeführt werden, es besteht aus:

der bronzenen Nabe, 12 Speichen und 6 Felgen mit dem Radreife.

Die Nabe besteht aus der Röhre mit fester Scheibe, der losen Scheibe mit dem eisernen Kothringe und 12 Bolzen mit Muttern. Die Röhre hat innen 3 Schmierrinnen. — Bei angestecktem Rade ist die lose Scheibe an der innwendigen Seite der Nabe. Beide Scheiben werden nebst den Speichenzapfen durch die 12 Bolzen mit Muttern festgehalten; weshalb die Bolzen zuerst durch die Ausbohrungen der festen Scheibe, dann der Nabenzapfen und endlich der losen Scheibe gesteckt und zuletzt mit dem zugehörigen Muttern festgeschraubt werden.

Die Vortheile des Thonet-Rades sind:

1) Große Haltbarkeit, 2) leichtes Auswechseln schadhafter

Speichen, 3) das Bockloswerden der Räder wird durch festeres Anziehen der Schraubenmuttern wieder beseitigt.

6) Das Requisitenkästchen

besteht aus dem Kasten und dem Deckel und die Schließe ist von Eisen, zunächst des Mittelriegels; mit 2 Schienen und 4 Bolzen auf dem oberen Rand der Laffetenwand befestigt.

IV. Die Protzen.

Die Protze ist bei allen Fahrzeugen der Feldartillerie äußerlich dieselbe; ihre innere Einrichtung ist je nach dem Kaliber verschieden und wird bei der Ausrüstung ersichtlich gemacht.

An der Protze heißt die vordere Seite die Zugseite, die rechte Seite Hand-, die linke Sattelseite.

Die Protze besteht aus dem Untergestell mit Räder und Deichsel und dem Protzkasten.

1) Das Untergestell.

Dasselbe besteht aus:

Der Achse mit kleinen Rädern, sonst wie bei der Laffete, außerdem die Achsschale mit 2 Bolzen und der Holzaxt-Träger.

Den Deichselarmen, zwischen welchen vorne die Deichsel gesteckt wird, mit einem vorderen und hinteren Scheerenband, die Deichselbefestigungsbolzen nebst Mutter und Stecknagelträger und dem Deichselstecknagel nebst Schließfeder, beide mit Kette und Kloben.

Außerdem am linken Arme ein Axtstielträger und an beiden 1 Schlepptauhacken.

An der Deichsel ein oberes und unteres Deichselblech mit Hacken, Fallring und Stollen, 2 Aufhaltketten an einem Ring mit Einspannhacken und Fallring, 1 Deichselnietnagel.

Dem Träger mit Tragband für den Schlepptauring am oberen Theile die Protzkette mit Knebel und Kloben, und ein Charnierkloben für die vorgerückte Stellung des Protzkastens (fehlt bei den neueren Geschützprotzen).

Dem Protzschemmel mit der Protznagelbüchse, dem Protznagel und der Protzkappe, dann 2 große und 2 kleine Streifschienen mit Bolzen.

Dem Lenkschemmel zwischen dem Rahmen und der Protzkette auf dem Träger mit Bolzen befestigt und oben mit einer Schiene versehen, dient dem Protzstock als Unterlage.

Dem Rahmen mit Bolzen auf dem Träger und den Deichselarmen befestigt, besitzt 2 Winkelbänder und 6 Schließklobenbolzen für Befestigung des Kastens.

Dem Fußschemmel mit 2 mittleren und 6 äußeren Bolzen auf den 4 hölzernen Untersätzen und den Deichselarmen befestigt. Die beiden äußeren Fußschemmel sitzen mit 2 Fußschemmelbänder auf dem Zugwagsteifen auf.

Das Tornisterbrett, der Zugwage mit 2 Ortscheitern; sie wird durch die Zugwagsteifen gehalten, ist durch 2 Bolzen mit der Deichselscheere verbunden. Am Beschläg hat sie 2 große und 2 kleine Wagkappen, 2 Ortscheitstreifbleche; die Ortscheite haben je 2 Ortscheitkappen mit den Einspannknebeln und sind durch 2 Kappen mit Scherring verbunden.

2) Der Protzkasten.

Derselbe besteht aus dem Kasten, dem Deckel mit Armlehnen und dem Beschläge.

Er wird durch eiserne Schließbänder auf dem Rahmen befestigt und steht bei allen Fahrzeugen Construction 1862 mit seiner Mitte auf der Achse des Gestells, bei allen Wagen Construction 1836 aber 10cm. vor derselben.

Die offene Seite sieht bei Geschützen und Munitionswägen nach dem Protznagel, bei Feldschmieden und Batteriewägen nach der Deichsel.

Die Wände des Kastens sind durch Bänder und Kloben miteinander verbunden und gegen Abnützung mit Schienen und den Bodeneckschuhen versehen, an der Zugseite 2 Tornisterkloben.

Der Deckel ist mit der vorderen Wand durch 2 Charnierbänder verbunden, und auf der entgegengesetzten Wand durch Schließbänder zum Verschließen eingerichtet.

Er ist ganz mit Eisenblech überzogen und hat an den Seiten Ringe zum Festschnallen der ledernen Sitzkissen.

Die Armlehnen dienen zum Anhalten.

Beim Oeffnen wird der Deckel durch den Deckelhalter an der Sattelseite in zwei Stellungen erhalten.

Die Spreitzstange zum Auseinanderhalten der vorderen und hinteren Wand.

Die innere Einrichtung (siehe Ausrüstung).

V. Die Wagen.

Es gibt:

8 cm. Munitionswagen,

9 cm. Munitionswagen C/1862 und C/1836,

12 cm. Munitionswagen C/1836,

Infanterie- und Cavalerie-Munitionswagen C./1836.

Aptirte Infanterie-Munitionswagen C/1872,

Munitionswagen C/1800, dann:

Feldschmiede, Batteriewagen, Montur- und Proviant-Wagen.

1) 8 cm. und 9 cm. Munitionswagen C/1862.

Derselbe besteht aus dem Hinterwagen und der Protze.

Der Hinterwagen hat:

Zwei Tragbäume mit vorderer Verstärkungsschiene nebst verschiedenen Bolzen, zwei Umbugschienen, 2 Unterstützungskappen zum Unterstellen der Pferdspflöcke beim Abprotzen, 1 Kloben für den Reservedeichselriemen, 2 Fußtritte, 2 Achsbänder, 2 Abziehbänder, 4 Pferdpflockriemenbänder mit Ring und Nase, dann am rechten Tragbaum 1 vorderer Deichselträger, 1 senkrechter Bolzen zum Reservachsträger, 1 Schaufelhacken, 1 Schaufelstielträger nebst Befestigungsriemen, 1 hinterer Deichselträger; am linken Tragbaum 1 Radstreifplatte, 1 Radschuhkettenband mit Ring, Kette, Radschuh, Schneller und Kette, 1 Radschuhaufhänghacken, 1 Pickelträger, 1 Pickelstielträger mit Befestigungsriemen, 2 Befestigungskloben für den Laternenkorb.

Auf den Bäumen der Rahmen.

Der Vorderriegel liegt bei aufgeprotztem Fahrzeug auf dem Lenkschemmel.

Der Rungriegel stellt die Verbindung des Hinterwagens mit der Protze mittelst des Protznagels her. Das Protz-

loch ist oben länglich rund und unten für die Rungriegelbüchse konisch. Sein Beschläge ist: 1 obere und 1 untere Schiene, 1 Rungriegelbüchse, 1 Vorderkloben zum Durchstecken des Knebels der Protzkette, 1 Kettenkloben, 1 Rungriegelkette mit Knebel, 1 Deichselspannkette mit Schneller für zweispännig Fahren.

Drei Bodenschwingen zum Auseinanderhalten der Tragbäume; an der vorderen, der Reserv-Vorzugswag- und der Reservortscheitträger.

Der Achsriegel mit dem Einhänghacken für die Reservvorzugswage, das kegelförmige Tragachsfutterband.

Der Tragachsriegel mit Befestigungsband für die Tragachse, der Tränkeimerhacken und 2 Befestigungsgabeln, ein Querbolzen.

Das Tragachsfutter mit Tragachse, Futterplatte, Stoßscheibe, Steg, vorderes und hinteres Stegziehband, Verbindungsbolzen.

Die beiden Fußschemmel und das Fußbrett, die ersteren mit Bolzen befestigt.

Der Kasten mit Deckelblech, 4 Seitenschuhen, 4 Bodeneckschuhen, 2 Winkelbänder, 2 Armlehnen, 4 Winkelblechkloben, 2 doppelten Charnierbändern, 2 Schließen, 2 Stollen, 1 Deckelstütze mit Kloben, 3 Tornisterkloben, 8 Ringe.

Die innere Einrichtung (siehe Ausrüstung).

2) Munitionswagen C/1836.

Das Hintergestell ist wie bei Wagen-Construktion 1862 beschrieben, nur fehlt der Rahmen, die beiden Fußschemmel und das Fußbrett so wie die dadurch bedingten Beschlagtheile, dafür 2 Anbindringe.

Der Kasten ist länglich viereckig und öffnet sich der Deckel nach der Seite, er hat folgende Beschlagtheile: 4 Seiten-, 2 mittlere Verbindungsschienen, 2 linke, 2 rechte Befestigungsschließbänder mit Schließ- und Sperrblechen, Schlüsseln mit Kettchen.

An der linken Kastenwand das Kaliberbezeichnungstäfelchen, an der rechten Wand 1 vorderer und 1 hinterer Reservedeichselträger mit Charnier und Kloben, 1 Schaufelträgerhacken.

An den Kastenhäuptern 3 Verbindungsbolzen, Querbolzen mit Schanzzeugring, 3 Winkeleisen, 2 Handhaben, 2 Stol-

lenbänder, 2 Schließbändchen und 2 Kloben für den Deckelhalter, 1 Reserveprotznagelträger mit Vorstecker und Kette.

Am Deckel, das Deckelblech mit Schließbändern, 2 Deckelcharnierbänder, 4 Fouragehacken, 1 Verstärkungsschiene, 1 vorderes Deckelquereisen mit Deckelhalter, 1 hinteres Quereisen, beide mit Bolzen. 2 Bolzen für das mittlere Dreieck.

Ebenso ist der 12 cm., dann der Infanterie- und Cavalerie-Munitionswagen C/1836.

3) Aptirte Infanterie-Munitionswagen C/1872.

Ist ein aus der französischen Kriegsbeute für Infanterie-Munition abgeänderter Munitionswagen.

4) Munitionswagen C/1800.

Ist ähnlich wir jener C/1836 hat aber hauptsächlich ein bedeutend schmaleres Geleise.

5) Feldschmiede C/1836.

Das Wagengestell mit Eisentheilen im Allgemeinen wie beim Munitionswagen 1836. Der Feldschmiede eigenthümlich sind:

Der Blasbalgkasten zum Schutze des Blasbalges besteht aus 2 Seitenwänden, 2 Häuptern, 1 Deckelblech und 1 Deckel hat folgende Beschlägtheile: 1 Wippe mit Walzen, an ihr wird die Kette eingemacht und an die Walzen an der äußern Fläche des Kastens der Zustrangdille angesteckt.

1 Aufhängbogen mit Hacken, 1 Aufbewahrungshacken für die Zugstange, 1 großer und 3 kleine Hacken zum Aufhängen der Säge.

1 Zugstangenzwinge wird am Ende der Zugstange angesteckt.

1 Zugstangkloben zum Einhängen in den Aufbewahrungshacken, 4 Kloben für die Schurzfelle.

An der Esse: 1 Heerd, 1 Umfassungswand,

1 Rückwand mit Winkelbänder und eisernen Stützen,

1 Verstärkung der Rückwand,

1 Esseplatte und 1 Essedecke mit Kamin, 2 Seitenthüren mit Einhänghacken, 1 Esseisen.

Am Rungriegel, 1 Stützbogen kommt auf dem Lenkschemmel zu liegen.

Die Werkbank mit Werkkasten und den Beschlägen.

6) Batteriewagen.

Das Wagengestell hat 1 Schwinge mehr als das der Feldschmiede und hat noch ein Fouragegitter. Der Kasten besteht aus 2 Seitenwänden, 10 Seitenschwingen, 2 Oberbäume, 6 Seitenstutzen, 1 Vorder- und 1 Hinterwand, 1 Boden und 1 gewölbter Deckel mit Tuch.

Eisentheile wie der Munitionswagen 1836 als eigenthümlich hat er:

Bänder für die Seitenstutzen, 1 Sperrkloben zum Verschließen des Deckels mit Spreize, 4 Fouragegitterketten mit Kloben und Hacken, 4 Schubvorstecker mit Kette, Kloben, Streifplättchen, 1 Deckelhalter, 4 Fouragegitterringe.

7) Montur- und Proviant-Wagen.

Ein verschalter Leiterwagen mit schiefstehenden hohen Kastenwänden ohne Deckel, hat Kipfstöcke, Leichsen, Fouragegitter.

Die Vorderräder laufen nicht durch.

Auf die Kastenwände werden Reife gesteckt, die mit 1 Blache überzogen werden.

Ein Neuer wird probirt.

VI. Munition und Zündung.

1) Geschosse.

Es gibt Granaten, Brandgranaten und Büchsenkartätschen.

a) Granaten.

Die Granate ist ein cylindrisches Hohlgeschoß mit eiförmiger Spitze, besteht aus einem eisernen, hohlen Kerne in dessen Bogenspitze das Mundloch mit dem Schraubengewinde sich befindet.

Zur Seite des Mundloches ist das Vorsteckerloch.

Am walzenförmigen Theil hat der Eisenkern 4 Reife und 2 Einschnitte zum besseren Halten des Bleieingusses, Bleimantels.

Das Geschoß enthält eine Sprengladung

die 8 cm. Granate 160 Gramm Musketenpulver,
die 9 cm. Granate 250 Gramm Musketenpulver.

Gewicht der laborirten { 8 cm. Granate = 4,3 Kilo,
9 cm. Granate = 6,6 Kilo.

b) Brandgranaten.

Dieselben sollen schwer entzündliche Gegenstände in Brand stecken können; sind wie die Granaten. Sie haben gar keine Sprengladung, sind völlig mit Brandsatz gefüllt und an der schwarzen Bogenspitze 3 mal durchlocht. Durch diese Löcher schlägt die Flamme des entzündeten Brandsatzes. Jedes Brandloch ist mit einem Stopsel, unter welchem sich etwas Pulver befindet, geschlossen und über diesem mit einem Leinwandpflaster verklebt. Ueber alle drei Oeffnungen ist ein Leinwandstreifen geklebt, der zugleich die Brandgranate als solche kenntlich macht.

Diese Geschosse sind klassificirt, d. h. es ist ermittelt worden, ob sie das Normalgewicht, oder mehr oder weniger haben.

Für jede Geschoßart bestehen 7 Mittelklassen. Die Bezeichnung ist beim

8 cm. 0; + od. —3; + od. —6; + od. —9.
9 cm. 0; + od. —5; + od. —10; + od. —15.

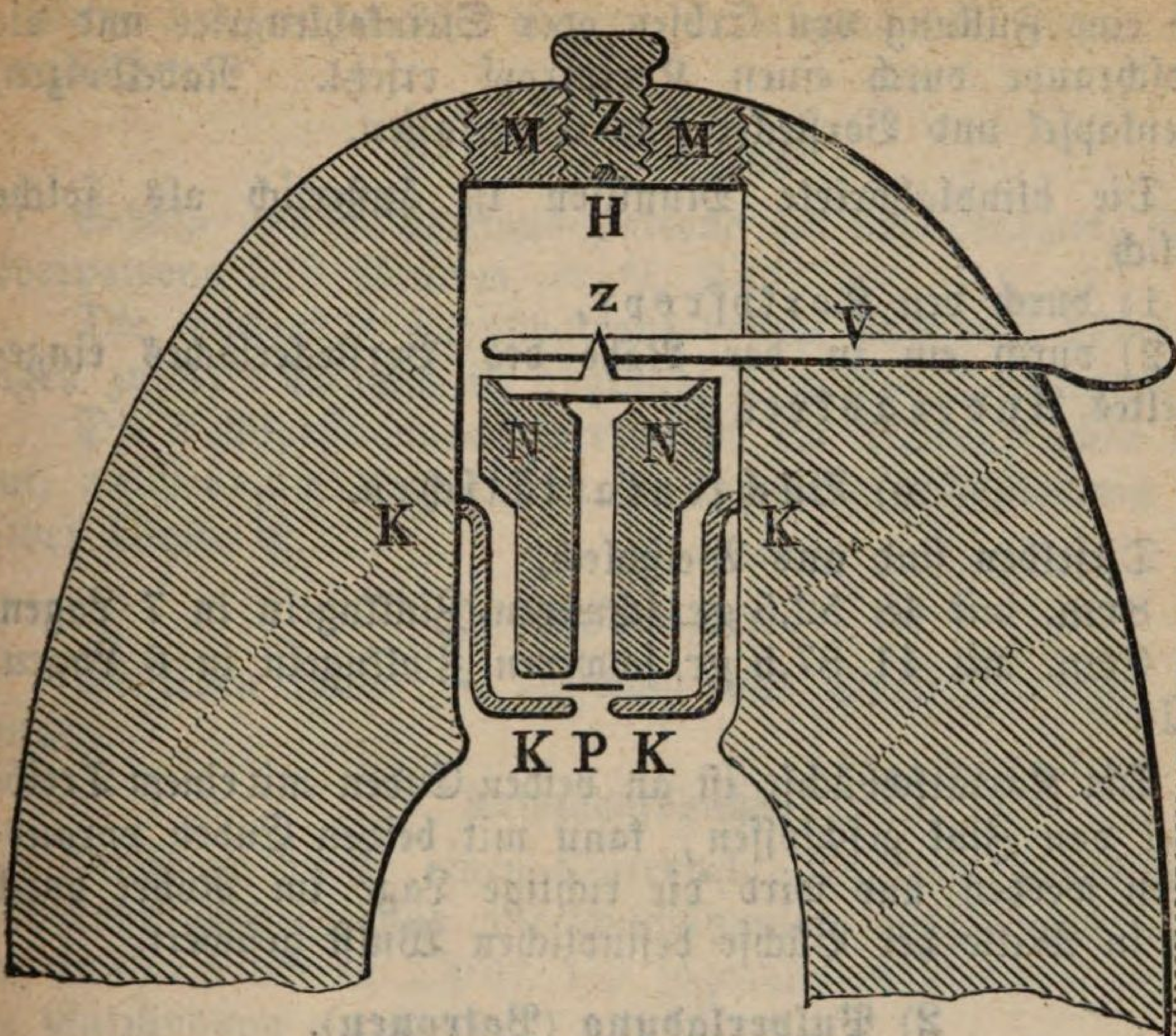
+ heißt mehr, — heißt weniger als das Normalgewicht.

Diese Zahlen werden mit 17,5 vermehrt und geben dann die Anzahl Gramm an, um welche das Geschoßgewicht vor dem Normalen differirt.

c) Die Zündvorrichtung ist für diese Geschoßarten die gleiche, nämlich eine Perkussionszündung. Sie besteht aus:

Der Bolzenkapsel mit einem Bodenplättchen von dichter Leinwand (Cambrai);

dem Nadelbolzen, der Länge nach durchbohrt und mit einer Zündnadel versehen; wird gleich nach Empfang der Munition aus den Magazinen eingesetzt.



Dem Vorstecker bestehend aus Kopf und Schaft und Kaliberbezeichnung; der 8 cm. hat keinen, der 9 cm. Vorstecker hat einen Kaliberreif.

Die Mundlochschraube.

Der Zündschraube mit dem Zündhütchen.

Sämmtliche Theile der Zündvorrichtung mit Ausnahme des Zündhütchens sind von Messing.

Die Bolzenkapsel K klemmt sich an die Wände des Mundloches und nimmt den Nadelbolzen N mit der Zündnadel z nach oben so in sich auf, daß er leicht beweglich bleibt.

In das Muttergewinde des Mundloches kommt die Mundlochschraube M und in diese die Zündschraube Z. Der von Außen durch das Vorsteckerloch gesteckte Vorstecker v trennt den Nadelbolzen von dem in der Zündschraube befindlichen Zündhütchen H. So ist das Geschoß schußfertig und wird mit dem Vorstecker aufwärts eingeführt.

d) Unterscheidung der blindlaborirten von den scharflaborirten Geschossen.

Bei den blindlaborirten Geschossen ist die Sprengladung

durch eine Füllung von Erbsen oder Steinkohlengries und die Zündschraube durch einen Korkpfropf ersetzt. Nadelbolzen, Bolzenkapsel und Vorstecker sind weggelassen.

Die blindlaborirte Munition ist äußerlich als solche kenntlich

1) durch den Korkpfropf,

2) durch ein in der Nähe des Vorsteckerloches eingemeißeltes Andreaskreuz.

e) Büchsenkartätschen.

Dieselben sind aus Weißblech,
beim 8 cm. mit 48 52,5 gr. schweren Zinkkugeln in 7 Lagen,
beim 9 cm. mit 41 87,5 gr. schweren Zinkkugeln in 6 Lagen
gefüllt.

Die Kartätschbüchse ist an beiden Enden mit einem Treibspiegel von Zink geschlossen, kann mit beiden Enden vorausgeladen werden und wird die richtige Lage im Rohre durch einen in Mitte der Büchse befindlichen Wulst gesichert.

2) Pulverladung (Patronen).

Das Patronsäckchen aus Schafwolle ist von konischer Form, die Patrone wird mit einem gewöhnlichen Bunde geschlossen. Die Patronen des 9 cm. mit Kolbenverschluß sind auf ihrem Boden mit einem aufgeleimten Preßspahnboden versehen, dessen nach oben umgebogener Rand den vollständigen Gasabschluß des Spielraumes am Kopfe des Verschlußkolbens bezweckt.

Salutations- und Manöverpatronen sind ganz so beschaffen wie die Schußpatronen.

Um jedoch beim Werfen der Granaten eine kleinere Ladung zu haben, sind zwei einzelne Wurfladungen zu einer combinirten Schußpatrone zusammengebunden, welche einer Schußpatrone gleichkommen und auch als solche verwendet werden können; die combinirte hat ein rothes Säckchen.

Um einzelne Wurfpatronen mit Preßspahnböden versehen zu können, werden in der Ausrüstung des 9 cm. mit Kolbenverschluß eine Anzahl derselben lose mitgeführt.

Patrone des 8 cm.

Schuß-, Salutations- und Manöverpatrone hat 500 Gramm, die combinirte Schußpatrone besteht aus

2 Wurfladungen zu 250 Gramm in abgenähten weißen Patronsäckchen.

Patrone des 9 cm.

Schuß- und Salutations-Patrone hat 620 Gramm; Manöverpatrone 500 Gramm = 1/2 Kilo.

Die combinirte Schußpatrone besteht aus zwei Wurfladungen zu 310 Gramm in abgenähten weißen Patronsäckchen.

Die 2 Wurfladungen werden in ein Patronsäckchen vereint, welches zum Unterschiede für die reine Schußladung von rother Wolle ist.

3) Zündungen.

Dieselben sollen die Geschütz- und Sprengladungen entzünden.

a. Reibzündröhrchen

von Messing, durch einen Querdraht vor dem Hineinfallen ins Rohr geschützt, sind mit Geschützpulver gefüllt und erhalten in ihrem oberen Theile, den sogenannten Reiber, welcher die Entzündung vermittelt.

Der Reiber besteht aus Hülse und Nadel; in ersterer der Zündsatz, letztere steckt mit ihrem gedrehten Ende im Zündsatze, das andere Ende bildet außerhalb eine Schlinge zum Einhängen der Abziehschnur.

Die Reibzündröhrchen sind oben verkorkt und an beiden Enden verklebt.

b. Perkussionszünder.

(Siehe „Geschosse".)

4) Behandlung der Munition.

1) Jeder Verletzung des Bleimantels der Geschoße bei Transport und Manipulation vorbeugen.

2) Abreißen des Preßspahnbodens verhüten (Kolbenverschluß.)

3) Verpackte Munition häufig nachsehen.

4) Bei der Zündvorrichtung beachten, daß

a) das Cambraiblättchen unbeschädigt ist;
b) der Nadelbolzen sich nicht klemmt;
c) die Nadel festsitzt und nicht verbogen ist;
d) die Schrauben leicht gehen;

e) alle Zündschrauben passen;
f) die Zündhütchen festgenietet sind;
g) durch die Mutter der Mundlochschrauben nicht Staub und Koth eingedrungen ist.

VII. Ausrüstung der Geschütze und Wägen.

1. Einleitung.

An Munition und Zündung ist die Ausrüstung bei gleichen Kalibern und Fahrzeugen in der Batterie und in den Kolonen gleich.

Jeder Protz- und Hinterwagenkasten ist auf der Sattelseite mit einem Vorhängschloß verschlossen; bei Gefechtsbereitschaft werden sie abgenommen.

Jede Batterie hat 8 verschiedene Partien Vorhängschlösser, jede zu 6 gleichen Schlössern und Schlüsseln.

6 Partien für je ein Geschütz mit seinem Munitionswagen.

1 Partie für die Feldschmiede und Batterievorrathswagen.

1 Partie für Offiziersgepäckwagen.

Die nicht gebrauchten Schlösser kommen ins Requisitenfach.

Die Colonnen haben Partien zu 12 Stück für je 3 Wagen.

Bei der Verpackung der Munition ist zu beachten:

1) daß alle Räume gereinigt sind,

2) jedes Geschoß im Bodenloche steht,

3) die Geschosse nur mit dem Geschoßheber ein- oder ausgehoben werden,

4) die Geschoßdeckel nicht vorstehen, die Fach- und ganzen Deckel richtig aufgelegt sind,

5) die Deckelhalter in den Protzen, wenn die Batterie nicht im Feuer ist, durch die Lederriemen festgehalten werden.

6) die Patronen festgelagert sind.

1) Die 9 cm Geschütz-Protze.

Von Innen.

a. Munition.

Sattelseite.			Zugseite.	Handseite.		
1	2	3	Patronen-Fach.	1	2	3
4	5	6		4	5	6
7	8	9		7	8	9
10	11	12	Requisiten-Fach.	10	11	12
B.K.	B.K.	13		B	B	B
1 — 13				1 — 12		

25 Granaten. } mit eingesetzten
B = 3 Brandgranaten, } Nadelbolzen.
B.K. = 2 Büchsenkartätschen.

Im Patronenfache 30 blinde Schußpatronen im Zwilchbeutel, darunter 2 combinirte und bei den schweren Batterien mit Kolbenverschluß 7 lose Preßspahnböden in einer Rolle.

Beim Kolbenverschluß:

1. Lage 2 Reihen zu 3 und 2 zu 2 Stück Böden abwärts,
2. „ 2 „ „ 2 „ 2 „ 3 „ Böden aufwärts,
3. „ wie die erste.

Beim Keilverschluß:

1. und 3. Lage 3 Reihen zu 3 Stück Böden abwärts,
2. und 4. „ 2 „ „ 3 „ Böden aufwärts.

Im leeren Raum der Sattelseite:

40 Reibzündröhrchen in einem Säckchen.

b. Geräthschaften.

Auf der Handseite:

1 Patrontornister mit Tempirmesser in demselben.

1 Zündschraubentasche mit Schußtafel, 3 Zündschrauben, 6 Vorsteckern 1 Bolzenheber. Dieselbe wird wahrscheinlich abgeändert werden.

1 Zündröhrchentasche mit Abziehschnur.

1 Raumnadel mit Riemen.

1 neusilberner Aufsatz mit 2 Seitenarmen im Täschchen, ferners in der betreffenden Lederösen.

1 Libellenquadrant mit Futteral.

1 hölzerner Aufsatz.

1 Mundlochschraubenzieher.

Auf der Sattelseite:

1 kleiner Zündschraubenkasten mit 50 Zündschrauben und 50 Vorstecker, letztere in Paqueten von Packpapier zu 10 Stück.

2 Pelzlappen.

Beim 9cm.-Keilverschluß 1 Setzer längs der Seitenwand auf der Sattelseite.

c. Im Requisitenfache.

Am Boden eine Lage Werg, dann nach Gebrauchs- und Raumverhältnissen bemessen und mit Werg umwickelt:

1 Eisring, 1 Raumnadel, 1 Durchschlag, 1 Reibahle, 1 Hammer, 1 Zange, 1 Bohrer, ein gedrehtes Glied, 1 halbrunde Feile, 1 Abziehschnur, 1 Zündlochbürste, 2 große und 2 kleine gewundene Kränze, 1 kleine Oelflasche, 1 Vorhängschloß, 2 Geschoßheber in der Tasche, 1 Mündungskappe, und ein Verschlußüberzug, wenn sie vom Rohre abgenommen, 1 Zugfernrohr im Lederfutteral in der ersten Geschützprotze.

Nur beim Kolbenverschluß.

2 Aermelwesten, beim geraden Geschütz 1 Charnierbolzen, beim ungeraden 1 Federschließe.

Nur beim Keilverschluß.

1 Kästchen mit 2 Stahlplatten, 7 Kupferringe, 1 Kupferringheber, 3 Aermelwesten.

In der Tasche am Deckel.

2 Schußtafeln, 2 Verzeichnisse der Ausrüstung.

Von Außen:

1 Vorhängschloß, 1 Schlepptau, (bei Gefechtsbereitschaft) 1 Holzaxt, 1 Vorzugswage, 1 Sitzkissen, 1 Stativ für Zugfernrohre auf der ersten Geschützprotze mit seinen Futteral-

riemen an den beiden Zugwagsteifen dicht hinter dem Fußschemmel festgeschraubt.

2) Das 9 cm.-Rohr und die Laffete.

a) Am Rohre.

1 Mündungskappe; 1 Verschlußüberzug und beim 9 cm. mit Keilverschluß 1 Verschlußrahmenkappe.

b) An der Laffete.

2 Wischer von Piassava, 3 Richthebel, 1 Kühleimer, 1 Wurfschaufel und 1 Kreuzhaue.

c) Im Requisitenkästchen.

2 Haardecklappen, 2 leinene Lappen, 1 halbrunde Bürste, 1 Kratzeisen bei jedem ungeraden Geschütz.

Beim Keilverschluß, beim Abprotzen die Verschlußrahmenkappe.

3) Die 9 cm. Wagenprotze.

Von Innen.

a Munition.

Wie die Geschützprotze.

b. Geräthschaften.

Auf der Handseite.

1 Patrontornister mit Tempirmesser,

1 Zündschraubentasche mit 3 Zündschrauben und 6 Vorsteckern.

1 Wischkolben von Piassava.

4 lange Zuggurten. 1 Mundlochschraubenzieher.

Beim Keilverschluß: 1 Kästchen mit Stahlplatten.

Auf der Sattelseite.

1 kleiner Zündschraubenkasten mit 50 Zündschrauben und 50 Vorstecker. 2 Pelzlappen. 1 Vorzugsseil beim ungeraden Wagen. Außer Gefechtsbereitschaft 1 Schlepptau.

c. Requisiten.

Am Boden Werg, dann beim Kolbenverschluß: 20 Hufeisen in 2 Lagen à 5 Paare. 200 Hufnägel. Dagegen beim Keilverschluß: 1 Verschlußrahmenkappe.

Bei jedem 9 cm.:

1 Eisring, 1 gedrehtes Glied, 1 Lohnen mit, 1 Lohnen ohne Kappe, 1 Schraubenschlüssel, 2 Nothgleichen, 1 Schmierbüchse mit 4,5 k. Schweinfett, 1 Geschoßheber, 1 Vorhängschloß.

Von Außen wie die Geschützprotze ohne Schlepptau.

9 cm. Munitions-Hinterwagen C/1862.

Von Innen.

a. Munition.

60 Granaten mit eingesetzten Nadelbolzen.

62 Schußpatronen.

Beim Kolbenverschluß in je 2 Verschlägen à 27 blinde Schußpatronen im Zwilichbeutel.

3 Reihen zu 5 mit den Preßspahnböden nach unten,
3 " " 4 " " " " oben.

In das schmale Fach des Requisitenverschlages an der Sattelseite 8 blinde Schußpatronen.

Beim Keilverschluß in jedem Verschlag unten 6 Reihen zu 4 Stück auf ihre Böden, dann im hinteren Verschlage 6 Reihen zu 2 Stück und im vorderen 2 Stück, je 2 und 2 mit ihren Bünden gegeneinander.

b. Im Requisitenfache.

1 Zündschraubenkasten mit 50 Zündschrauben und 50 Vorstecker in Paquete zu 10 Stück. 1 Geschoßheber und 1 Mundlochschraubenzieher.

c. Im Requisitenverschlage.

1 Reserveprotznagel mit Mutter, 1 Nadelbolzenkasten mit 14 Nadelbolzen, 18 Bolzenkapseln, 10 Mundlochschrauben und 4 Bolzenhebern, 1 Feuerzeugkästchen, 2 Vorzugsseile, 2 Zugstränge mit Ring, 6 Fouragierstränge, 4 Bindstränge, 1 Vorhängschloß, 80 Reibzündröhrchen in 2 Säckchen.

Beim Keilverschluß kommen in die schmale Abtheilung des Verschlages 20 Hufeisen und 200 Hufnägel in 2 Päckchen.

Von Außen.

1 Vorhängschloß, 1 ledernes Sitzkissen, 6 Pferdepflöcke mit den Köpfen vorwärts, den Ringen abwärts, 1 Laterne

mit Korb, 1 Tränkeimer, 1 Reservevorzugswage mit den Einspannknebeln gegen die Handseite, 1 Reserveortscheit mit den Knebeln nach abwärts, 1 Reserverad mit 1 Befestigungsriemen, (1. und 4. und der Reservewagen 1 Vorderrad, die anderen Hinterräder), 1 Stech-, 1 Wurfschaufel, 1 Kreuzhaue (mittelst eines Riemens befestigt), 1 Reservedeichsel mit 1 Befestigungsriemen (derselbe ist durch den Fallring gezogen und vor dem Stollen des unteren Deichselbleches um die Deichsel gewunden und festgeschnallt).

5) Die 8 cm.-Geschützprotze.

Von Innen.

a. Munition.

Sattelseite.				Zugseite.	Handseite.			
1	2	3	4		1	2	3	4
5	6	7	8	Patronen-Fach.	5	6	7	8
9	10	11	12		9	10	11	12
13	14	15	16		13	14	15	16
17	18	19	20	Requisiten-Fach.	17	18	19	20
B.K.	B.K.	21	22		21	B	B	B

1 — 22 1 — 21

43 Granaten ⎱ mit eingesetzten
B = 3 Brand-Granaten ⎰ Nadelbolzen.

B.-K. = 2 Büchsenkartätschen.

Im Patronenfache 1 Kasten von Weißblech mit 48 blinden Patronen, worunter 2 combinirte Schußpatronen, in der untersten und 3. Lage je 3 Reihen zu 5 Stück gestellt und auf diese je 3 Reihen zu 3 Stück gelegt.

b. Geräthschaften.

Auf der Handseite.

1 Patrontornister mit Messer enthaltend, 1 Zündschraubentasche mit Schießtafel ꝛc., 1 Zündröhrchentasche mit Abziehschnur, 1 Raumnadel mit Riemen, in den Lederösen 1 Libellenquadrant, 1 Mundlochschraubenzieher.

Auf der Sattelseite.

1 Zündschraubenkasten mit 55 Zündschrauben und 60 Vorstecker, letztere in Paqueten von Papier zu 10 Stück und 2 Pelzlappen, 70 Reibzündröhrchen wie bei den 9 cm., außerdem in 1 Ledertäschchen 2 Geschoßheber, die Stellschrauben für den Aufsatz, ein messingener Aufsatz, 3 Aermelwesten, 1 Setzer längs der Seitenwand an der Sattelseite.

c. Im Requisitenfache.

1 Eisring, 1 Raumnadel, 1 Durchschlag, 1 Reibahle, 1 Hammer, 1 Zange, 1 Bohrer, 1 gedrehtes Glied, 1 halbrunde Vorfeile, 1 Abziehschnur, 1 Zündlochbürste, 1 großer und 1 kleiner Kranz, 1 Kästchen für Verschlußtheile, 1 kleine Oelflasche, 1 Schloß, 1 Mündungskappe, 1 Verschlußüberzug, 1 Zugfernrohr mit Lederfutteral in der ersten Geschützprotze.

Am Deckel
Von Außen } wie bei den schweren Batterien.

6) Das 8 cm.-Rohr und die Laffete.

a) Am Rohr
b) An der Laffete
c) Im Requisitenfache } wie bei schweren Batterien mit 9 cm. Rohren mit Keilverschluß.

7) Die 8 cm.-Wagenprotze.

Von Innen.

a. Munition.

(Wie die Geschützprotze.)

b. Geräthschaften.

Auf der Handseite.

1 Patrontornister mit Tempirmesser, 1 Zündschraubentasche mit Schießtafel, 1 Mundlochschraubenzieher, 1 Wischkolben von Piassava.

Auf der Sattelseite.

Ein kleiner Zündschraubenkasten mit 55 Zündschrauben und 60 Vorstecker, 2 Pelzlappen, 1 Geschoßheber, 1 messingener Aufsatz, bei ungeraden Wagen 1 Vorzugsseil.

c. Im Requisitenfache.

Ein Eisring, ein gedrehtes Glied, 1 großer und ein kleiner gewundener Kranz, 1 Kästchen für Verschlußtheile, 1 Verschlußrahmenkappe, 1 Lohnen mit, 1 Lohnen ohne Kappe, 1 Schraubenschlüssel, 2 Nothgleichen, 1 Schloß.

Von Außen.

Wie die Geschützprotze ohne Schlepptau.

8) **Der 8 cm.-Munitions-Hinterwagen.**

Von Innen.

a. Munition.

88 Granaten.

Die 96 Schußpatronen sind in 2 Weißblechkästen.

Auf den Boden werden 6 mal 5 mit dem Bunde aufwärts gestellt und darüber 6 mal 3 gelegt.

b. Requisiten.

In der größeren Abtheilung des Verschlages: 1 Schmierbüchse, 1 Nadelbolzenkasten mit 18 Bolzenkapseln, 14 Nadelbolzen, 10 Mundlochschrauben und 4 Bolzenheber neben der Schmierbüchse, 2 Zündschraubenkasten mit je 55 Zündschrauben und 60 Vorstecker hinter der Schmierbüchse, 1 Geschoßheber, 1 Mundlochschraubenzieher, 1 Reservprotznagel mit Mutter, 1 Feuerzeugkästchen, 2 Zugstränge mit Ring, 2 Vorzugsseile, 1 Schloß, 2 mal 70 Reibzündröhrchen werden aufs Seilwerk gelegt.

In der schmalen Abtheilung des Verschlages 20 Hufeisen, nämlich 2 mal 7 Stück unten und 6 Stück und 200 Hufnägel darüber, 4 Bindestränge, 6 Fouragierstricke.

Von Außen.

Wie bei den schweren Batterien. Bei den reitenden Batterien sind bei jedem Wagen 8 Pferdspflöcke.

9) Feldschmiede

enthält die für den Schmied nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften.

10) Der 1. Batteriewagen als Requisitenwagen.

a. Die Protze.

1 Lohnen mit und 1 Lohnen ohne Kappe. 1 Schraubenschlüssel, 2 Nothgleichen, 1 Eisring, 4 Vorhängschlösser, 6 Bindstränge, 8 Fouragierstricke, 2 Flaschen mit 3,3 k. Maschinenöl, 2 Flaschen mit 2,8 k. Belmontylöl, 6 Zugstränge mit, 6 ohne Ring, 2 Schlepptaue, 4 Vorzugsseile, 1 Verschlußapparatkasten mit Verschluß, 1 Reservekurbel, 2 Handblasebälge, 1 Reinigungsfeile, 1 Ausweitzange, 20 Ellen Haardecke. Außerdem

9 cm. mit Kolbenverschluß: 1 Kästchen mit 20 Preßspahnböden, 2 Verschlußthüren, 2 Vorrathskorne, 1 Aufsatzplatte.

9 cm. mit Keilverschluß: 1 Kästchen mit 5 Stahlplatten, und 15 Kupferringen, 1 Aufsatzplatte.

8 cm. derselbe wie 9 cm. mit Keilverschluß, jedoch statt der Aufsatzplatte 1 Vorrathskorn.

Von Außen wie die anderen.

b. Hinterwagen.

1 Maßstab, 1 eiserne Achse, 1 Vorzugswage, halbausgearbeitete Holztheile, 4 vordere, 6 hintere Speichen, 3 vordere, 5 hintere Felgen, 2 hintere Zugwagen, 4 Ortscheite.

Von Außen: 1 Laterne, 6 bei reitenden Batterien 8 Pferdepflöcke, 1 Tränkeimer, 1 Schloß, 1 Tragbahre.

11) Der zweite Batteriewagen.

a. Die Protze.

Sack mit Kohlen, 2 Bohrer, 1 Schraubenschlüssel, 2 Nothgleichen, 1 Eisring.

b. Hinterwagen.

1 Wagner-, 1 Sattlerwerkzeugkasten, 1 Pferdeverbandzeug, 1 Eisentheilverschlag, 1 Wagenwinde, 1 Deichseleisen, 2 Sättel, 27 Kummetleiber, 4 Sielengeschirre, 1 Paar Stangen-, 1 Paar Vorreitgeschirre, 2 Paar Kummeteisen, 2 Knebeltrensen, 5 Ober-, 5 Untergurten, 6 wollene Decken, 21

Fouragiersäcke, 21 Maulsäcke Roheisen, 3 Radschuhlappen, Sohle- und Nietnägel.

Von außen wie der Erste.

12) Montur- und Proviant-Wagen.

Wird ein neuer mit durchlaufenden Rädern eingeführt.

Der eiserne Bestand wenn nicht vertheilt, die freien Geschirre u. s. w. nach Anordnung des Batteriekommandeur.

13) Verpackung der Tornister, Fourage- und Kochgeschirre.

Tornister kommen 2 mit den Deckeln auf- und auswärts an jede Geschütz- und Wagenprotze, 1 an der vorderen und 3 an der hinteren Kastenwand des Hinterwagens davon 2 an den Rand und einer in der Mitte. Sie werden mit ihren Umlaufriemen an die Kloben befestigt; die letzten 3 außerdem mittelst eines durch ihre Schlaufen gezogenen Fouragierstrickes an den Armlehnen befestigt.

Von der Fourage werden die Habersäcke auf den Fußbrettern der Protze, und auf die Protzdeckel der Munitionswagen gelegt und gebunden. Das Heu auf den Reserverädern, den Deckeln der Protzen und Munitionswagen zwischen den Laffetenwänden, zwischen und auf den Tragbäumen der Munitionswagen, auf den Schutzgattern der Batteriewagen.

Die Kochgeschirre, 1 Kessel für 10 Mann, kommen in die Batteriewagen, oder werden bei den Munitionswagen C/1862 je 2 mit jenen Tornistern durch ihre Umlaufriemen verbunden, welche unmittelbar an den Kloben der Rückwand des Hinterwagens befestigt sind. Bei Wägen C/1836 sind sie auf den Vorder- und Rungriegel gebunden.

14) Verpackung bei den Colonnen.

a. 9 cm. Munitionswagen C/1836 für schwere Batterien.

Die Protze.

Von Innen an Munition und Zündung wie die Geschützprotze gleichen Kalibers. An Geräthschaften auf der Handseite 1 Patronentornister, 1 Zündschraubentasche, 1 Mundlochschraubenzieher. Auf der Sattelseite wie beim Wagen C/1862. Im Requisitenfache: 1 Eisring, 1 gedrehtes Glied, 1 Geschoßheber, 2 Lohnen, 1 Schraubenschlüssel, 2 Nothgleichen, 1 Schloß.

Beim 2. Wagen 1 Wischkolben von Piassava.

Von Außen wie bei C/1862.

Der Hinterwagen.

Von Innen.

Munition: 2 Verschläge vorne, 3 Verschläge hinten enthalten 60 Granaten. Auf die 3 hinteren Verschläge kommen 2 Patronverschläge mit 62 Schußpatronen, sie kommen beim Kolbenverschluß gleichlaufend mit den Seitenwänden in jedem Verschlag 5 Reihen à 5 Patronen Böden unten, dann 2 Reihen à 4 Patronen mit den Böden nach oben.

Bei den Wägen für den 9 cm. mit Keilverschluß sind im vordern Verschlag 6 Reihen à 5 Stück im hinteren 6 Reihen à 5 Stück, und darüber noch 2 Stück.

Auf und neben den vorderen Verschlägen: 1 Zündschraubenkasten, mit 50 Zündschrauben und 50 Vorsteckern in Pakete zu 10 Stück, 1 Nadelbolzenkasten mit 18 Bolzenkapseln, 14 Nadelbolzen, 10 Mundlochschrauben, 4 Bolzenhebern, 2 Vorzugsseile, 2 Zugstränge mit Ring, 6 Fouragier- und 4 Bindstränge.

Im Requisitenfache: ein Geschoßheber, 1 Mundlochschraubenzieher, 20 Hufeisen, 200 Hufnägel, 1 Schmierbüchse, 1 Feuerzeugkästchen, 1 Schloß, auf jeden vierten Wagen 1 Protznagel mit Mutter.

Von Außen: Dieselben Gegenstände wie der Wagen C/1862 bei den Batterien, nur fällt das Sitzkissen und der Befestigungsriemen weg.

b. Wagen C/1862 für die leichten Batterien.

Derselbe ist wie der im Batterieverbande stehende ausgerüstet; außerdem erhält jeder 4. Wagen 1 Protznagel mit Mutter, jeder 2. Wagen 1 Wischkolben von Piassava, dagegen fällt weg der Radbefestigungsriemen, 2 gewundene Kränze, Kästchen mit Verschlußtheilen und ein messingener Aufsatz.

Die Reservelaffeten sind wie die anderen ausgerüstet.

c. Die Wägen C/1836 und C/1800 für Infanterie, Cavalerie und Genie-Truppen.

Die Ausrüstung derselben unterliegt in Folge der Einführung des Werdergewehrs wesentlichen Aenderungen.

VIII. Bedienung der Geschütze.

Bei der großen Trefffähigkeit der Geschütze ist eine gute Bedienung derselben eine unerläßliche Nothwendigkeit sonst bleibt die wirkliche Leistung weit hinter der Möglichkeit zurück.

Eine gute Bedienung muß bei der anbefohlenen Feuergeschwindigkeit für ihr Geschütz die größtmögliche Zahl Treffer in das Ziel bringen, dabei stets das Geschütz in gebrauchsfähigem Stande erhalten.

Dieß wird erreicht durch genaueste Befolgung der Vorschriften, Sorgsamkeit in Behandlung von Geschütz und Munition, Ruhe und Besonnenheit in jeder Lage.

Das von der Bedienung zu Beachtende ist folgendes:

1) Ausrüsten und Nachsehen des Geschützes.

Jedes Geschütz, welches zur Uebung oder zum Feuern benützt wird, ist nach Kapitel VII auszurüsten.

Beim Nachsehen eines ausgerüsteten Geschützes untersucht jeder Kanonier dasjenige, was er als Geschütz-Nummer gebrauchen muß und zwar

a) an den Rohren.

1) Die Seele soll rein und nicht stark verbleit, die Dichtungsfläche im Querloche für Keilverschlüsse glatt sein. Ein allenfalls eingesetzter Liderungsring darf nicht vorstehen, desgleichen der Zündlochstollen.

2) Der Verschluß muß an seinen einzelnen Theilen dieselbe Nummer haben wie das Rohr, richtig zusammengesetzt (siehe Zusammensetzung der Verschlüsse) gereinigt, leicht beweglich, die Dichtungsflächen glatt sein. Kein Verschlußtheil darf verbogen sein. Beim Kolbenverschluß muß die Länge der Quercylinderkette ein gänzliches Herausziehen des Quercylinders verhindern. Beim Keilverschluß C/1866 muß die Kurbelscheibe unter das Grenzstück, bei jenen C/1870, die Sperrklinge durch einen kräftigen Druck der Sperrfeder in Zähne des Kurbelscheibenrandes greifen.

3) Das Zündloch muß rein und die Raumnadel in ihm leicht beweglich sein. Ist es verstopft oder verengt und genügt die Raumnadel zur Reinigung nicht, so bedient man sich des Durchschlages oder der Reibahle.

4) Der Aufsatz:

a) Der auf die Aufsatzplatte kommende, soll sich auf diese

leicht schieben und ohne zu wakeln feststellen lassen. Die neusilberne Stange und der Seitenarm darf nicht verbogen, der Visirschieber muß leicht beweglich und in jeder Höhe feststellbar sein.

b) Der in der Aufsatzhülse des Vierkantes angebrachte muß einen leichten Gang haben und in jeder Höhe mit der Stellschraube festgestellt werden können. Der Visirschieber muß durch Drehen am Rädchen leicht hin und her beweglich sein.

5) Das Korn muß gänzlich unverletzt sein und darf nicht glänzen.

b) An den Laffeten.

Vor allem den Gang der Richtschraube und die solide Verbindung des Richtschraubenkopfes mit der Richtsohle durch den eisernen Schlüssel, dann ob alle Theile an der Laffete vorhanden und ganz sind, das Requisitenkästchen mit seinem Inhalt versehen; das Rohr in dem Pfannenlager leicht bewegbar ist, aber nach der Seite nicht verzogen werden kann. Schließlich ob die Schraubenmuttern nicht des Anziehens bedürfen.

c) Bei der Protze.

Die Verpackung der Munition insbesondere, daß die Patronen fest liegen, die Granaten in ihren Bodenlöchern stehen, jede mit einem Geschoßdeckel versehen ist.

d) Bei den Ausrüstungsgegenständen.

Man überzeugt sich von ihrem Vorhandensein und Brauchbarkeit und hat besonders zu beachten:

1) Der Wischer muß streng durch die Seele gehen, weil er sonst zu wenig reinigt.

2) Richthebel und Keilverschlußsetzer gut befestigt sein, da dieser anders leicht verloren werden.

3) Die Raumnadel darf nicht im Geringsten verbogen sein, weil sie, wenn rasch ins Zündloch gestoßen, nur schwer wieder herauszubringen ist.

4) Die Abziehschnur, muß bezüglich der guten Verbindung des Hackens mit der Schnur untersucht werden.

5) Der Libellenquadrant, ob die Libelle ganz ist und mit der Stellschraube auf jeden beliebigen Grad festgehalten werden kann. Zur weiteren Prüfung stellt man die Libelle auf Null, stellt das Rohr damit wagrecht, kehrt sie

dann um, worauf die Luftblase wieder auf denselben Platz sich befinden muß.

d) An der Munition.

1) Granaten und Brandgranaten müssen am Bleimantel und insbesondere an den Wulsten unverletzt sein. Ist ein Bleimantel lose geworden, so darf dieses Geschoß keinenfalls geladen werden, da der Bleimantel gewöhnlich, sowie das Geschoß das Rohr verläßt, wegfliegt.

Obwohl beim Empfang außer der Bolzenkapsel und der Mundlochschraube auch der Nadelbolzen schon eingesetzt sein soll, so überzeuge man sich ja von dessen Vorhandensein.

Nadelbolzen und Bolzenkapsel müssen ohne Schmutz, Mundlochschraube fest eingeschraubt sein.

Die Zündnadel des Nadelbolzens soll spitzig und unverbogen sein, er selbst in der Bolzenkapsel einen leichten Gang haben, wovon sich mittelst des Bolzenhebers die Ueberzeugung verschafft wird.

Vorstecker sollen gerade und glatt sein, sich bis an ihren Kopf leicht in das Vorsteckerloch schieben lassen, weshalb dieses frei von Rost, Staub oder Schmutz sein muß. Der Kaliberbezeichnungsreif wird beachtet, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Zündschrauben müssen ihre Zündhütchen gut eingenietet haben, weil sonst beim Abfeuern durch den heftigen Stoß auf das Geschoß ein Herausfallen des Zündhütchens auf die Zündnadel und in Folge dessen ein Explodiren der Granate im Rohre stattfinden kann. Die Zinnfolie darf keine Auftreibungen oder Grünspanansätze zeigen, weil dann der Satz durch Feuchtigkeit gelitten hat und leicht versagen kann; derartige Zündschrauben müssen umgetauscht werden.

2) Büchsen-Kartätschen.

Müssen sich mit großer Leichtigkeit laden lassen, es darf deshalb die Löthnath nicht aufgesprungen sein und darf die Büchse keine größeren Ausbeugungen haben.

3) Patronen.

Jedesmal die feste Verpackungsweise nachsehen insbesondere daß sich dieselben nicht aneinander reiben. Lose Patronen werden nachgebunden, bei ungleichen das Nachwiegen veranlaßt. Patronen für Kolbenverschlußgeschütze müssen in die Mitte der Preßspahnböden geleimt sein und senkrecht stehen. Greifen sich

Patronen hart an, ist das Säckchen schwarz, so wird der Bund gelöst und der Zustand des Pulvers untersucht, worauf je nach Befund nach Kapitel I 4. d verfahren wird.

4) Preßspahnböden.

Der Rand soll ganz, scharf, nicht verbogen, die Böden fest und ohne Eindrücke sein. Sie sind sorgfältig zu verpacken und vor Feuchtigkeit zu schützen. Einige werden im Ladungsraume probirt.

5) Reibzündröhrchen.

Sie sind zu 10 Stück in einem Paquet und zu 4 und 7 Paquete in einem Etaminsäckchen verpackt, sind vor Reibung und Feuchtigkeit zu wahren. Einzelne werden behufs leichten Einsetzens im Zündloch probirt und müssen bis zum Querdraht hineinreichen, bei Anständen wird der Austausch veranlaßt.

2) Bedienen des Geschützes.

In Folgendem werden die einzelnen Verrichtungen der Bedienung und auf was dieselbe hiebei besonders zu sehen hat, angegeben.

a. Oeffnen, Reinigen und Schließen der Verschlüsse. Verschluß C/1866.

Zum Oeffnen wird die Kurbel links herumgedreht, bis die Abflachung der Kurbelscheibe anstandslos am Grenzstück vorbeigeht; ein ungeschicktes Herausziehen der Keile kann eine Beschädigung der Grenzschraube oder der Führungsnuthe des Hinterkeiles zur Folge haben.

Das Reinigen geschieht durch Abwischen des Kupferringes und der Stahlplatte nach jedem Schuße, wobei ersterer angefeuchtet wird. Die volle Reinigung nach dem Schießen, wobei der Verschluß zerlegt wird, ist im Kapitel IX besonders angegeben.

Beim Schließen darf die Kurbel erst dann nach rechts gedreht werden, wenn die Abflachung der Kurbelscheibe unter dem Grenzstück steht, da diese sonst durch Anstoßen Grate 2c. erhält, wodurch Hemmungen entstehen können. Es ist noch ganz besonders auf die Stellung der Kurbelarme, wie im Kapitel II c angegeben, zu achten.

Verschluß C./1870. Zum Oeffnen wird die Sperrklinke aus den Zähnen des Kurbelscheibenrades gehoben, dann die Kurbel so weit nach links gedreht, bis der rechte Kurbel-

arm abwärts steht. Es können jetzt die Keile soweit herausgezogen werden, als es die in die Nuthe des Hinterkeils greifende Ziehklinke zuläßt, nun passen auch die Ladelöcher beider Keile und der Ladungsraum genau aufeinander, so daß geladen werden kann.

Das Uebrige wie beim Verschluß C/1866 angegeben.

Kolbenverschluß. Zum Oeffnen wird die Kurbel $1/4$ nach links gedreht, der Quercylinder heraus und der Verschlußkolben zurückgezogen. Um das Aufschlagen der Verschlußthüre und dadurch das Klemmen des Kolbens zu vermeiden, wird letzterer gegen die rechte Seite der Thüre gedrückt. Erst wenn der Kopf ganz in die Thüre gezogen ist, wird diese geöffnet.

Beim Schließen ist der Verschlußkolben nur vorsichtig und gleichmässig keinenfalls stoßweise vorzuschieben, weil sonst der Preßspahnboden zu weit vorkommt, wodurch beim Abfeuern ein Durchschlagen der Gase und in Folge dessen Stauchungen am Verschlußkolben oder eine Verbiegung des Quercylinders erfolgen kann.

Das Weitere wie bei den vorher angegebenen Verschlüssen.

b. Das Auswischen der Seele.

Bezweckt die Reinigung des Ladungsraumes und des gezogenen Theiles; der Wischer wird ganz durchgeschoben, damit der Schmutz aus dem Rohre kommt. Es ist hiebei die Wischerstange in Richtung der Seelenachse zu halten.

Nach je 5 Schuß soll der Wischer in Wasser getaucht, dann gut ausgeklopft und dadurch beim Wischen der Seele die harten Pulverkrusten aus den Zügen entfernt werden.

c. Das Laden.

Einsetzen des Vorsteckers und der Zündschraube besorgt der Geschützführer; sobald dieß geschehen, wird der Daumen der linken Hand auf den Vorsteckerkopf gedrückt, um das Herausfallen zu hindern.

Beim Ansetzen wird die Granate mit dem Vorsteckerkopfe nach aufwärts in den Ladungsraume gebracht. Von großer Wichtigkeit ist das gleichmäßige Ansetzen, damit der Bleimantel immer gleichmäßig stark in die Züge eingedrückt wird, wodurch der Raum für die Patrone jedesmal möglichst die gleiche Größe erhält. Da die Geschoßachse stets in der

Richtung der Seelenachse liegen soll, so ist die Wischerstange beim Ansetzen genau in derselben und gleichmäßig zu führen.

Bei großen Elevationen wird das Rohr während des Ladens horizontal gestellt, und statt des Auf- und Niederkurbelns der Richtschraube, ein Richthebel quer untergelegt.

Die *Patrone* wird mit dem Bunde voraus eingesetzt und dann mit der Raumnadel aufgestochen, damit der Feuerstrahl des abgezogenen Reibzündröhrchens auf loses Pulver trifft, und die Entzündung mit Sicherheit erfolgt.

Bei *Keilverschlüssen* darf die Patrone nicht im Geringsten in's Querloch zurückreichen, weil sonst der hereinreichende Theil durch das Hineinschieben der Keile abgeschnitten würde.

Beim *Kolbenverschluß* muß die Patrone mit der Hand bis vor das Querloch gebracht und hier der Preßspahnboden senkrecht zur Seelenachse gestellt werden; durch ruhiges Vorschieben des Verschlußkolbens wird der Preßspahnboden dicht vor dem Kolbenkopfe zu stehen kommen.

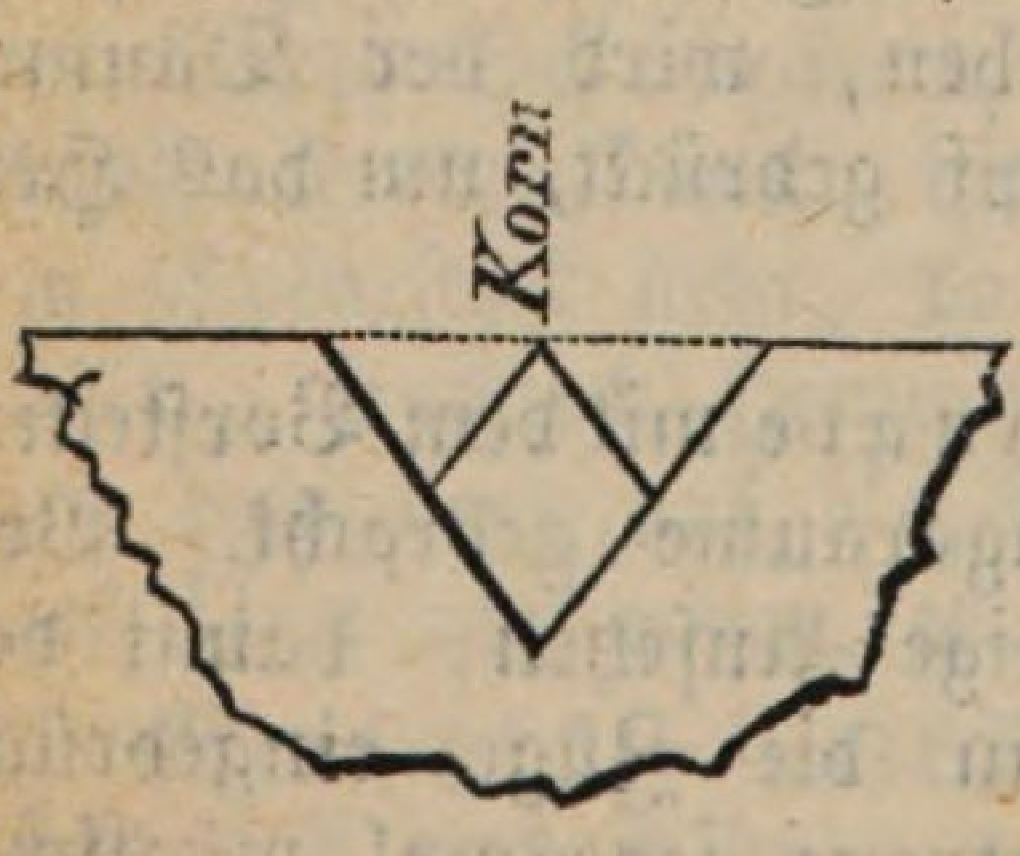
Ist der Verschlußkolben stoßweise eingeführt worden, so kann leicht der Preßspahnboden mit der Patrone so weit vorgeschnellt werden, daß der Feuerstrahl statt auf die Patrone hinter dem Preßspahnboden trifft. Fühlt man daher beim Aufstechen die Patrone nicht, so muß der Verschluß geöffnet und nachgesehen werden.

d. Das Richten.

Es theilt sich in die Seiten- und in die Höhenrichtung.

Die Richtung wird gewöhnlich mit dem Aufsatz gegeben, weil dies das Einfachste und Schnellste ist; nur wenn derselbe nicht ausreicht, benützt man den Libellenquadrant zur Höhenrichtung, nachdem vorher mit dem Aufsatz die Seitenrichtung gegeben wurde.

Bei der Seitenrichtung ist stets auf die jeweils nöthige *Seitenverschiebung* zu achten, weil man sonst rechts vom Zielpunkt vorbeischießt.



Beim Richten muß folgendes beachtet werden:

Es muß unter allen Umständen stets der befohlene Aufsatz genommen werden, und hiebei der Visirschieber genau mit dem treffenden

Theilstrich abschneiden. Das Korn muß wie vorstehend ersichtlich immer mit dem Visirrücken abschneiden und genau in der Mitte des Visireinschnittes stehen.

Es muß das Ziel stets an demselben Punkt anvisirt werden, ob getroffen wurde oder nicht.

Der Libellen-Quadrant.

Bei Benützung desselben stellt man zuerst die Pfeilspitze auf die ganzen oder halben Grade ein, sollen z. B. $8^{13}/_{16}$ Grad genommen werden, so stellt man die Pfeilspitze auf $8^1/_2$ Grad und rückt noch so weit vor, bis der fünfte Theilstrich des Nonius auf den zunächst befindlichen Theilstrich der Gradeintheilung einspielt. Stellt dann den Quadranten auf seine Ebene mit der offenen Seite nach links, schraubt die Richtmaschine so lange auf und nieder, bis die Blase ungefähr in der Mitte einspielt. Kleine Abweichungen sind dabei erlaubt, da eine solche um 1 Strich nur ganz geringe Differenzen erzeugt.

Vorher muß die Seitenrichtung mit dem Aufsatze gegeben werden.

Um eine Depression, das ist eine Senkung des Rohres nach vorn zu erhalten, stellt man den Quadranten mit der offenen Seite nach rechts und verfährt wie oben.

Aufsuchen des Terrainwinkels.

Bei allen Angaben in der Schußtafel, ist für die Höhenrichtung der Treffpunkt in gleicher Höhe mit der Geschützmündung angenommen. In Wirklichkeit wird derselbe meistens entweder höher oder tiefer liegen. Der Winkel nun, welchen die Wagrechte mit der Linie von der Geschützmündung bis zum wirklichen Treffpunkt bildet, heißt der Terrainwinkel.

Benützt man zum Richten den Quadranten, so wird bei höher liegendem Ziel der Terrainwinkel zur Schießtafelelevation hinzu gezählt, bei tiefer gelegenen aber abgezogen.

Beim Messen des Terrainwinkels richtet man über Metall nach dem beabsichtigten Treffpunkte, wodurch das Rohr entweder Elevation oder Depression bekommt. Im ersten Fall stellt man den Quadranten mit der offenen Seite nach links, im anderen nach rechts, schiebt die Libelle so lange auf und ab bis die Luftblase in der Mitte der Eintheilung steht, zieht die Schraube an und liest ab.

Richten nach beweglichen Zielen: Bei anmarschirenden Truppen wird nach der Spitze der Colonne oder einem Punkte vor derselben gerichtet. Bei seitlich Marschirenden muß bei größeren Entfernungen ebenso gerichtet werden. Bewegen sich Truppen vom Geschütze weg, so wird der Aufsatz entsprechend erhöht.

e. Abfeuern.

Das Reibzündröhrchen muß mit seinem Querdraht auf dem Zündlochstollen aufsitzen, die Reiberschleife gegen den Abziehenden zu umgebogen, der Hacken der Abziehschnur ganz in die Schleife gezogen sein und aufwärts stehen.

Die Abziehschnur wagrecht und stark angespannt gehalten, der bewegliche Griff 2 Handbreit von der Schleife abstehen.

Auf „Feuer" wird der Griff ohne in der Anspannung der Schnur nachzulassen oder an dieser zu rucken, rasch gegen die Schleife gezogen.

Ist der Reiber herausgerissen, ohne Abbrennen des Reibzündröhrchens, so kommt dieses heraus und wird ein anderes eingesetzt; ist aber dasselbe abgebrannt, ohne die Ladung zu entzünden, so wird es mit dem Säbel herausgehoben und die Patrone nochmals mit der Raumnadel aufgestochen.

Abgebrochene Röhrchen werden mit dem Durchschlag in den Ladungsraum gedrückt oder mit der Reibahle herausgehoben.

f) Entladen.

Das Rohr wird horizontal gestellt, die Patrone mit der Hand herausgenommen, der Quercylinder ganz, die Keile bis auf 1 Zoll = 26 mm. wieder hineingeschoben, das Geschoß mittelst des Entladers nach rückwärts geschoben, sobald es am Quercylinder beziehungsweise Vorderkeil ansteht, werden diese herausgezogen, das Geschoß vollends zurückgeschoben bis es sich mit der Hand ergreifen läßt, durch den Kanonier herausgenommen, die Spitze sogleich aufwärts gehalten, der Daumen auf den Vorstecker gedrückt, die Zündschraube ausgeschraubt.

g) Absichtliches Verderben.

Sämmtliche Verschlußtheile und der Ladzeug werden abgenommen.

IX. Schießen und Werfen.

1) Der Granatschuß.

a) Flugbahn bis zum ersten Aufschlage.

Entzündet man in einem geladenen Geschütze die Pulverladung, so werden unter Feuererscheinung plötzlich eine Menge Gase entwickelt, welche bestrebt sind, sogleich einen sehr viel größeren Raum einzunehmen, als der Ladungsraum des Rohres beträgt.

Dieses Bestreben der Gase findet nach allen Seiten des Rohres gleichmäßig statt; man heißt es die Kraft des entzündeten Pulvers.

Da unter gewöhnlichen Umständen das Geschoß den geringsten Widerstand leistet, so wird es durch den Stoß der Pulverkraft nach vorwärts getrieben; dabei schneiden die Felder in den Bleimantel ein und drücken das Blei seitlich in die Züge, wodurch das Geschoß gezwungen wird, den Windungen der Züge zu folgen. Es nimmt dadurch eine Drehung um seine Längenachse an.

Verläßt das Geschoß das Rohr, so behält es die Richtung, welche die Seele ihm gegeben, und die Drehung, welche es durch die Züge erhalten hat, bei, und gelangt in einer nach rechts abweichenden gekrümmten Linie ans Ziel.

Der Weg, den das Geschoß in der Luft bis zum Ziele durchfliegt, heißt seine Bahn oder Flugbahn. Berührt das Geschoß das Ziel oder den Erdboden, so sagt man, es macht einen Aufschlag.

Ist das Ziel hinter einer Deckung, so heißt es verdeckt, ist keine vorhanden, freistehend.

Wird über 2500 Schritte = 1875 m. mit ganzer, oder auf geringere Entfernung mit schwächerer Ladung gefeuert, so nennt man dasselbe Werfen.

Die Anziehungskraft der Erde bewirkt, daß die Flugbahn eine gekrümmte Linie ist; deshalb gibt es eine Stelle in derselben, welche am höchsten ist, und die der höchste Punkt oder Scheitelpunkt heißt. Der Theil der Flugbahn von der Mündung bis zum höchsten Punkte heißt aufsteigender Ast, während derjenige von diesem Punkte bis zum Aufschlag der niedersteigende Ast heißt.

Die Geschwindigkeit, mit welcher das Geschoß das Rohr verläßt, heißt die Anfangsgeschwindigkeit, sie wird

größer, wenn die Pulverladung größer wird. Diese Geschwindigkeit behält aber das Geschoß während seines Fluges nicht bei, sondern es wird langsamer, da es fortwährend den Widerstand der Luft überwinden muß. Es kommt daher am Ziele mit einer geringeren Geschwindigkeit, als die beim Verlassen der Seele war, an; man nennt jene Geschwindigkeit die Endgeschwindigkeit.

Der Winkel, unter dem das Geschoß gegen den Erdboden aufschlägt, heißt der Einfallwinkel.

Der Winkel, unter dem das Geschoß das Rohr verläßt, heißt der Abgangswinkel, derselbe ist dem Richtungswinkel gleich.

b) Verhalten beim Aufschlage.

Beim ersten Aufschlage bleiben im weichen oder unebenen Boden die Geschosse leicht stecken, bei hartem ebenem Boden prellen sie ab. Unmittelbar nach dem Einschlagen oder Aufschlagen der Granate zerspringt dieselbe, im Falle sie scharf laborirt ist.

Es wird nämlich kurz, nachdem das Geschoß das Rohr verlassen hat, durch die Rotation der Vorstecker aus seinem Loch geschleudert; berührt die Geschoßspitze nun irgend einen festen Gegenstand, so bewegt sich der Nadelbolzen nach vorwärts, seine Zündnadel sticht in den Satz des Zündhütchens, dieser entzündet sich, der Feuerstrahl schlägt durch den Zündkanal, verbrennt das Leinwandplättchen und entzündet die Sprengladung; hiedurch krepirt das Geschoß, d. h. es wird zersprengt und die einzelnen Stücke werden fortgeschleudert.

Krepirt das Geschoß nicht oder ist es ein blind laborirtes, so macht das Geschoß noch mehrere ganz unregelmäßige Sprünge, die immer kleiner werden, und bleibt endlich liegen.

Ein scharf laborirtes Geschoß kann nicht krepiren:

1) Wenn sich der Nadelbolzen klemmt,

2) wenn die Zündnadel stumpf oder verbogen ist,

3) wenn der Zündsatz verdorben ist,

4) wenn der Vorstecker nicht herausfliegt,

5) wenn Mundloch oder Zündschraube so lose eingeschraubt sind, daß sie während dem Fluge herausfallen,

6) wenn der Aufschlag in so weichem Boden geschieht, daß durch das Vorsteckerloch Schmutz nach innen dringt und den Nadelbolzen nicht vor läßt.

7) Wenn durch den Aufschlag die Zündschraube oder die Mundlochschraube so schief gedrückt wird, daß die Zündnadel des vorliegenden Nadelbolzens neben die Zinnfolie, sohin auf das kupferne Zündhütchen trifft.

Ein Springen des Geschosses im Rohre kann eintreten bei schadhaftem Eisenkerne, bei Nachlässigkeit in Behandlung der Zündvorrichtung, bei losem Satz im Zündhütchen, wenn der Vorstecker gar nicht oder nur theilweise in das Vorsteckerloch gesteckt wurde, bei starker Verbleiung und Verschmutzung.

Bringt man den Vorstecker nicht bis an den Kopf in sein Loch, so muß das Geschoß erst untersucht, und darf keinenfalls geladen werden. Es wird sich dann meistens eine Verschmutzung der treffenden Theile zeigen.

c) Flugbahn der Sprengstücke.

Von dem Punkte, wo das Geschoß springt, gehen die Sprengstücke nach vorn und seitwärts; es entsteht ein Trichter, welcher die Ausbreitung der Sprengstücke bildet; er heißt Streuungskegel.

2) Die Trefffähigkeit der Geschütze.

Da gleiche Geschosse mit gleichen Ladungen aus demselben Geschütze nie ein und denselben, sondern stets verschiedene Aufschläge machen, so wird man nie mit Sicherheit schießen, sondern man wird nur mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit ein Ziel treffen.

Die Linie vom Geschütz bis zum Ziel heißt die Schuß-Linie.

Die Entfernung vom Aufschlag bis zum Ziel heißt die Längenabweichung.

Die senkrechte Entfernung vom Aufschlage bis zur Schußlinie heißt Seitenabweichung, die Entfernung vom Geschütz bis zu dem Punkte der Schußlinie, der dem Aufschlag gegenüber liegt, heißt Schußweite.

Bei Scheiben oder stehenden Zielen nennt man die Entfernung des Einschlagpunktes vom Zielpunkt Höhenabweichung, die nach rechts oder links liegende Seitenabweichung.

Je kleiner bei stehenden Zielen die Höhen- oder beim Boden-Zielen die Längen- und bei beiden die Seitenabweich-

ungen sind, um so mehr hat in diesem Fall das Geschütz Trefffähigkeit gezeigt.

Auf die Trefffähigkeit haben Einfluß und ist daher zu achten:

1) Bei der Ladung: daß das Pulver von guter Beschaffenheit ist, die Patronen gleiches Gewicht und gleiche Form haben.

2) Bei den Geschossen: daß gleiche Kaliberklassen geladen werden, der Bleimantel unversehrt bleibt.

3) Bei der Bedienung: daß beide Räder gleich hoch stehen, weil das Geschoß nach der Seite des tiefer stehenden Rades abweicht; die Funktionen des Ladens, Richtens gleichmäßig und genau vorgenommen werden, immer derselbe Punkt anvisirt wird.

4) Beim Geschütz: daß die Züge und Felder nicht verletzt, und immer rein erhalten werden, beim Schießen die Verschmutzung nicht zunimmt, daher rechtzeitiges Wischen, weil sonst Geschoße zerdrückt werden können.

Von weiterem Einflusse sind:

Das Schätzen der Entfernung, die Beobachtung des Schusses, Stärke und Richtung des Luftwiderstandes, Nebel und Feuchtigkeit, Temperatur. Der Boden in der Nähe des Aufschlages, die Größe und Beschaffenheit des Zieles.

3) Wirkung des Geschosses auf das Ziel.

Die Kraft des Stoßes, mit der das Geschoß ein Ziel trifft, heißt Perkussionskraft; man mißt sie nach der Tiefe, bis zu welcher ein Geschoß in das Ziel eindringt, und nach Widerstandsfähigkeit des Zieles.

Springt ein Geschoß beim Aufschlage, so äußert die Perkussionskraft der Sprengstücke ihre Wirkung; krepirt ein eingedrungenes Geschoß in einen festen Körper, so wird derselbe dadurch erschüttert und gelockert.

4) Wirkung des Schußes auf das eigene Geschütz.

Die Patrone wird beim Abziehen des Reibzündröhrchens im Rohre entzündet, es entwickeln sich hiebei Pulvergase, welche einen viel größeren Raum einzunehmen bestrebt sind, als im Ladungsraum vorhanden ist, sie drücken nun mit ungeheurer Kraft nach allen Seiten im Rohr. Diese Kraft wird hauptsächlich bemerkbar nach vorn und hinten, nach vorn durch

Hinausschleudern des Geschosses, nach hinten durch den Rückstoß. Der Rückstoß wird sichtbar durch den Rücklauf der Laffete und das Bucken des Rohres.

Bei jedem Schusse setzt sich etwas Pulverschleim in der Seele an, welcher bei heißem Wetter leicht zu einer Kruste verhärtet; derselbe muß durch nasses Wischen weich erhalten und entfernt werden.

In die Fuge setzt sich noch überdieß Blei an, und zwar um so mehr, je härter die Pulverkruste ist.

Es muß daher auch bei Zunahme von Bleiansatz die Seele mit dem Entbleier entbleit werden.

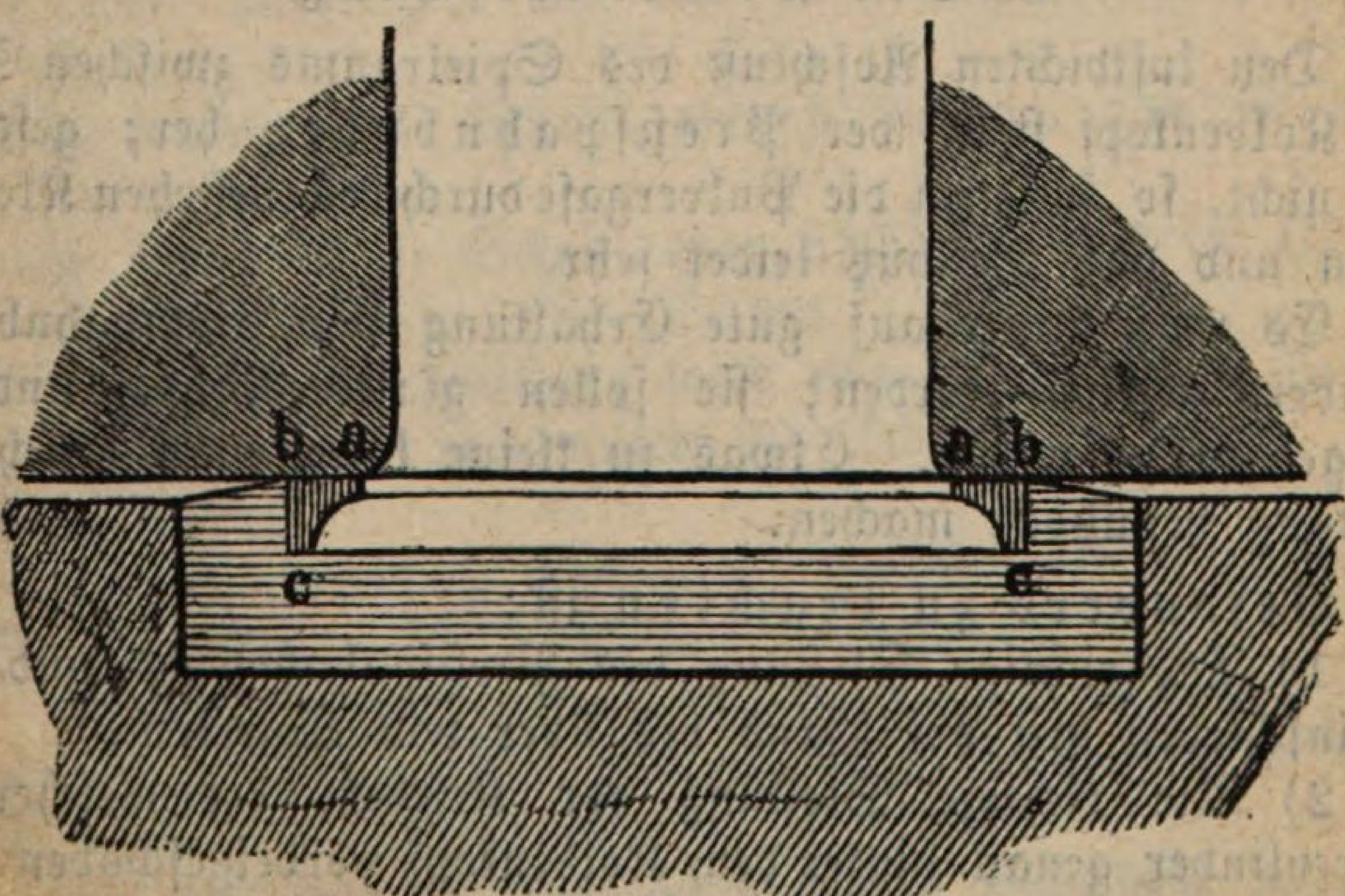
Durch die Flamme der entzündeten Pulverladung erhält das Zündloch Ausbrennungen, wodurch es zackig wird; diese Ausbrennungen setzen sich bei langem Schießen von unten nach dem oberen Rand des Zündloches fort. Sind sie zu bedeutend geworden, so wird ein neuer Zündlochstollen eingesetzt und in diesen ein Zündloch gebohrt.

5) Verhalten und Behandlung des Verschlusses beim Schießen.

a. Der Keilverschluß.

Die Dichtung des Verschlusses beruht auf dem vollständig genauen Anschlusse der vorderen Fläche des Kupferringes an die vordere Fläche des Querloches.

Es stoßen die Pulvergase gegen die Fläche cc der Stahl-



platte, treten unter die schräge Fläche des Kupferringes und drücken von hinten nach vorn die Fläche ab desselben fest gegen die Kante des Ladungsraumes und bc gegen die Wand der Stahlplatte.

Bei ungenügender Dichtung erhält die Stahlplatte, der Kupferring, die Mündungskante, die vordere Querlochfläche, Ausbrennungen.

Richtige Stellung des Verschlusses, Reinhaltung der Theile, rechtzeitiger Wechsel sichern die gute Dichtung.

Das Klemmen besteht darin, daß sich die Kurbel nicht drehen oder der Verschluß sich nicht herausziehen läßt.

Die Beweglichkeit der Kurbel wird durch Klopfen mit dem Setzer auf den treffenden Arm bewirkt; zum Heraustreiben der Keile wird auf der rechten Seite des Hinterkeils ein Holzstückchen aufgesetzt und geklopft, bis die Keile nach links gehen.

Klemmungen entstehen durch:

1) Unterlassenes Anziehen der Kurbel,

2) Verkehrtes Einsetzen des Kupferringes.

Werden beide Fehler gleichzeitig gemacht, so ist ein Herauswerfen des Verschlusses möglich, daher die Bedienung sehr gefährdet.

3) Schmutz,

4) Bildung eines Grates an der Kurbelscheibe in Folge unachtsamer Handhabung.

b. Der Kolbenverschluß.

Den luftdichten Abschluß des Spielraums zwischen Seele und Kolbenkopf stellt der Preßspahnboden her; geschieht dieß nicht, so schlagen die Pulvergase durch, es entstehen Klemmungen und das Geschütz leidet sehr.

Es muß daher auf gute Erhaltung der Preßspahnböden besonders gesehen werden; sie sollen glatte Ränder und die richtige Größe haben. Etwas zu kleine kann man durch Befeuchtung benützbar machen.

Besonders zu beachten ist:

1) Die richtige Stellung des Preßspahnbodens und das Hereinschieben mit der Hand bis über das Querloch.

2) Die richtige Stellung der Kurbel, bei welcher der Quercylinder genau hinter dem Kolbenkopf vorbeigeschoben werden kann.

Sind diese Punkte beachtet, so wird ein Klemmen selten vorkommen. Ist es doch geschehen, so beseitigt man:

1) Ein Klemmen des Quercylinders durch Stoßen gegen sein linkes Ende, oder, indem man ein Stück Holz daselbst aufsetzt und mit einer Axt ꝛc. mehreremale darauf schlägt. Ein verbogener Quercylinder wird umgetauscht; Verschluß und Ladungsraum gereinigt.

2) Ein Klemmen des Verschlußkolbens durch Rechtsschrauben der Kurbel bei Einlegung der Raumnadel zwischen Kurbelscheibe und Verschlußthüre oder durch Zurückstoßen desselben mit dem Wischer von der Mündung aus.

Die Ursachen derartiger Klemmungen sind:

a) Vorbeischlagen der Pulvergase, dann alle Theile gut reinigen.
b) Stauchungen im Kolbenhalse werden durch Befeilen leicht beseitigt, können jedoch bei Außerachtlassung den Verschlußkolben unbrauchbar machen.
c) Durch ungeschicktes Handhaben, z. B. verkehrtes Einsetzen des Kolbens, zu frühes Oeffnen der Verschlußthüre, Abwärtsdrücken derselben ꝛc.

6) Der Gebrauch des Granatschusses.

a) Der direkte oder Bogenschuß.

Die Ladung ist beim 8 cm. 500 gr., beim 9 cm. 620 gr.

Die Elevation wird mit dem Aufsatz, und wenn dieser nicht mehr ausreicht, mit dem Libellenquadranten gegeben, das ist

beim 8 cm. 4000 Schritt oder 3000 m., das ist 7 Zoll = 18 cm.

beim 9 cm. 3300 Schritt oder 2475 m., das ist $10^3/_4$ und $11^3/_4$ Zoll = 28 — 30 cm.

Die Seitenverschiebung wird nur für bestimmte Zielpunkte oder bei Truppen von unter 20 Schritt = 15 m. Frontbreite gegeben.

Der Granatschuß wird gegen geschlossene Truppen bis zu 2500 Schritt = 1875 m. angewendet.

Gegen andere Ziele wie Häuser, Ortschaften, Lager größerer Truppenmassen ꝛc. auf alle Entfernungen bis zu 5000 Schritt = 3750 m.

Bei unbekannter Entfernung ist es das Beste, dieselbe zu

kurz anzunehmen und sich von 100 zu 100 Metern an das Ziel heranzuschießen.

b) Der indirecte Schuß oder hoher Bogenwurf.

Die Ladungen sind die in den kombinirten Schußpatronen enthaltenen und werden
beim 8 cm. von 600—2500 Schritt = 450—1875 m.,
„ 9 cm. „ 500—3000 „ = 375—2250 m.,
bei größerer Entfernung die ganze Ladung genommen.

Der hohe Bogenwurf wird gegen verdeckte Ziele, besonders gegen dahinter aufgestellte Truppen angewendet.

Die Höhe der Deckung und die Entfernung des Zieles hinter derselben bedingt den Winkel, unter welchem das Geschoß hinter die Deckung einschlagen muß.

7) Der Brandgranatschuß.

Derselbe soll brennbare Ziele wie Gebäude, Magazine ꝛc. in Brand setzen.

Die Brandgranaten entzünden sich beim Aufschlag und sollen im Ziele stecken bleiben und so die Entzündung derselben bewirken.

Entfernung, Aufsatz wie bei 6) a.

8) Der Büchsenkartätschschuß.

Derselbe geschieht mit der größten Ladung, er dient blos zur Vertheidigung, wird vom 600. bis 100. Schritte = 450 bis 75 m. angewendet.

Die Kartätschbüchse wird schon im Rohre zerrissen, die Kartätschkugeln breiten sich von der Mündung trichterförmig aus. Diesen Kegel, in welchem die Kugeln auseinanderfliegen, nennt man Streuungskegel.

Der Aufsatz wird in ganzen und $^1/_4$ Zollen = 3 cm. 0,75 gegeben, bei 100 und 200 Schritt 75—175 m. blos über Metall gerichtet; Seitenverschiebung ist unnöthig.

Die Wirkung hängt vom Boden ab.

Der günstigste ist fester, ebener, ungünstig ist weicher, unebener Boden, Ackerfeld, angebautes Land. Bei ungünstigem Boden wird um die Hälfte mehr Aufsatz gegeben, als beim günstigen.

Das Vorbringen des Geschützes und das Wischen fällt beim Kartätschschießen aus.

9) Behandlung des Geschützes nach dem Schießen.

Es wird bei geschlossenem Verschluß und zugehaltenem Zündloch so lange wiederholt Wasser bei der Mündung eingegossen, mit dem Wischer ausgerieben, bis dasselbe beim Herauslassen ziemlich hell ist. Hierauf wird der Verschluß herausgenommen, zerlegt, gewaschen, wenn nöthig geputzt, wozu jedoch nur Kohlenstaub genommen werden darf. — Der Ladungsraum und das Querloch sind nun ebenfalls gründlich mit Wasser zu reinigen.

Ist dieß geschehen, so wird Rohr und Verschlußtheile mit den Haardecklappen getrocknet, und zuletzt mit Leinenlappen eingerieben und mit Belmontylöl zum Schutz gegen Rost mäßig eingefettet. Der Verschluß zusammengelegt und in's Rohr gebracht.

Das Zusammenlegen der Verschlüsse geschieht auf nachfolgende Weise.

a. Keilverschluß C/1866.

Der Hinterkeil wird auf eine ebene Fläche (am beßten Trittbrett der Protze) auf Haardecklappen gelegt, so daß die Spindel überragt, die Kurbel unter Beachtung der Marken angesteckt, einige Gänge aufgeschraubt, bis die Abflachung des Kurbelhalses senkrecht steht. Der Vorderkeil mit Rücksicht auf die Markenstellung aufgelegt, die Kurbel ganz aufgeschraubt, Stahlplatte und Kupferring, ersteres auf die Marke, letzterer mit der Abschrägung gegen den Boden der Stahlplatte eingesetzt.

Zum Einbringen des Verschlusses ins Querloch nimmt die rechte Hand die Kurbel, die linke hält die untere Fläche des Keiles, wobei der Daumen das Herausfallen der Stahlplatte und des Ringes hindert.

b. Keilverschluß C/1870.

Der Vorderkeil wird mit der Stahlplatte nach unten auf eine ebene Fläche gelegt, so daß das Lager für die Spindel nach oben und dem Zusammensetzer zugekehrt ist. Die Spindel wird in das Muttergewinde des Hinterkeils einige Gänge hineingeschraubt unter Rücksicht auf die Markenstellung. Jetzt legt man den mit der Spindel verbundenen Hinterkeil so auf den Vorderkeil, daß die Nuthe für die Ziehklinke nach oben, und die Spindel in das Lager des Vorderkeils zu liegen kommt.

Die Kurbelscheibe wird so aufgeschoben, daß der Ausschnitt für den am Schafte der Spindel angebrachten Ansatz auf diesen trifft, die Kurbel aufgeschraubt, der Splint vorgesteckt. Beim Einsetzen des Verschlußes ins Querloch muß die Ziehklinke zurückgezogen werden.

c. Kolbenverschluß.

Der Verschlußkolben wird auf den Kolbenkopf gestellt, die Thüre von oben über den Verschlußkolben herabgeschoben, dann durch den Charnierbolzen mit dem Charnierstück am Rohr verbunden, die Thüre geschlossen, der Verschlußkolben soweit vorgeschoben, daß die vordere Fläche des Ausschnittes für den Quercylinder mit der vorderen Fläche des Querloches verglichen ist. Die Kurbel an die Federschließe vorgesteckt, der Quercylinder eingeschoben. Wird nun mit der Kurbel eine Viertelsdrehung gemacht, so muß der Verschluß fest geschlossen sein. Ist dieß noch nicht der Fall, werden Lederscheiben zwischen den Kurbelscheiben und der Verschlußthüre gesteckt.

Stets ist die gerade Stellung der Verschlußnummern zu beachten.

X. Handhabung der Geschütze und Fahrzeuge in besonderen Fällen.

Allgemeines.

Es soll vermieden werden einen beschlagenen Richthebel in die Mündung, den Landungsraum, das Keilloch zu stecken; wenn nöthig mit Haardecke umwickeln. Verschlußtheile dürfen nie zum Heben benützt werden. Visir und Korn nicht beschädigen. Keilverschlüsse abnehmen. Alle Theile so legen, daß sie nicht schmutzig werden. Niemand darf sprechen oder etwas anders thun, als ihm zugewiesen.

1) Wechseln eines Laffetenrades.

Bei abgeprotztem Geschütze die Richtschraube ganz herausgeschraubt, der kleine Kranz vorne angelegt, 2 Richthebel durchgesteckt und von 4 Mann erhoben, indeß 2 Mann das Rad abziehen und ein neues anstecken. 1 Mann hält das entgegengesetzte Rad.

2) Wechseln eines Hinterrades bei den andern Fahrzeugen.

1 Hebel unter die Nabe des zu wechselnden Rades, 4 Mann heben daran, während 2 Mann an den oberen Felgen des entgegengesetzten Rades ziehen. Ist gehoben worden, dann 2 Pferdestöcke als Stütze unter das hintere Ende des Tragbaumes.

3) Ablegen des Rohres.

Die Richtschraube eingeschraubt, die Räder gehemmt, der Pfanndeckel abgenommen, der kleine Kranz vorne, der große hinten angelegt, je 1 Richthebel durchgesteckt und gewürgt; dann je 4 Mann angestellt, erhoben und soweit rückwärts getragen, daß der vordere Hebel auf die Räder zu liegen kommt. Dann das Rad umgangen, so daß immer ein Mann auf jeder Seite den Hebel hält, worauf dasselbe vollends zurückgetragen und auf Unterlagen gelegt wird.

4) Auflegen des Rohres.

In umgekehrter Folge wie bei 3.

5) Verführen des Rohres unter der Protze.

Das Rohr liegt mit dem Zündloch nach oben, die Mündung gegen die Deichsel. Die Protze wird so übergefahren, daß der Protznagel über dem Zündloche steht, der kleine Kranz um das Bodenstück gelegt, seine Oesen durch den Schlepptauring geschoben und mittelst eines durchgesteckten Knebels gehalten, der größere Kranz hinter der Mündung angelegt, das Rohr mittelst eines untergesteckten Richthebelkreuzes erhoben, das Kreuz an den Deichselarmen mit einem Knebel befestigt.

Beim 8 cm wird das Rohr so gedreht, daß das Zündloch nach rechts sieht, dann ein Hebel in die Mündung gesteckt, um welchen der Kranz zweimal geschlungen wird. Das Ende des Hebels wird mit Bindstrang an der Deichsel befestigt.

Mündungskappen und Verschlußüberzug bleiben am Rohr.

6) Umgeworfene Laffeten.

Das Schlepptau wird innerhalb über die Nabe und entgegengesetzten Seite gegeben. 2 Mann ziehen am Schlepptau, 2 ergreifen den Protzstock, 2 die Felgen des unten liegenden Rades.

Wenn Zeit, so ist das Rohr von der Laffete zu trennen.

Wenn nicht möglich das Bodenstück an die Richtsohle binden. Zum Aufziehen kann auch die Bespannung benützt werden.

7) Abprotzen des Munitionswagens.

Rungriegel und Protzkette aushängen, 1 Hebel unter die vorderen Enden der Tragbäume stecken, erheben und entweder gleich aufprotzen oder je 1 Pferdepflock unter die Unterstützungskappen setzen.

8) Bewegung abgeprotzter 9 cm. Geschütze mit Zuggurten.

2 Mann auf jeder Seite erhalten Gurten, hängen sie von der linken Schulter zur rechten Hüfte; dann hängen 2 Mann diese Gurten in die Hakenscheiben und die andern 2 beim Vorwärtsgehen in die Avancir-, beim Zurückgehen in die Retirirhaken.

9) Ausbesserung eines Rades.

a) Wenn es stück- oder bocklos ist.

Es werden ein oder mehrere Felgenbänder angelegt, durch die Oeffnungen der Bänder doppelt genommene Fouragirstricke gezogen, um den vorderen Theil der Nabe gewickelt, befestigt, gereitelt, der Reitelstock an eine Speiche gebunden. Vor die Stricke an der Nabe Nägel eingeschlagen.

b) Eine Felge ist gesprungen, ein Radreif gebrochen.

Um die schadhafte Stelle ein weiches Felgenband gelegt, durch die Oeffnungen Stifte gesteckt und durch Umschlagen festgezogen.

c) Eine Speiche ist gespalten oder hat einen Querbruch.

Ein weiches Speichenband angelegt und mit einem Stifte, der durch die Oeffnung kommt und umgeschlagen wird, festgezogen.

d) An einer Speiche ist ein Stück gebrochen.

Neben die gebrochene Speiche kommt eine Nothspeiche und wird an die stehengebliebenen Theile festgebunden.

e) Das Rad ist diebellos.

Die der treffenden Stelle zunächst stehenden Speichen werden durch Bindstränge verbunden, gereitelt, der Reitelstock angebunden. Das Niedergleiten der Bindstränge wird durch vorgeschlagene Nägel gehindert.

10) Anlegen eines Schleppbaumes.

a) Bei Laffeten.

Auf die Laffetenwände wird ein Tragholz durch Kreuzbunde befestigt, über dasselbe und unter die Achsschenkel der Schleppbaum so gelegt, daß er am Achsschenkel ansteht und Geleise hält, dann am Tragholz mit einem Kreuzbunde, der auch um die Laffetenwand geht, befestigt, hierauf mit dem gleichen Bunde an dem Achsschenkel das Achsziehband umfassend.

b) An einem Munitionswagen.

Das Tragholz kommt über die 1 Tragbäume in der Höhe des Radschuhkettenbandes, sonst wie bei a.

c) An einer Protze.

Die Hinterräder werden an die Vorderachse, das eine Vorderrad an die Hinterachse gesteckt, hierauf der Schleppbaum angelegt.

11) Ausbesserung einer Deichsel.

a) Gespaltene Deichsel.

Sie werden mit einem Holz belegt, das mit beiden Enden den Spalt überragt und dieses wird der ganzen Länge mit Bindsträngen festgebunden.

b) Gebrochene Deichsel.

An alle 4 Seiten mit Schienen benagelt und diese mit Strängen umwunden.

Die Vorzugswaage wird nicht an die Deichsel gehängt, sondern es wird ein Vorzugsseil mit den Enden am Schlepptauring festgemacht, durch den Ring der Vorzugswage gezogen und mittelst eines Knebels vor dem Ausziehen aus dem Ringe gesichert. Der Knebel wird durch einen einfachen Feuerwerksknoten befestigt.

XI. Batteriebau.

1) Anfertigung der Materialien zur Bekleidung.

a) Reisig.

Es gibt Faschinenreisig von höchstens $1\frac{1}{2}$" = 40 mm. Stärke und 8—16' = 2,5—5 m. Länge, Schanz-

korbreisig von höchstens 1" = 26 mm. Stärke biegsam, nicht zu ästig, Wieden, sehr biegsam und astfrei, wovon die ½—¾" = 13—20 mm. starken und 5—6' = 1,5—1,8 m. langen Bindwieden, die 1" = 26 mm. starken und 7—9' = 2—2,8 m. langen Ankerwieden heißen und beide mit einer Schleife versehen werden.

b) Pfähle und Pflöcke.

Wiedenstöcke 7—8' = 2—2,5 m. lang, 4" = 104 mm. stark, unten zugespitzt, am oberen Ende 2 mal durchbohrt, dienen zum Drehen der Wieden.

Faschinenbankpfähle 6—7' = 1,8—2 m. lang, 3—4" = 78—100 mm. stark unten zugespitzt, zum Herstellen der Wurstbänke.

Schanzkorbpfähle zur Herstellung der Gerippe für die Körbe. 6', 4', 2½' = 1,9—1,25—0,78 m. lang und unten zugespitzt.

Faschinenpfähle, 2½—3' = 0,78—0,9 m. lang, degenklingenartig abgeflacht und unten zugespitzt, gehören zur Befestigung der Faschinen.

Ankerpflöcke 2½—3' = 0,78—0,9 m. lang unterm Kopf mit einem Einschnitt versehen, dienen zum Verankern.

Bettungspflöcke 3' = 0,9 m. lang, 4—5" = 100 bis 130 mm. im Gevierte, unten zugespitzt, gehören zur Befestigung der Bettung.

Absteckpflöcke 1—1½' = 0,3—0,45 m. lang, unten spitz, werden beim Abstecken zur Befestigung der angespannten Traçirleine gebraucht.

Rasenpflöcke 1' = 0,3 m. lang, spitz, dienen zum Nageln der Rasenstücke.

c) Bekleidungsgegenstände.

Faschinen sind 16—20' = 5—6 m. lange, 1' = 0,3 m. starke, durch Wieden oder Drahtbänder zusammengehaltene Reisigbündel, sie werden auf einer Faschinenbank (d. i. eine Reihe kreuzweis eingeschlagener und 3½ = 1,1 m. von einander entfernter Hölzer) angefertigt, indem das Reisig von beiden Enden mit dem dünnen Theil einwärts, mit dem dicken ½' = 156 mm. über den Lehrpflock herausreichend eingelegt wird, wobei die dicken Stämme in die Mitte, die dünnen auswärts kommen, Krummes eingehauen wird. Ist dieß ge-

schehen, so wird von Fuß zu Fuß auf 1′ = 0,3 m. Dicke gewürgt und ein Wieden- oder Drahtband, welche alle überall gleichweit auseinander stehen sollen, angelegt. An den Enden kommen $^1/_2$′ = 156 mm. davon entfernt 2 Bänder. Eine gute Faschine soll gleich stark und gerade sein, die Schlösser in einer geraden Linie haben, senkrecht abgesägt und geputzt sein.

Schanzkörbe sind aus Schanzkorbreisig und Gerippen von Pfählen gefertigt, die Pfahlspitzen sollen das Flechtwerk um 6—8″ = 156—200 mm. überragen. Zur Anfertigung legt man das Lehrbrett auf einen ebenen Platz, schlägt die Pfähle $^1/_2$′ = 0,3 m. tief innerhalb der Ausschnitte ein, schiebt das Brett an das Ende der Pfähle hinauf, befestigt es mit Bindsträngen.

Zum Flechten legt man 1 starken oder 2—4 schwächere Zweige mit den Stammenden an die innere Seite eines Pfahles und führt sie unter Drehen an der äußeren Seite des rechtsgelegenen Pfahles dann um die innere des dritten vorbei. Würde das freie Zopfende nicht mehr über drei weitere Pfähle reichen, so wird neu eingelegt und weiter gedreht und geflochten, dabei die Enden immer einwärts gebracht. Beim letzten Drittel des Flechtwerks kommt das Lehrbrett weg.

Der zweite Arbeiter hält beim Einlegen die Stammenden fest, drückt das geflochtene Reisig nieder, treibt die stärkeren Zweige mit dem Handschlägel zum besseren Anlegen an die Pfähle an.

An der übersprungenen Pfahllücke wird oben und unten ein 6″ = 156 mm. breites Band angelegt.

Der Korb wird geputzt, herausgehoben mit den Spitzen aufwärts gestellt. Er muß gerade und von dichtem Flechtwerk sein.

Hurden sind geflochtene Wände von 4—6′ = 1,2 bis 1,9 m. Höhe 6′ = 1,9 m. Länge, zu deren Anfertigung werden die Pfähle in gerader Linie mit 1′ = 0,3 m. Abstand geschlagen und diese an ihren oberen Enden durch eine Lehrstange verbunden.

Das Flechten ist das gleiche wie bei Schanzkörben, nur werden die Reiser um die Eckpfähle herumgeführt und sobald eine 4 Zoll = 100 mm. hohe Schicht hergestellt ist, wird dieselbe ans obere Ende der Pfähle geschoben und von vorne angefangen.

2) Herstellung der Bekleidungen.

Hier wird blos erwähnt, auf was der arbeitende Mann zu sehen hat, da die Anordnung dem Unteroffizier zufällt.

a) Rasenbekleidung: Deckrasen werden die Stücke dicht aneinander mit dem Rasen auswärts gelegt und 2—4 Mal aufgenagelt.

Beim Kopfrasen kommen die Rasenstücke längs und innerhalb der Traçirleine oder Setzlatte auf ihre Rasenfläche zu liegen, werden dicht an einander gestoßen, die bessere der langen Seite nach auswärts, dann entweder jedes oder nur das übersprungene Stück 1—2 mal angepflockt. Vertiefungen auf der oberen Fläche ausfüllen und feststampfen. Die zweite Lage überdeckt die Zwischenräume der untern. Die letzte Lage wird mit den Rasenflächen aufwärts hergestellt.

b) Faschinenbekleidung. Für die Grundwurst ein ebener Graben von 1' = 0,3 m. Breite und $\frac{1}{2}$' = 156 mm. Tiefe ausgehoben, dann die Würste mit den Stirnenden fest aneinander gestoßen, eingelegt, an ihren Enden alle 2 Bunde durch 1 Faschinenpfahl befestigt. Hinter der Faschine Erde geschüttet, festgestampft, wenn die Erde mit der Faschine gleichhoch, dann die zweite Lage um 3 Zoll = 78 mm. eingerückt, ausgerichtet an den Enden und alle 4 Bünde verpfählt. Dabei kommen Wiedenschlösser ein-, Drahtschlösser auswärts.

Dritte und vierte Faschinenlage wird verankert, indem der Draht oder die Wiede um die Faschine geschlungen, durch die Schleife gesteckt, festgezogen und am Einschnitte des Ankerpfahls befestigt wird; untere Lagen werden 3' = 0,9 m obere 6' = 1,9 m. verankert.

c) Schwanzkorbbekleidung. Der Boden auf die Breite eines Korbes geebnet und ihm nach einwärts ein Fall gegeben; die Schanzkörbe, deren Pfahlspitzen nur wenig aus dem Flechtwerk vorsehen dürfen, werden auf die Spitzen gestellt und eingeschlagen, hierauf zur Hälfte mit Erde gefüllt, diese festgestampft, und verankert, wobei der Anker in der oberen Hälfte des Korbes an 1 Pfahl befestigt wird, sonst wie bei Faschinen, dann völlig gefüllt, gestampft, hinter die Körbe Erde geschüttet und festgestampft.

Würde eine zweite Reihe aufgesetzt, dann die oberen Körbe so auf die unteren setzen, daß die Zwischenräume derselben überdeckt sind und die Pfahlspitzen nicht hohl gehen.

3) Einrichtung einer Feldschanze und der zugehörigen Anlagen im Allgemeinen.

Frei angeschüttete Erde rutscht so lange abwärts bis ihre Begrenzungsfläche die natürliche Neigung hat. Soll die Begrenzungsfläche steiler gehalten werden, so muß sie bekleidet sein. Diese geneigten Begrenzungsflächen der Erdanschüttungen heißen Böschungen.

Brustwehr heißt der zur Deckung der Geschütze dienende Erdhaufen, seine vordere Begrenzung heißt die äußere Brustwehrböschung, nach den Geschützen zu die innere Brustwehrböschung, die beiden Seiten, Flügel- oder Seitenböschungen, die obere die Krone.

Soll die Brustwehr Geschütze und Mannschaft decken, so muß die hintere Kante der Krone (die auch Feuerlinie heißt) wenigstens 5′ = 1,57 m. hoch sein.

Geschütze, die über die Krone feuern sollen, bedürfen einer Erdanschüttung, die Geschützbank heißt; das Feuern eines solchen Geschützes bezeichnet man mit „über Bank feuern."

Einschnitte in die Brustwehr zum Zwecke des Durchfeuerns heißen Scharten. Die beiden Seitenflächen einer Scharte heißen ihre Backen, die untere Fläche die Sohle. Es gibt horizontale nach vorne steigende und nach vorne fallende Scharten.

Die Schartenmittellinie geht durch die Mitte der innern und äußeren Schartenweite, steht sie auf der Feuerlinie senkrecht, so nennt man die Scharte eine gerade, im anderen Falle eine schiefe.

Unter Knie versteht man das Stück der Brustwehr vom Geschützstand bis zur Schartensohle.

Unter Kasten den zwischen 2 Scharten stehenden Theil der Brustwehr.

Die zur Brustwehr nöthige Erde wird aus Gräben gewonnen, die untere Fläche des Grabens heißt Grabensohle. Zur Erleichterung des Hineinbringens der Erde in die Brustwehr läßt man zwischen ihr und dem vorderen Graben einen schmalen Erdstreifen, Berme genannt stehen.

Zum Schutz gegen Seitenfeuer baut man einen Erdaufwurf, Schulterwehr genannt, liegt derselbe zwischen Geschützen, so heißt er Querwall oder Traverse.

Bettungen sind feste Unterlagen für die Geschütze, sie bestehen gewöhnlich aus drei in die Erde gegrabenen Ripp-

hölzern mit querdarübergelegten Bohlen, die befestigt werden. Sie haben vorne einen Stoßbalken; diese Art nennt man ganze oder Bohlenbettung. Nimmt man blos 1 Stoßbalken und legt nur für die 2 Räder und den Protzstock befestigte Bohlen so nennt man diese Art Nothbettung.

Kleine Munitionsvorräthe werden in Fässern ꝛc. in die Erde gegraben, aufbewahrt, für größere baut man Munitionsmagazine in die Nähe der Batterie und verbindet sie mittelst eines Grabens.

4) Verhalten beim Batteriebau.

a) Beim Marsch vom Batteriebaudepot nach der Baustelle muß größte Stille herrschen, Niemand darf stehen bleiben oder das ihm übergebene Material oder Geräthschaften ohne Befehl niederlegen.

b) Beim Bau darf Niemand seinen Platz verlassen, kein Arbeiter sprechen, jeder gräbt zuerst in die Tiefe, dann erst nach der Breite und hat so fleißig und rasch was nur möglich zu arbeiten.

c) Alle Werkzeuge beim Aufhören reinigen, zerbrochene an einen bestimmten Platz legen.

XII. Die Pistole.

Dieselbe ist für den Wachtdienst der Bedienungskanoniere bestimmt. Es gibt vom Muster 1845 die Reiter- und die Charnierpistole. Die letztere unterscheidet sich blos dadurch, daß der Ladstock an einem Charnier im Schafte steckt und am Ende des Kolbens sich ein Tragring befindet.

1) Beschreibung.

Die Pistole besteht aus dem Laufe, dem Schloß, der Garnitur, dem Ladstock und dem Schaft.

a) Der Lauf besteht aus dem Rohre, der Schwanzschraube und der Kreuzschraube.

Das Rohr ist glatt, hat ein Korn in der Nähe der Mündung; der zunächst der Schwanzschraube befindliche dickste Eisentheil heißt der Pulversack, welcher außen fünfjach ge-

faltet ist, hier befindet sich der Zündlochstollen und das Muttergewinde der Schwanzschraube.

Die Schwanzschraube hat 7 Gewinde, dann ein Loch für die Kreuzschraube und das Visir.

Die Kreuzschraube ist eine Holzschraube mit Versenkkopf.

b) Das Schloß besteht aus dem Schloßblech, dem Hahn, der Nußschraube, der Stangenfeder von Stahl, der Stangenfederschraube, der Stange von Stahl, der Stangenschraube, der Studel, der Studelschraube, der Nuß von Stahl, der Schlagfeder von Stahl, der Schlagfederschraube.

c) Die Garnitur.

Dazu gehört der Ring mit oder ohne Trichtermund, der Abzug, der Abzugbügel, das Seitenblech, die Kappe.

d) Der Ladstock.

e) Der Schaft.

Derselbe hat die Form eines Griffes, reicht bei der Reiterpistole beinahe bis an die Mündung bei der Charnier-Pistole weniger weit vor; bei letzterer ist noch eine Ladstocknuthe.

f) Zugehör zur Pistole ist der Cavalerie-Zündkegelzieher. Er besteht aus 4 um eine Achse beweglichen Theilen, dem Schraubenzieher, dem Zündkegelzieher, der Raumnadel, dem Ausschlagstifte.

2) Zerlegen der Pistole.

a) Abnahme des Schlosses.

Es wird der Hahn gespannt, der Zündkegel abgeschraubt, hierauf ersterer in die Ruh- oder Sicherheitsrast gesetzt; die hintere, alsdann die vordere Schloßschraube halb herausgeschraubt, dann beide ganz, endlich die Kreuzschraube halb ausgeschraubt, das Schloß abgenommen. Sollte es nicht gehen, so drückt man die beiden Schloßschrauben gegen dasselbe, wodurch das Schloß aus seinem Kasten gehoben wird.

Nun zieht man die beiden Schloßschrauben nebst Seitenblech ebenfalls heraus.

Der Ring an der Mündung abgenommen, die Kreuzschraube ausgeschraubt, der Lauf abgenommen. Wenn nöthig wird auch der Bügel mit dem Abzugsblech abgenommen.

Hiezu wird die Bügelschraube ausgeschraubt, der Stift auf der Seite beim Seitenblech durchgeschlagen; der Riemenbügel mit seinem Füßchen aus dem Schafte gezogen, der Bügel abgenommen.

Die Kappe bleibt am Schafte.

b) Zerlegen des Schlosses.

Nur in Gegenwart eines Unteroffiziers.

Der Hahn gänzlich abgelassen, die Stangenfederschraube soweit heraus geschraubt, daß man die Feder aus ihrem Stiftloch heben kann, nun die Schraube ganz heraus und nebst der Stangenfeder abgenommen. Die Stangenschrauben ausgeschraubt und die Stange herausgenommen. Die Federhaken mit dem kurzen Theil beim Bug, mit dem langen beim Krapfen so an die Schlagfeder gelegt, daß der eingekerbte Theil des Hakens nahe der Schlagfederschraube steht; so lange den Federhaken zugeschraubt, bis der Federkrapfen vom Nußkrapfen frei wird und der Hahn sich ein wenig heben läßt. Die Studelschraube ausgeschraubt, Hahn, Nuß, Schlagfederschraube und Schlagfeder abgenommen. Federhaken losgeschraubt.

Das Zusammensetzen geschieht in umgekehrter Reihenfolge.

3) Reinigen der Pistole.

Sie soll mit trockenen Lappen abgerieben und wenn nöthig zerlegt werden. Rostflecken putzt man mit fein gepulvertem Schmirgel oder fein geriebenem Ziegelmehl, beides mit etwas Baumöl angemacht oder mit feinem Hammerschlag in Oel.

Nach dem Feuern wird der Lauf abgenommen, ausgewaschen, getrocknet, alle Gewindgänge mit Kaminfett geschmiert.

Die Schlösser dürfen nur mit reinem Oel und weicher Leinwand abgewischt werden.

Der Schaft wird von Zeit zu Zeit mit Oel abgerieben Holzschrauben und Stiften werden nur mit reinem Fett bestrichen.

4) Die Munition.

Die Patrone enthält $^4/_{16}$ oder $^1/_4$ Loth = 4,4 gr. Gewehrpulver und erhalten scharfe Patronen eine Musketenkugel eingewickelt.

Zur Entzündung der Patrone gehört das Zündhütchen.

Anhang.

Veränderung während des Druckes:

Die Artillerie theilt sich in Feld- und Fuß-Artillerie.

Die Feldartillerie ist in 2 Brigaden formirt und steht in dienstlicher und taktischer Hinsicht unter den Generalkommandos, in technischer und personeller unter der Inspetion der Artillerie und des Trains.

Die Fußartillerie ist ausschließlich der Inspektion unterstellt.

Eintheilung.

1. Feld-Artillerie-Brigade besteht aus

dem 1. Feld-Artillerie-Regiment „Prinz Luitpold" (Divisions-Artillerie) zerfällt in:

1. Feld-Abtheilung	1. u. 2. Feldbatterie mit 9 cm. Geschützen,	
	3. u. 4. „ „ „ 8 cm. „	
2. Feld-Abtheilung	5. u. 6. „ „ „ 9 cm. „	
	7. u. 8. „ „ „ 8 cm. „	

dem 3. Feld-Artillerie-Regiment „Königin Mutter" (Corps-Artillerie)

1. Feld-Abtheilung: 1., 2., 3. Feldbatterie } mit 9 cm. Ge-
2. Feld-Abtheilung: 4., 5., 6. Feldbatterie } schützen,

reitende Abtheilung: 1., 2., 3. reitende Batterie mit 8 cm. Geschützen.

2. Feld-Artillerie-Brigade besteht aus

dem 2. Feld-Artillerie-Regiment „Brodesser" (Corps-Artillerie) genau wie das 3. Feld-Artillerie-Regiment,

dem 4. Feld-Artillerie-Regiment „König" (Divisions-Artillerie) wie das 1. Feld-Artillerie-Regiment.

Die Fuß-Artillerie besteht aus:

1. Fuß-Artillerie-Regiment mit
   1. Fuß-Artillerie-Bataillon mit 1., 2., 3., 4. Compagnie,
   2. Fuß-Artillerie Bataillon „ 5., 6., 7., 8. Compagnie.

2. Fuß-Artillerie-Regiment:
   wie das 1. eingetheilt.

Dislokation.

1. Feld=Artillerie=Brigade=Commando: München.
   1. Feld=Artillerie=Regiment: München,
   3. Feld=Artillerie=Regiment: München.

2. Feld=Artillerie=Brigade=Commando: Würzburg.
   2. Feld=Artillerie=Regiment: Würzburg,
   dessen 2. Feld=Abtheilung: Landau.

4. Feld=Artillerie=Regiment: Augsburg.
   1. Feldbatterie: Nürnberg.

1. Fuß=Artillerie=Regiment: Ingolstadt.
2. Fuß=Artillerie=Regiment: Germersheim.
   1. Bataillon: Neu=Ulm.

Die Trompeter der Fuß=Artillerie sind künftig Gefreite und Gemeine —: diejenigen, welche zur Zeit den Rang als Unteroffiziere haben, behalten ihn.

Die Militär=Veterinärärzte sind fortan keine Personen des Soldatenstandes, sondern zählen von nun an zu den oberen Militär=Beamten.

Passavant, Phil.

Leitfaden für den Unterricht des Artilleristen der königlich bayerischen Armee

München 1872